

Lena Correll, Karsten Kassner, Julia Lepperhoff

Kompetenzteam „Frühe Bildung in der Familie“
an der Evangelischen Hochschule Berlin

Integration von geflüchteten Familien

Handlungsleitfaden für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter

Flüchtlingssituation Asyl und Aufenthalt Unterbringung Bildungsbe-
gleitung Frühkindliche Bildung Niedrigschwellige Angebote Sprache
Vernetzung Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen Flüchtlingssitua-
tion Asyl und Aufenthalt Unterbringung Bildungsbegleitung Früh-
kindliche Bildung Niedrigschwellige Angebote Sprache Vernetzung
Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen Flüchtlingssituation Asyl und
Aufenthalt Unterbringung Bildungsbegleitung Frühkindliche Bil-
dung Niedrigschwellige Angebote Sprache Vernetzung Zusammen-
arbeit mit Ehrenamtlichen Flüchtlingssituation Asyl und Aufenthalt
Unterbringung Bildungsbegleitung Frühkindliche Bildung Nied-
rigschwellige Angebote Sprache Vernetzung Zusammenarbeit mit

1. Auflage: April 2016

Impressum:

Kompetenzteam „Frühe Bildung in der Familie“

an der Evangelischen Hochschule Berlin

Teltower Damm 118-122

14167 Berlin

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Aktuelle Entwicklung der Flüchtlingssituation in Deutschland.....	8
2.1.	Flüchtlingzzahlen und Herkunftsländer	8
2.2.	Geflüchtete Familien	10
2.3.	Unbegleitete Minderjährige	10
3.	Gesetzliche Grundlagen zu Aufenthalt und Asyl.....	13
3.1.	Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeit	13
3.2.	Asylrecht und Asylverfahren	16
3.3.	Aufenthaltstitel und Rechtsfolgen	24
3.3.1.	Zugang zu Sozialleistungen	25
3.3.2.	Familiennachzug.....	26
4.	Integration in Deutschland	29
4.1.	Unterbringung und Wohnen	29
4.1.1.	Aufnahmeeinrichtungen	29
4.1.2.	Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünfte	31
4.1.3.	Dezentrale Unterbringung	31
4.2.	Gesundheit	32
4.2.1.	Allgemeine Gesundheitsversorgung	32
4.2.2.	Schwangerenvorsorge und -beratung.....	33
4.2.3.	Traumatisierung	34
4.3.	Sprache.....	38
4.3.1.	Spracherwerb	38
4.3.2.	Sprachförderung und Sprachangebote	40
4.3.3.	Integrationskurse	42
4.4.	(Frühkindliche) Bildung	45
4.4.1.	Bildungsort Familie.....	46
4.4.2.	Kindertageseinrichtungen	48
4.4.3.	Schule	50

4.5.	Ausbildung und Arbeitsmarkt	53
4.5.1.	Arbeitsmarktzugang	53
4.5.2.	Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen der Arbeitsförderung	55
4.5.3.	Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen	58
4.5.4.	Ausbildung und Studium	59
5.	Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?	62
5.1.	Niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Familien.....	62
5.2.	Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Akteuren im Sozialraum.....	68
5.3.	Koordination und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen	74
6.	Weiterführende Informationen	81
6.1.	Linkliste sortiert nach Kapiteln.....	81
6.2.	Linkliste sortiert nach Bundesländern.....	88
6.3.	Weitere Links.....	91
7.	Literatur.....	92

1. Einleitung

Die Zahl der Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, ist seit 2015 deutlich gestiegen. Unter den geflüchteten Menschen befinden sich viele Familien und im Vergleich zur deutschen Gesellschaft überdurchschnittlich viele junge Menschen und insbesondere (kleine) Kinder. Die Integration der Flüchtlinge und insbesondere auch der geflüchteten Familien ist erklärtes Anliegen der Bundesrepublik Deutschland und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Fachkräfte der (frühen) Bildung und Familienbildung spielen eine wichtige Rolle, um geflüchtete Eltern und Kinder dabei zu unterstützen, in Deutschland anzukommen und sich zu integrieren. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind solche Fachkräfte. Sie arbeiten schon jetzt oft mit Migrantenfamilien zusammen und können bei der Arbeit mit geflüchteten Familien auf diesen Erfahrungen aufbauen.

Mit dem Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance – Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder“ (2011-2014) und dem aktuellen ESF-geförderten [Bundesprogramm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“](#) konnte das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) bisher über 6.000 Fachkräfte für die Elternbegleitung weiterqualifizieren. Diese Fachkräfte unterstützen Eltern in Bildungsfragen und stehen ihnen als Vertrauenspersonen zur Seite. Sie begleiten und beraten Eltern zu Fragen der Lernförderung zu Hause, zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen der Kinder sowie zu Bildungsverläufen und -übergängen. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind besonders für Eltern mit hohem Beratungsbedarf gut erreichbar und im Alltag präsent, zum Beispiel in den Betreuungseinrichtungen der Kinder, in Familienzentren, bei Eltern-Kind-Cafés oder auf Spielplätzen in der Nachbarschaft. Internationale Studien belegen die hohe Bedeutung solcher niedrigschwelliger Zusammenarbeit mit Eltern für die frühe Förderung und frühkindliche Bildung.

Durch ihre praktische Arbeit und die erworbene Weiterqualifizierung verfügen Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter über Kompetenzen, die für die Arbeit im Bereich der Flüchtlingshilfe von großer Bedeutung sind: etwa zu Beratung und Begleitung (von Eltern), Selbstreflexion und offener Haltung, zu interkulturell kompetenten Herangehensweisen oder zur Vernetzungsarbeit.¹ Die Zusammenarbeit erfolgt zum einen im Rahmen der regulären Angebote von Familienbildung, Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Sozialen Diensten. Zum anderen kooperieren die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter auch mit Akteuren der Flüchtlingshilfe sowie mit Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften oder halten in ihrer Einrichtung spezifische Angebote für Flüchtlinge vor. Dabei stehen die Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von geflüchteten Eltern sowie die Betreuung und die Weitervermittlung ihrer Kinder in Bildungsinstitutionen wie Kindertageseinrichtung oder Schule ganz

¹ Eine ausführliche Darstellung der Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin bzw. zum Elternbegleiter und der Elternbegleitung vor Ort kann verschiedenen Publikationen der Evaluation von „Elternchance ist Kinderchance“ entnommen werden, die durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg durchgeführt wurde (vgl. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=210562.html> und www.dji.de).

oben auf der Tagesordnung. Auch die Unterstützung beim Spracherwerb sowie die Beratung und Begleitung von Eltern bei Behördengängen sind für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter ein wichtiges Tätigkeitsfeld.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Informationen bereitstellen, wie Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, aber auch andere Fachkräfte der Eltern- und Familienbildung geflüchtete Familien noch besser unterstützen und begleiten können. Das Fachreferat „Familienbildung und -beratung, Erziehungskompetenz“ des BMFSFJ hat hierzu im November 2015 eine Befragung unter den bereits qualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern durchführen lassen, an der sich 530 Fachkräfte beteiligten.² Im Ergebnis zeigte sich ein großer Bedarf an Informationen zum Themenfeld der Flüchtlingsarbeit. Gewünscht waren vor allem weitergehende Informationen zu den Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie zur Aufnahmepraxis in den Kommunen, zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen von Flüchtlingen sowie zu den Themenbereichen Spracherwerb, interkulturelle Kompetenz und Konfliktprävention. Nicht zuletzt haben Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter Kenntnisse über Möglichkeiten von sozialraumbezogener Vernetzung und Kooperation im Bereich der Flüchtlingsarbeit sowie das Ehrenamtsmanagement als zentral erachtet, um die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien zu erleichtern.

Aus der Umfrage des BMFSFJ wird auch deutlich, dass Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter schon jetzt vielfach über Erfahrungen in der Unterstützung von geflüchteten Familien verfügen. Von den 530 Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, die an der Befragung teilgenommen haben, arbeiten 87 Prozent bereits mit Flüchtlingen zusammen oder werden dies in absehbarer Zeit tun.

Der Handlungsleitfaden verfolgt das Ziel, zentrale Themenfelder der Arbeit mit geflüchteten Familien für die Praxis aufzubereiten, exemplarisch gute Beispiele aus den bereits vorhandenen Initiativen und Aktivitäten von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern vorzustellen und nützliche Anregungen für die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien zu geben.

Die Gliederung des Handlungsleitfadens³ sieht folgendermaßen aus: Das [zweite Kapitel](#) stellt die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Deutschland dar und geht insbesondere auf die Situation von geflüchteten Familien, Kindern und Jugendlichen ein. Das [dritte Kapitel](#) gibt einen Überblick über zentrale Regelungen des Aufenthalts- und Asylrechts: Neben den verschiedenen Aufenthaltstiteln und den damit verknüpften Rechtsfolgen, insb. für den Sozialleistungsbezug und Familiennachzug, wird im Kern das aktuelle Asylverfahren in seinen einzelnen Schritten skizziert.⁴ Das [vierte Kapitel](#) ist der Integration von geflüchteten Familien in

² Die Befragung wurde von der Stiftung SPI, der Servicestelle des Bundesprogramms „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ durchgeführt. Im Namen des Bundesfamilienministeriums sei den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, die an dieser Befragung teilgenommen haben, hiermit ausdrücklich gedankt.

³ Für Recherche und umfangreiche Vorarbeiten bedanken wir uns bei der Health Company GmbH.

⁴ Für fachjuristische Beratung und Unterstützung zu den damit verbundenen Fragen bedanken wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bei Prof. Marion Hundt von der Evangelischen Hochschule Berlin.

Deutschland gewidmet und stellt die Rechte, Pflichten und Regelungen in zentralen Handlungsfeldern vor: Wohnen, Gesundheitsversorgung, Spracherwerb, aber vor allem auch die für die Bildungsbegleitung von geflüchteten Familien besonders relevanten Themen (Früh-)Kindliche Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt. Das [fünfte Kapitel](#) geht auf Ansätze und Projekte ein, die von qualifizierten Elternbegleiterinnen und -begleitern initiiert und getragen werden. Neben niedrigschwelligen Angeboten für geflüchtete Familien werden hier auch Ansätze für die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien vorgestellt, die sich die Sozialraumorientierung der Bildungsbegleitung zunutze machen und auf die Vernetzung vor Ort mit lokalen Akteuren setzen. Außerdem geht es um Ehrenamtsmanagement und die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen im beruflichen Alltag. Portraits interessanter Aktivitäten und Projekte runden dieses Kapitel ab. Ergänzend findet sich im [sechsten Kapitel](#) eine Sammlung weiterführender Informationen, die Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern in der beruflichen Praxis mit Hinweisen und praktischen Tipps zur Seite steht. Die hier zusammengestellten Linkhinweise sind als Hyperlinks direkt im Dokument anklickbar. Auch am Ende der einzelnen Kapitel sowie direkt in den Text eingebaut finden sich viele [farblich in blau gekennzeichnete und unterstrichene Textpassagen \(Hyperlinks\)](#), die auf weiterführende Informationen im Netz verweisen.

Zur Beachtung

Die erste Auflage dieses Handlungsleitfadens entstand im April 2016. Aufgrund von sich laufend verändernden Bedingungen bei der Aufnahme und Integration der geflüchteten Menschen sowie der Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern und Kommunen kann der Handlungsleitfaden weder zukünftigen politisch-rechtlichen Entwicklungen noch den länderspezifischen und kommunal bedingten Unterschieden an jeder Stelle Rechnung tragen. Die dargestellten rechtlichen Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt, es kann aber für die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden. Bei konkreten juristischen Fragen im Einzelfall sollte immer eine gesonderte fachjuristische Beratung eingeholt werden.

2. Aktuelle Entwicklung der Flüchtlingssituation in Deutschland

Nach den Angaben der [United Nation Refugee Agency](#) ist die Zahl der weltweit schutzsuchenden Menschen Ende 2014 auf etwa 60 Millionen gestiegen. Andauernde Konflikte, Kriege und Menschenrechtsverletzungen zwingen viele Menschen zur Flucht. Die meisten von ihnen sind sogenannte Binnenflüchtlinge, die innerhalb ihres Landes vor Gewalt und Verbrechen fliehen. Etwa 30 Prozent der weltweit fliehenden Menschen suchen Schutz in einem anderen Land.

2.1. Flüchtlingszahlen und Herkunftsländer

Die Anzahl von Asylanträgen in Europa und Deutschland hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2015 wurden laut dem [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#) (BAMF) 476.649 Asylanträge gestellt, davon 441.899 Erstanträge und 34.750 Folgeanträge. Damit hat sich die Anzahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (Anstieg von Erst- und Folgeanträgen um 135%).

Die Zahl der Asylanträge entspricht aber nicht automatisch der Anzahl der tatsächlich in Deutschland ankommenden Asylsuchenden. Es befinden sich zahlreiche weitere geflüchtete Menschen in Deutschland, die nicht in offiziellen Statistiken vertreten sind. Die formale Asylantragstellung ist teilweise erst zeitlich verzögert möglich, eingereiste Personen reisen in andere EU-Staaten weiter und Fehl- und Doppelerfassungen können nicht ausgeschlossen werden. So sind laut dem Bundesministerium des Innern im Jahr 2015 bundesweit knapp 1,1 Mio. Zugänge von Asylsuchenden registriert worden.⁵

Die geflüchteten Personen kommen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Die folgende Abbildung 1 zeigt die zehn zugangstärksten Herkunftsländer bei den Asylerstanträgen im Jahr 2015. Das Spektrum der Herkunftsstaaten hat sich laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab der zweiten Hälfte des Jahres 2015 erkennbar verschoben. So kam in den Monaten Januar und Februar 2016 bereits mehr als die Hälfte aller Antragstellenden aus Syrien (50,6%), es folgten der Irak mit einem Anteil von 13,9% und Afghanistan mit einem Anteil von 10,3%. Der Großteil der ankommenden Asylsuchenden im Januar 2016 stammt somit aus Kriegs- und Krisengebieten.

Im Jahr 2015 wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 282.726 Entscheidungen in Asylverfahren getroffen. Knapp 50 Prozent der Asylbewerberinnen und -bewerber wurden als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Abgelehnt

⁵ Ankommende Asylsuchende werden über das [Software-System EASY](#) registriert, um sie auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern zu verteilen. Demnach kamen zwei Drittel der knapp 1,1 Mio. Asylsuchenden allein aus den Staaten Syrien, Afghanistan und Irak.

wurden 32,4 Prozent der Anträge. 17,8 Prozent der Anträge wurden durch das Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrags anderweitig abgeschlossen (vgl. hierzu insg. [Kap. 3.2](#)).

Abb. 1: Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer bei Asylerstanträgen im Jahr 2015	
Syrien	35,9%
Albanien	12,2%
Kosovo	7,6%
Afghanistan	7,1%
Irak	6,7%
Serbien	3,8%
Eritrea	2,5%
Mazedonien	2,1%
Pakistan	1,9%
Ungeklärt	0,1%
Sonstige	17,7%

Quelle: BMI 2016, Pressemitteilung vom 06.01.2016

Obwohl sich die Anzahl der Asylentscheidungen 2015 gegenüber dem Vorjahr durch beschleunigte Verfahren mehr als verdoppelt hat, lag Ende Dezember 2015 die Anzahl der Anträge, über die noch nicht entschieden worden war, bei 364.664 Anträgen. Viele Asylanträge (71% aller Anträge), beispielsweise von Flüchtlingen aus Syrien, wurden im Schnellverfahren entschieden; hier erfolgte die Anhörung lediglich auf schriftlichem Weg. Seit 2016 gelten jedoch wieder Einzelfallprüfungen für Asylsuchende aus Syrien, dem Irak und Eritrea.

Die Quote positiver Entscheidungen (Asylanerkennungen, Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Gewährung von subsidiärem Schutz sowie Feststellungen eines Abschiebeverbotes) lag im Januar 2016 laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Durchschnitt bei 64%, wobei Syrien (99,1%), Eritrea (97,7%) und Irak (88%) überdurchschnittlich hohe Schutzquoten aufweisen. Im Gesamtjahr 2015 erhielten 61% der Antragstellenden Schutz im Asylverfahren.

Die Menschen, die im Jahr 2015 Asylanträge gestellt haben, waren laut dem BAMF mehrheitlich jünger als 40 Jahre (89%) ([eine Zusammenfassung dieser und weiterer Zahlen findet sich hier](#)). Den größten Anteil stellten dabei Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 15 Jahren (26%); den zweitgrößten Anteil die Gruppe der 18-25-Jährigen (25%). Insgesamt stellen mehr Männer als Frauen einen Asylantrag (69% Männer, 31% Frauen). Während das Geschlechterverhältnis in der Altersgruppe der 0-15-Jährigen noch annähernd ausgeglichen ist, nimmt der Frauenanteil bei den Antragstellenden mit zunehmendem Alter ab.

2.2. Geflüchtete Familien

Zum Stichtag 31.12.2015 befanden sich insgesamt (d.h. unabhängig vom jeweiligen Status) 222.535 *minderjährige Geflüchtete* (0-17 Jahre) in Deutschland (vgl. [Deutscher Bundestag 2016](#)). Von diesen waren knapp 15% 0-2 Jahre alt, knapp 18% im Alter zwischen 3-5 Jahren, 21,5% waren 6-9 Jahre alt, 31,5% im Alter von 10-15 Jahren und etwas über 22% 16 bzw. 17 Jahre alt. Kleinkinder und Kinder bis zum Schuleintritt (Alter 0-5 Jahre) sind insofern mit über 32% die größte Gruppe unter den minderjährigen Geflüchteten.

Ein Großteil dieser geflüchteten Kinder und Jugendlichen hat im Jahr 2015 einen Erstantrag auf Asyl gestellt: Insgesamt gab es in diesem Jahr 137.479 Antragstellungen bei den 0-17 jährigen Geflüchteten. Laut Angaben des BAMF können im Jahr 2015 31% aller antragstellenden Personen der Altersgruppe 0-17 Jahre zugeordnet werden (davon: 0-15 Jahre: 26%; 16-17 Jahre: 5%).

Mehrheitlich kommen Kinder und Jugendliche dabei in Begleitung von Erwachsenen nach Deutschland. Knapp 90% der Erstanträge auf Asyl von Minderjährigen im Jahr 2015 wurden von bzw. für *begleitete minderjährige* Flüchtlinge gestellt (Deutscher Bundestag 2016). Rechtlich ist hierbei zu beachten, dass für begleitete Minderjährige in der Regel automatisch ein Asylverfahren eingeleitet wird, wenn die Eltern selbst einen Asylantrag stellen (§ 14a Abs. 1 Asylgesetz). Laut einer älteren Drucksache des Deutschen Bundestags ist die Gruppe der Kleinkinder bis zum Schuleintritt (0-5 Jahre) bei den begleiteten minderjährigen Asylsuchenden die mit Abstand größte Gruppe: 0 bis unter 5 Jahre: 45%, 5 bis unter 10 Jahre: 25,2%, 10 bis unter 16 Jahre: 22,5% und 16 bis unter 18 Jahre: 7,3% ([Deutscher Bundestag 2013](#)).

Kinder haben nach der [UN-Kinderrechtskonvention](#) das Anrecht auf besonderen Schutz. Vielerorts tritt dieses Anrecht in den Hintergrund, wenn eine sorgeberechtigte Person anwesend ist. Nach Ansicht der [UNICEF](#) ist die besondere Fürsorge und Förderung der Kinder, die Kriegs- und Fluchterfahrungen gemacht haben und sich im Asylverfahren befinden, nicht automatisch gewährleistet.

2.3. Unbegleitete Minderjährige

Personen, die unter 18 Jahre alt sind und ohne einen für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen EU-Mitgliedstaat einreisen oder nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden, werden *unbegleitete minderjährige* Flüchtlinge (UMF) genannt.

Die Zahl unbegleiteter Flüchtlinge hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Laut dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befanden sich Ende Januar 2016 [insgesamt über 60.000 unbegleitete Minderjährige in Deutschland](#). Knapp 6.000 dieser geflüchteten Kinder- und Jugendlichen sind [2015 dauerhaft als vermisst gemeldet](#) worden.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 14.439 Erstanträge auf Asyl von unbegleiteten Minderjährigen registriert (Deutscher Bundestag 2016). Dies ist eine deutliche Steigerung im Vergleich

zum Jahr 2014, wo es lediglich 4.399 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen gab ([BAMF 2016](#)). Im Jahr 2014 kamen unbegleitete Minderjährige am häufigsten aus Afghanistan, Eritrea und Syrien. 77% waren im Alter zwischen 16 und 17 Jahren.

Abb. 2: Anteil unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach Herkunftsstaaten im Jahr 2014					
Afghanistan	Eritrea	Syrien	Somalia	Irak	Sonstige
23,9%	21,0 %	14,9%	12,9%	3,3%	24,0%

Quelle: Eigene Darstellung nach BAMF 2016

Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen lag im Jahr 2014 mit 11.642 Inobhutnahmen jedoch mehr als zweimal so hoch wie die Zahl der Asylanträge. Demzufolge wird beim überwiegenden Anteil unbegleiteter Minderjähriger auf einen Asylantrag verzichtet. Vielfach wird ein Antrag auf Duldung bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt, da es Minderjährigen oft schwer fällt, Asylgründe geltend zu machen bzw. nachvollziehbar vorzutragen.

Unbegleitete Minderjährige werden durch das örtlich zuständige Jugendamt zunächst vorläufig in Obhut genommen (§§ 42 a – f Sozialgesetzbuch VIII) und anschließend innerhalb von 14 Tagen bundesweit verteilt. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt die Unterbringung in spezialisierten Clearinghäusern oder Jugendhilfeeinrichtungen und es erfolgt ein sogenanntes Erstscreening. Zum Erstscreening, zu dem ein Sprachmittler*innen bzw. Dolmetscher*innen hinzugezogen werden soll, gehören:

- Identitätserfassung
- Klärung, ob Familienangehörige und Verwandte sich im In- und Ausland aufhalten
- Prüfung einer evtl. gegebenen Kindeswohlgefährdung durch das Verteilungsverfahren im Hinblick auf die physische und psychische Belastung der unbegleiteten Minderjährigen
- Feststellung des Gesundheitszustands (ärztliche Stellungnahme)
- Altersfeststellung (durch Selbstauskunft und/oder Untersuchung)

Das nach dem Verteilungsverfahren im Weiteren zuständige Jugendamt nimmt den unbegleiteten Minderjährigen in Obhut (§ 42 Sozialgesetzbuch VIII) und hat die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen oder Pflegefamilien zu gewährleisten. Das Clearingverfahren umfasst folgende Schritte:

- Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Beantragung einer Vormundschaft / Pflegschaft durch das Jugendamt)
- Klärung des Aufenthaltsstatus (Asylantragsstellung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder Antrag auf Duldung über die Ausländerbehörde)
- Klärung des medizinischen/therapeutischen Bedarfs

-
- Ermittlung des Erziehungsbedarfs / Beschulung
 - Weiterleitung für eine Jobaufnahme oder eine Ausbildung an die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Die Unterbringung, sozialpädagogische Begleitung und Betreuung, Gesundheitsversorgung sowie Rechtsberatung werden durch die Leistungen des SGB VIII sichergestellt.

Unbegleitete Minderjährige gelten als besonders schutzbedürftige Personen. Daher gelten bei der Durchführung eines Asylverfahrens für diese Minderjährigen Besonderheiten (z.B. Anhörung durch Sonderbeauftragte unter Berücksichtigung kindspezifischer Aspekte).

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des BAMF](#)
- [Fokus-Studie zu Unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland](#)
- [Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge](#)

3. Gesetzliche Grundlagen zu Aufenthalt und Asyl

Die rechtliche Situation von in Deutschland Zuflucht suchenden Menschen wird durch eine Reihe von Gesetzen bestimmt. Zentral ist einerseits das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dieses kommt als ein allgemeines Gesetz immer dann zur Anwendung, wenn nicht Spezialgesetze einschlägig sind. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang andererseits spezielle gesetzliche Regelungen zum Asyl, insbesondere das Asylgesetz (AsylG). Zudem sind rechtliche Fragen zu Ausländerinnen und Ausländern in vielen weiteren unterschiedlichen Gesetzen geregelt, u.a. dem EU-Freizügigkeitsgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz oder auch in den Sozialgesetzbüchern.⁶ Wichtig ist zu berücksichtigen, dass das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht ständigen Anpassungen unterworfen ist, insbesondere in letzter Zeit im Zuge der verstärkten Flüchtlingsbewegungen nach Europa und Deutschland.⁷

Das Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeitsgesetz regeln die Einreise, den Aufenthalt und mögliche Aufenthaltszwecke (u.a. Asyl) sowie die Aufenthaltsbeendigung von Ausländerinnen und Ausländern. Im Folgenden wird zunächst eine Übersicht über wesentliche Regelungen in diesem Zusammenhang gegeben ([Kap. 3.1](#)), bevor im Weiteren ausführlich auf zentrale Aspekte des Asylverfahrens ([Kap. 3.2](#)) und schließlich auf daraus abgeleitete Rechtsfolgen ([Kap. 3.3](#)) eingegangen wird.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des Bundesministeriums des Inneren](#)
- [Themenseite des Auswärtigen Amtes](#)
- [Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge](#)

3.1. Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeit

Grundsätzlich gilt, dass Menschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen sogenannten Aufenthaltstitel benötigen. Allerdings bestehen davon Ausnahmen, die insbesondere Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedsstaaten betreffen. Insofern muss zwischen zwei Gruppen von Einreisenden unterschieden werden:

⁶ Vgl. zum Themenfeld insg. [Hundt \(2015\)](#).

⁷ Insbesondere für dieses Kapitel gilt: Die dargestellten rechtlichen Informationen wurden nach besten Wissen zusammengestellt, es kann aber für die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden. Bei konkreten juristischen Fragen im Einzelfall sollte immer eine gesonderte fachjuristische Beratung eingeholt werden.

-
1. Unionsbürger*innen/EWR-Staatsangehörige und Staatsangehörige der Schweiz (Freizügigkeitsgesetz)⁸
 2. Drittstaatenangehörige, d.h. Angehörige aller anderen Staaten (Aufenthaltsgesetz)⁹

Nahezu alle Bürger*innen der erstgenannten Gruppe dürfen sich frei in der EU bewegen und sich in einem Land ihrer Wahl niederlassen, arbeiten und Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Sie benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel.

Alle anderen Bürger*innen benötigen einen solchen Aufenthaltstitel. In Deutschland gibt es derzeit folgende Aufenthaltstitel (vgl. auch Abb. 3):

- **Visum:**
Ein Visum muss vor der Einreise beantragt werden und beinhaltet keine Arbeitserlaubnis.
- **Aufenthaltserlaubnis:**
Eine Aufenthaltserlaubnis gewährt einen befristeten, erlaubten Aufenthalt in Deutschland. Der Aufenthalt braucht einen gemäß der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes vorgegebenen Zweck. Ein Aufenthaltszweck kann zum Beispiel sein: Ausbildung/Studium, Erwerbstätigkeit, Aufenthalt aus familiären oder aufgrund völkerrechtlicher, humanitärer bzw. politischer Gründe. Entfällt der Zweck des Aufenthaltes oder ändert sich dieser, muss erneut ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Die Anerkennung als Flüchtling bzw. Asylberechtigte/r bspw. hat eine Aufenthaltserlaubnis zur Folge.
- **Blaue Karte EU:**
Dies ist ein in der Regel zunächst auf vier Jahre befristeter Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte aus Drittstaaten, die in Deutschland ein Arbeitsverhältnis mit einem festgesetzten Mindestjahresgehalt nachweisen können.
- **Niederlassungserlaubnis / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU:**
Eine Niederlassungserlaubnis berechtigt dazu, sich unbefristet in Deutschland niederzulassen und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU berechtigt zudem zur Mobilität innerhalb der EU.

⁸ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zählen die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Staatsangehörige der Schweiz genießen aufgrund bilateraler Abkommen ebenfalls Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Sie benötigen in Deutschland zwar eine Aufenthaltserlaubnis, diese dient aber lediglich dazu, das vorhandene Recht auf Freizügigkeit zu bescheinigen.

⁹ Aufgrund der Beitrittskandidatur der Türkei gelten auch für türkische Staatsangehörige zum Teil günstigere aufenthaltsrechtliche Regelungen (Arbeitnehmerfreizügigkeit). Allerdings benötigen auch türkische Staatsangehörige für Einreise und Aufenthalt in aller Regel einen Aufenthaltstitel.

Abb. 3: Übersicht zu Aufenthaltsformen nach AufenthG und AsylG			
Aufenthaltstitel	Voraussetzung	Zweck	Dauer
Visum	Erfolgreiches Visumsverfahren	Beispiel: - Tourismus	Befristet
Aufenthaltserlaubnis (§ 7 und § 8 AufenthG)	Anerkennung eines Aufenthaltzwecks	Beispiele: - Ausbildung - Erwerbstätigkeit - Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe - Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 16 ff. AufenthG)	je nach Aufenthaltzweck befristet (Beispiel: anerkannte Asylsuchende max. drei Jahre), kann verlängert werden
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	- Anerkannter Hochschulabschluss - Nachweis eines Arbeitsverhältnisses mit festgesetztem Mindestjahresgehalt	Erwerbstätigkeit	Befristet i.d.R. zunächst auf vier Jahre; frühestens nach 21 Monaten bei Vorliegen best. Voraussetzungen Umwandlung in Niederlassungserlaubnis möglich
Niederlassungserlaubnis / Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9 und § 9a AufenthG)	- Fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis - Gesicherter Lebensunterhalt (auch für Familienmitglieder) - Ausreichende Altersvorsorge - Ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache (erfolgreicher Abschluss Integrationskurs) - Ausreichend Wohnraum - Erlaubnis der Beschäftigung (§ 9 AufenthG) - keine Vorstrafen	Dauerhafte Niederlassung	Unbefristet
Weitere Aufenthaltsgründe (jedoch kein Aufenthaltstitel)			
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)	Nach Stellung des Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Asylbewerbung	Befristet auf die Dauer des Asylverfahrens
Duldung (§ 60a AufenthG)	Bspw. negativer Asylbescheid	Aussetzung der Ausreisepflicht, Abschiebungshindernisse	Befristet (Kettenduldung i.d.R. max. 18 Monate)

Quelle: Eigene Darstellung

Neben den genannten Aufenthaltstiteln gibt es noch zwei weitere Aufenthaltsgründe, die rechtlich aber nicht dem Status eines Aufenthaltstitels entsprechen:

- **Aufenthaltsgestattung:**

Menschen, die nach Deutschland einreisen und Asyl beantragen bzw. sich im Asylverfahren befinden, besitzen für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung in Deutschland.

- **Duldung:**

Eine Duldung erhalten Menschen, die Deutschland verlassen müssen, deren Ausreisepflicht/Abschiebung aber vorübergehend ausgesetzt ist, bspw. aus humanitären Gründen nicht stattfinden kann. Eine Duldung entsteht häufig nach dem negativen Ausgang des Asylverfahrens. In diesen Fällen kann die oberste Landesbehörde die Ausreisepflicht für höchstens drei Monate aussetzen (§ 60a AufenthG). Nach einer ersten Duldung kann eine weitere Duldung ausgesprochen werden, sodass sogenannte Kettenduldungen entstehen. Nach 18 Monaten Duldungszeit besteht für Ausreisepflichtige ein sogenannter Sollanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. D.h. es kann dann eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, wenn und soweit der/die Geduldete unverschuldet an der Ausreise aus Deutschland gehindert wird.

3.2. Asylrecht und Asylverfahren

Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Basis der [Genfer Flüchtlingskonvention \(GFK\)](#) gewährt, sondern ist zudem als individuelles Grundrecht im Grundgesetz verankert. Nach Artikel 16a Abs. 1 GG genießen politische Verfolgte Asylrecht. Zudem gelten EU-weite Regelungen zur Durchführung von Asylverfahren (Europäische Union 2014), die auch Auswirkungen auf nationale Gesetze haben (vgl. zur Übersicht Abb. 4).

Weiterführende Hinweise zu Hintergründen, Regelungen und Begrifflichkeiten:

- [Themenseite der Bundesregierung](#)
- [Themenseite des BAMF](#)
- [Glossar-Seite des BAMF](#)
- [Themenseite der Bundeszentrale für politische Bildung](#)
- [Mediendienst Integration – Begrifflichkeiten Flüchtlingsdebatte](#)

Abb. 4: Übersicht Ebenen gesetzlicher Regelungen zum Asylverfahren	
UN-Mitgliedstaaten	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
EU-Mitgliedstaaten	Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)
Bundesministerium des Innern (BMI)	Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Asylgesetz (AsylG) Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBG) Aufsicht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als durchführende Behörde
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Quelle: Eigene Darstellung

Rechtlicher Weg asylsuchender geflüchteter Menschen in Deutschland

Schritt 1: Meldung bei einer staatlichen Stelle

Menschen, die bspw. aufgrund von Krieg und Terror aus ihrer Heimat fliehen, kommen häufig mit dem Aufenthaltsweg Asyl nach Deutschland. Sobald Geflüchtete deutsches Gebiet erreichen, müssen sie sich bei einer staatlichen Stelle (i.d.R. Bundespolizei bzw. Landespolizei, aber bspw. auch Erstaufnahmeeinrichtung oder Ausländerbehörde) melden und den Zweck ihrer Einreise schildern.

Schritt 2: Vermittlung an eine Aufnahmeeinrichtung, Registrierung und Verteilung

Nach der ersten Meldung werden die Asylsuchenden in eine nahegelegene Aufnahmeeinrichtung vermittelt. Dies kann eine Notunterkunft oder eine beliebige Erstaufnahmeeinrichtung sein. Hier werden sie im [bundesweiten Verteilsystem EASY \(Erstverteilung von Asylbegehrenden\)](#) registriert. Im Rahmen der Registrierung werden die Identität festgestellt und weitere persönliche Daten erhoben. Daraufhin erhalten die Asylsuchenden eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) bzw. neuerdings einen einheitlichen Flüchtlingsausweis, den sogenannten [Ankunftsnachweis](#). Die Bescheinigung bzw. der Ankunftsnachweis stellen zugleich eine vorläufige Aufenthaltsgestattung dar.

Zudem wird über das Verteilsystem EASY festgelegt, in welcher Erstaufnahmeeinrichtung im Bundesgebiet die Asylsuchenden weiter untergebracht werden. Die Zuteilung hängt vor allem von zwei Faktoren ab: Zum einen wird nach dem sog. Königsteiner Schlüssel festgelegt, wie viele Asylsuchende die einzelnen Bundesländer aufnehmen. Zum anderen ist die Zuteilung davon abhängig, welche Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das jeweilige Herkunftsland zuständig ist. Diese Außenstellen sind jeweils an eine Erstaufnahmeeinrichtung angegliedert. Bis die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt wurde,

verbleiben die Asylsuchenden in der Aufnahmeeinrichtung, in der sie zunächst untergebracht waren, in der Regel einige Tage oder Wochen. Nach Zuteilung zu einer zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung müssen sich die Asylsuchenden unverzüglich dort hinbegeben (vgl. hierzu insg. auch Kap. 4.1).

Schritt 3: Persönliche Asyl-Antragstellung

In der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung können Asylsuchende bei der angegliederten Außenstelle des BAMF persönlich den formellen Antrag auf Asyl stellen. Erst dann erhalten sie auch formell ein Dokument mit der Aufenthaltsgestattung in Deutschland für die Zeit des Asylverfahrens. Die Asylsuchenden verbleiben nun vorerst in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung, um im Rahmen des Asylverfahrens und der damit verbundenen persönlichen Anhörung für die Außenstelle des BAMF erreichbar zu sein. Für eine bestimmte Zeit gilt also eine Residenzpflicht. Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten verbleiben bis zum Ende des Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung. Asylsuchende aus anderen Staaten verbleiben dort maximal sechs Monate – unabhängig davon, ob das Asylverfahren bis dahin abgeschlossen ist – und werden dann in dem betreffenden Bundesland einer Kommune zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Wohnung zugewiesen.

Infokasten I

Sichere Herkunftsstaaten sind laut Deutschem Asylrecht solche, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. In der Regel wird der Asylantrag von Asylsuchenden aus solchen sicheren Herkunftsstaaten abgelehnt, soweit nicht doch eine Verfolgung glaubhaft nachgewiesen werden kann. Welche Länder als sicherere Herkunftsländer gelten, wird gesetzlich geregelt. In Deutschland zählen Anfang 2016 folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Geplant ist die Ausweitung der Liste auf Algerien, Marokko und Tunesien.

Im Rahmen des im März 2016 in Kraft getretenen [sogenannten Asylpakets II \(Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren\)](#) sollen zukünftig **beschleunigte Asylverfahren** für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden durchgeführt werden, bspw. wenn sie aus sicheren Herkunftsstaaten kommen oder falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben. Inklusiv eines evtl. gerichtlichen Widerspruchsverfahrens sollen solche beschleunigten Verfahren innerhalb von drei Wochen abgeschlossen werden. Zudem sollen sogenannte **besondere Aufnahmeeinrichtungen** als spezielle Zentren entstehen, in denen die beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Vorgesehen ist, dass diese Aufnahmeeinrichtungen dann für das komplette Verfahren zuständig sind. Darüber hinaus ist mit dem Asylpaket II u.a. eine **Verschärfung der Residenzpflicht** erfolgt.

Schritt 4: Klärung der Länderzuständigkeit für den Asylantrag (Dublin-Verordnung)

Im Rahmen des Asylverfahrens wird zunächst geprüft, welcher Staat der Europäischen Union für den gestellten Asylantrag zuständig ist. Laut der [Dublin-Verordnung](#) ist zunächst der EU-Staat zuständig, in dem Asylsuchende das erste Mal europäischen Boden betreten haben.¹⁰ Wurden sie in diesem Land bereits registriert, kann das BAMF sie dorthin zurückschicken und die Zuständigkeit für das Asylverfahren ablehnen. Deutschland könnte insofern theoretisch alle Asylverfahren ablehnen, denn es ist vollständig umgeben von europäischen Ländern, die unter die Dublin-Verordnung fallen. Allerdings gibt es Ausnahmen für diese Regelung der Zuständigkeit. Das BAMF kann den Asylantrag annehmen, obwohl es nicht zuständig ist, es gilt hier das sogenannte „Selbsteintrittsrecht“. Wurden Asylsuchende hingegen noch in keinem anderen EU-Staat registriert, bevor sie in Deutschland ein Asylgesuch stellen, ist Deutschland für den Asylantrag zuständig.

Infokasten II

Situation in Deutschland 2015: Die Dublin-Verordnung wurde im Zuge der zunehmenden Flüchtlingszahlen in den Ländern der EU nicht einheitlich und konsequent umgesetzt. So hat in Deutschland das BAMF seit August 2015 im Regelfall auf die Rücküberstellung von syrischen Asylsuchenden in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union verzichtet. Mit dem wachsenden Zustrom von syrischen Asylsuchenden wurde dieser Verzicht Ende 2015 wieder zurückgenommen und deutlich gemacht, dass die Dublin-Verordnung ohne Ausnahmen gilt. Gleichzeitig verzichteten einige EU-Mitgliedstaaten aufgrund des starken Andrangs von geflüchteten Menschen im Jahr 2015 auf deren Registrierung im Ersteintrittsland, sodass für Deutschland in diesen Fällen eine Rücküberstellung faktisch nicht möglich war. Außerdem musste Deutschland berücksichtigen, ob bei einer Rücküberstellung ausreichende Sozialstandards bei der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten und ein geregeltes Asylverfahren sichergestellt sind. So überstellt die Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund verschiedener nationaler und europäischer Gerichtsurteile keine Asylsuchenden mehr zurück nach Griechenland. In Einzelfällen wurde mittlerweile auch die Überstellung Asylsuchender nach Italien, Bulgarien, Malta und Ungarn per Gerichtsentscheid ausgesetzt.

Schritt 5: Persönliche Anhörung, Antragsentscheid und Rechtsfolgen

Zentraler Kern des Asylverfahrens in Deutschland ist die persönliche Anhörung. Asylsuchende schildern mithilfe von Dolmetscher*innen die Gründe ihrer Flucht und die Notwendigkeit der Asylgewährung in Deutschland. Diese Anhörung sollte möglichst mit fachkundigem Rechtsbeistand (Asylverfahrensberatung, Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt) vorbereitet und durchgeführt werden. Nach der Anhörung erhalten Asylsuchende eine schriftliche Entscheidung des BAMF über den Antrag. Gegen den Bescheid des BAMF kann bei den Verwaltungsgerichten Klage eingereicht werden.

¹⁰ Die Dublin-Verordnung trat im September 1997 zunächst für die damals 12 EG-Mitgliedsstaaten in Kraft (Dublin I) und wurde 2003 auf die Europäische Union ausgeweitet (Dublin II). Seit 2013 gilt die Verordnung zusätzlich auch für die Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz (Dublin III).

Infokasten III

Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter im Rahmen des Asylverfahrens tun bzw. was sollten sie nicht tun?

- Selbst keine Beratung zu rechtlichen Fragen vornehmen, sondern Geflüchtete ggf. dabei unterstützen, eine fachkundige Asylverfahrensberatung zu erhalten.
- Auf die Bedeutung der persönlichen Anhörung für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens hinweisen.
- Auf die Bedeutung von Fristen und deren Einhaltung hinweisen. Konkret: Geflüchtete ermuntern, möglichst täglich nach ihrer Post zu schauen und eingegangene Briefe mit einer Rechtsberatung zu besprechen.
- Auf die Bedeutung von Formalitäten und Meldepflichten hinweisen. Konkret: Beim Wechsel der Unterkunft bzw. Wohnung muss die neue Adresse der Ausländerbehörde und dem BAMF mitgeteilt werden.
- Eine Einschätzung vornehmen, ob es Informationen gibt, die nach Rücksprache mit den Betroffenen ggf. an eine beteiligte Asylverfahrensberatung weitergeleitet werden sollten.
- Ggf. zusätzlich als Begleitung und Beistand bei der Anhörung zur Verfügung stehen.

Praktische Hinweise zum Verfahren (auch in verschiedenen Sprachen) finden sich bspw. hier:

- [Informationsverbund Asyl und Integration – Arbeitshilfen](#)
- [Erstorientierung für Asylsuchende \(Flyer\) des BAMF](#)

Die Prüfung des Asylantrags kann zu unterschiedlichen Ergebnissen (verschiedene Schutznormen) mit je eigenen Rechtsfolgen für die Aufenthaltsberechtigung in Deutschland führen.

Den höchsten Schutz genießen Asylsuchende, die (1) als asylberechtigte Personen bzw. (2) als sogenannte GFK-Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Jenseits dessen kann Asylsuchenden (3) der Status subsidiär Schutzberechtigter gewährt werden. Trifft dies alles nicht zu, kann ggf. zumindest (4) die Feststellung eines Abschiebungsverbots erfolgen:

1. Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG)

Die Anerkennung einer Asylberechtigung erfolgt auf Basis des Artikels 16a Grundgesetz. Als staatlich politisch verfolgt gilt eine Einzelperson, wenn sie aufgrund politischer oder religiöser Überzeugungen oder aufgrund diskriminierungsrelevanter Merkmale der Gefahr einer Menschenrechtsverletzung ausgesetzt ist. Notsituationen, wie bspw. Naturkatastrophen oder Bürgerkriege, zählen nicht als Anerkennungsgrund. Die Kriterien für eine Anerkennung als Asylberechtigter ähneln sehr denen als GFK-Flüchtling (vgl. unten), sie sind allerdings enger gefasst. Aufgrund der Drittstaatenregelung in Artikel 16a Abs. 2 Grundgesetz ist für eine erfolgreiche Anerkennung bspw. Voraussetzung, dass die asylsuchende Person legal (z.B. Visum) oder auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist.

Asylberechtigte Personen erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, die danach – soweit die Anerkennungsgründe nicht verfallen sind – in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann (vgl. § 25 und § 26 AufenthG). Alle asylberechtigten Personen haben zugleich Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention.

2. Anerkannter GFK-Flüchtling (§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt AufenthG)

In der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist festgehalten, wer als Flüchtling gilt und welche Rechte dieser Mensch in den Unterzeichnerländern genießt. Deutschland gehört zu den 92 Ländern, welche die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben. Für Deutschland folgt daraus im deutschen Aufenthaltsgesetz der Aufenthaltzweck anerkannter GFK-Flüchtling. Als Flüchtlinge in diesem Sinne gelten Personen, die wegen folgender Merkmale in ihrem Herkunftsland verfolgt werden und sich der Gefahr einer schweren Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sehen:

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- Politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Diese Form der Anerkennung macht gegenwärtig in Deutschland den weitaus größten Teil aus. 48,5 Prozent aller Asylbewerberinnen und -bewerber erhielten im Jahr 2015 die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention; lediglich 0,7 Prozent dieser 48,5 Prozent wurden als Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt. Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie bei asylberechtigten Personen (vgl. § 25 und § 26 AufenthG).

3. Subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt AufenthG)

Als subsidiär Schutzberechtigte gelten Drittstaatenangehörige (oder auch Staatenlose), die weder einen GFK-Flüchtlingsstatus erhalten noch anerkannte Asylberechtigte sind und denen eine Menschenrechtsverletzung in ihrem Herkunftsland droht. Diese ist allerdings nicht an ein entsprechendes Diskriminierungsmerkmal geknüpft, d.h. es findet keine Verfolgung aufgrund diskriminierungsrelevanter Merkmale statt. Hierzu zählt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Bürgerkriegsflüchtlinge – bspw. aus Syrien – können also subsidiär Schutzberechtigte sein, je nach Sachlage aber auch den Status als anerkannte GFK-Flüchtlinge erhalten. Bei der Zuerkennung einer subsidiären Schutzberechtigung wird zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die dann für jeweils zwei Jahre verlängert werden und unter bestimmten Voraussetzungen nach fünf Jahren in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann

(vgl. § 25 und § 26 AufenthG). Im Jahr 2015 spielte diese Schutznorm bei den Entscheidungen des BAMF allerdings kaum eine Rolle. Lediglich 0,6 Prozent der Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurde ein subsidiärer Schutzstatus zugesprochen.

4. Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Ein Abschiebungsverbot wird festgestellt, wenn nach Rückführung in das Herkunftsland bzw. den Zielstaat der Abschiebung ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention droht. Dies gilt insbesondere, wenn die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht, oder aber wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht (§ 60, Abs. 5 und 7 AufenthG). Letzteres ist zum Beispiel der Fall, wenn Asylsuchende an einer schweren Krankheit leiden, die im Herkunftsland nicht oder nicht ausreichend behandelt werden kann und in der Folge zu Gesundheitsschäden oder zum Tod führen würde. Werden Asylsuchende nicht anerkannt und erhalten auch keinen Status als subsidiär Schutzberechtigte, bedeutet das also nicht automatisch, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots wird in der Regel eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die wiederholt verlängert werden und wie bei subsidiär Schutzberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen schließlich auch in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann (vgl. § 25 und § 26 AufenthG). 2015 wurde bei insg. 0,7 Prozent der Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein Abschiebungsverbot festgestellt.

Ist das Asylverfahren abschließend und unanfechtbar mit negativem Ergebnis beendet, verfällt die erteilte Aufenthaltsgestattung. Die abgelehnten Asylsuchenden werden mit Festsetzung einer Frist zur Ausreise aus Deutschland aufgefordert und eine Abschiebung wird angedroht. Soweit keine anderweitigen Abschiebungshindernisse entgegenstehen (bspw. Reiseunfähigkeit oder fehlende bzw. ungültige Ausweisdokumente) und abgelehnte Asylsuchende nicht freiwillig fristgemäß ausreisen, wird die Abschiebung auch zwangsweise vollstreckt. Liegen hingegen tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vor, kann eine Duldung erteilt werden (vgl. § 60a AufenthG).

Infokasten IV

Jenseits eines individuellen Asylverfahrens können Gruppen von Drittstaatsangehörigen auch als sogenannte **Kontingentflüchtlinge** in Deutschland aufgenommen werden. Dies sind bspw. bestimmte Ausländergruppen aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen auf Anordnung des Bundesministeriums des Inneren (BMI) bzw. der obersten Landesbehörden aufgenommen werden. Sie erhalten mit ihrer Ankunft in Deutschland – und ohne ein Asylverfahren zu durchlaufen – eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 23 und § 24 AufenthG), die allerdings mit bestimmten Auflagen verbunden ist (bspw. keine freie Wohnsitzwahl).

Umsetzung auf kommunaler Ebene

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat – viele Aufgaben werden von den Bundesländern und Kommunen wahrgenommen. So haben bspw. viele Bundesländer (i.d.R. die Flächenländer) die Unterbringung von Asylsuchenden, die nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, auf die Kommunen übertragen. Gleiches gilt auch für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG, vgl. unten [Kap. 3.3](#)). Der Bund legt die gesetzliche Grundversorgung fest, Einzelheiten regeln die Bundesländer und zuständig für die Durchführung sind schließlich kommunale Stellen (Sozial- bzw. Ausländerbehörde). Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (AsylVfBG) Ende Oktober 2015 beteiligt sich der Bund zugleich an den Kosten der Länder (bzw. Kommunen) mit einer Pauschale von monatlich 670 Euro pro asylsuchender Person.

In welcher Form diese Grundversorgung im Einzelnen ausgestaltet wird, bestimmen letztlich die Kommunen vor Ort selbst. Alle zusätzlichen Leistungen liegen im Ermessen der zuständigen Kommune. Die gesellschaftliche Einbindung der Geflüchteten wird zudem durch ehrenamtliche Leistungen und soziale Kooperationsprojekte mit kommunalen Sozialeinrichtungen unterstützt.

Die Kommunen mit ihren jeweiligen Ausländerbehörden sind zudem bei bestimmten Personengruppen von Geflüchteten verantwortlich für die Gestattung einer Arbeitsaufnahme (vgl. ausführlicher [Kap. 3.3](#)) sowie für den Vollzug des Aufenthaltsrechts. Insbesondere bei einem negativen Bescheid eines Asylantrags entscheidet die jeweilige kommunale Behörde, ob Ausreisehindernisse vorliegen und eine Duldung ausgesprochen werden kann. Wenn keine Duldung vorliegt, ist die Behörde verantwortlich für die Überprüfung des tatsächlichen Vollzugs der angeordneten Ausreise.

3.3. Aufenthaltstitel und Rechtsfolgen

Abb. 5: Übersicht Aufenthaltsformen und Zugang und Sozialleistungen und Arbeitsmarkt		
Aufenthaltstitel	Arbeitserlaubnis	Sozialleistungen
Niederlassungserlaubnis	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	Wie Inländer*innen
Aufenthaltserlaubnis	Abhängig vom Zweck des Aufenthalts: <ul style="list-style-type: none"> • Für jeden Zweck wird die Erlaubnis einzeln geprüft • Arbeitserlaubnis muss ausdrücklich auf der Aufenthaltserlaubnis festgehalten sein Bsp.: anerkannte Asylberechtigte: uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	Beispiel: anerkannte Asylberechtigte Wie Inländer*innen (SGB II, SGB XII)
Weitere Aufenthaltsgründe (jedoch kein Aufenthaltstitel)		
Aufenthaltsgestattung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Arbeitserlaubnis für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten • Keine Arbeitserlaubnis während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu 6 Monaten bei Asylsuchenden aus als nicht sicher geltenden Herkunftsstaaten) • Im Anschluss: „Vorrangprinzip“, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit • Nach 15 Monaten erlaubtem Aufenthalt: keine „Vorrangprüfung“ mehr nötig • Arbeitserlaubnis bei Hochqualifizierten und Fachkräfte in Engpassberufen 	Leistungen nach AsylbLG: <ul style="list-style-type: none"> • Grundversorgung in den ersten 15 Monaten (§ 3) • Grundversorgungsleistungen können gekürzt werden (aufgrund schlechter Bleibeperspektive) • Nach 15 Monaten entspricht die Hilfe zur Versorgung dem SGB XII
Duldung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Arbeitserlaubnis für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten • Keine Arbeitserlaubnis während der ersten 3 Monate • Im Anschluss: „Vorrangprinzip“, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit • Nach 15 Monaten erlaubtem Aufenthalt: keine „Vorrangprüfung“ mehr nötig • Arbeitserlaubnis bei Hochqualifizierten und Fachkräfte in Engpassberufen 	Leistungen nach AsylbLG: <ul style="list-style-type: none"> • Grundversorgung wie bei Aufenthaltsgestattung • Verschärfte Regelungen der Leistungskürzungen, z.B. bei Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Ausreise

Quelle: BMAS 2015 in angepasster Form

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen ist abhängig vom jeweiligen Schutzstatus bzw. Aufenthaltstitel. Ausführlich wird darauf in [Kap. 4.5.1](#) eingegangen.

3.3.1. Zugang zu Sozialleistungen

Beim Zugang zu Sozialleistungen ist grundsätzlich zwischen zwei Personenkreisen geflüchteter Menschen zu unterscheiden:

Vorhandener Schutzstatus nach abgeschlossenem Asylverfahren

Ist asylsuchenden Personen nach Durchlaufen des Asylverfahrens ein Schutzstatus zugesprochen und damit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden (GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, für die ein Abschiebungsverbot gilt), haben diese Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Regelsystem: bei erwerbsfähigen Personen nach SGB II und bei nicht erwerbsfähigen Personen nach SGB XII. Auch ansonsten ist dieser Personenkreis, etwa bei Ausbildungsförderung oder Familienleistungen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Anspruch auf Teilnahme an einem Integrations-/Sprachkurs haben hingegen nur anerkannte GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte. Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot besteht, können allerdings zugelassen werden, soweit ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz

Materiell hilfebedürftige Asylsuchende (also Personen im laufenden Asylverfahren), Geduldete sowie Personen, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Darin sind Art, Höhe und Form der Leistungen festgelegt.

Der Bund legt eine gesetzliche Grundversorgung fest (u.a. Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts). Daneben bestehen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse im Alltag sowie ggf. bedarfsorientiert weitere Leistungen. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBG) sind hier seit Herbst 2015 Änderungen vollzogen worden. So sollen bspw. Geldleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse in Erstaufnahmeeinrichtungen – soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich – nunmehr in Form von Sachleistungen erbracht werden. Zudem sind mit dem Mitte März 2016 in Kraft getretenen sogenannten Asylpaket II die Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse um bis zu 10 Euro pro anspruchsberechtigter Person nach unten angepasst worden.

Auf der anderen Seite soll die Integration von Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive erleichtert werden. Vor Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes waren Asylsuchende von der Teilnahme an Integrationskursen ausgeschlossen. Seit dem können auch Asylsuchende mit guter bzw. positiver Bleibeperspektive Zugang zu entsprechenden Kursen wie auch zu Förderinstrumenten der Arbeitsmarktpolitik erhalten. Eine gute Bleibeperspektive wird aus dem Herkunftsland des geflohenen Menschen abgeleitet und angenommen,

wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland nach Ablauf des Asylverfahrens zu erwarten ist. Dies gilt aktuell bspw. für Asylsuchende aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea. Keine gute Bleibeperspektive wird hingegen bei Asylsuchenden vermutet, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des BAMF zum Asylbewerberleistungsgesetz](#)
- [Themenseite der Bundesregierung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz](#)

3.3.2. Familiennachzug

Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug hängt vom jeweiligen Aufenthaltsstatus des in Deutschland lebenden Familienmitglieds ab. Der Familiennachzug ist im Aufenthaltsgesetz (§§ 27 ff. AufenthG) geregelt und erlaubt Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten (vgl. oben Kap. 3.1.) unter bestimmten Bedingungen Ehe- bzw. Lebenspartner*innen und/oder die minderjährigen Kinder nachzuholen, um in Deutschland gemeinsam als Familie zu leben. Unterschieden werden muss dabei zwischen dem Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG)¹¹ und dem Kindernachzug (§ 32 AufenthG). Hinzu kommt die Möglichkeit des Nachzugs der Eltern im Falle minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (§ 36 AufenthG). Darüber hinaus kann sonstigen Familienangehörigen zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ebenfalls der Familiennachzug gewährt werden.

Soll die Familie nachgeholt werden, muss die Ausländerbehörde in Abstimmung mit den deutschen Auslandsvertretungen eine Zustimmung zum Familiennachzug erteilen. Familienangehörige, die nach Deutschland kommen wollen, müssen einen Antrag in der deutschen Botschaft bzw. im deutschen Generalkonsulat ihres jeweiligen Herkunftslandes stellen. Hier können sie einen deutschen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs beantragen und alle nötigen Unterlagen einreichen. Die Bearbeitung des Antrags kann bis zu sechs Monate oder länger dauern. Wird der Familiennachzugsantrag positiv beschieden, können die ausländischen Familienmitglieder legal nach Deutschland einreisen. Nach ihrer Ankunft müssen sie sich umgehend bei der zuständigen Meldebehörde anmelden und rechtzeitig bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Alle Familienangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, besitzen damit zugleich einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

¹¹ Analog auch Lebenspartner*innen in eingetragenen Lebenspartnerschaften (§27 AufenthG).

In der Regel müssen Menschen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, folgende *Voraussetzungen* erfüllen, um Familienangehörigen den Nachzug nach Deutschland zu ermöglichen:

- einen Aufenthaltstitel (bspw. Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) besitzen,
- über ausreichend Wohnraum verfügen,
- die Sicherung des Lebensunterhalts (inklusive Krankenversicherung) aus eigenen Mitteln für die kommenden Familienangehörigen nachweisen.

Da der Familiennachzug an einen Aufenthaltstitel der bereits in Deutschland befindlichen Person gebunden ist, können geflüchtete Personen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, ihre Familie nicht nachholen. Gleiches gilt für geduldete Personen nach Abschluss des Verfahrens. Nur nach Anerkennung als GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte haben geflüchtete Menschen einen Anspruch auf Familiennachzug. Für GFK-Flüchtlinge und Asylberechtigte – und seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BleibRNG) auch für subsidiär Schutzberechtigte – gilt zudem, dass der Familiennachzug auch dann gewährt werden kann, wenn weder ein Nachweis ausreichenden Wohnraums noch die Sicherung des Lebensunterhalts vorhanden sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Antrag auf Familiennachzug spätestens drei Monate nach endgültiger Anerkennung als GFK-Flüchtling, als asylberechtigter bzw. als subsidiär schutzberechtigter Person gestellt wird. Andernfalls gilt in der Frage lediglich ein Ermessensspielraum.

Infokasten V

Mit dem im August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur **Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BleibRNG)** sind subsidiär Schutzberechtigte beim Familiennachzug mit GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten gleichgestellt. Mit Inkrafttreten des sogenannten **Asylpakets II** Mitte März 2016 wurde allerdings beschlossen, den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre auszusetzen. Dies gilt auch für den Elternnachzug bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Einzelfallprüfungen sollen allerdings besondere Härten abfedern, sodass aus dringenden humanitären Gründen auch künftig Eltern von minderjährigen Geflüchteten nachziehen können. Zugleich bedeutet diese Neuregelung aber auch: Soweit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge innerhalb dieser zwei Jahre volljährig werden, können sie keinen Antrag mehr auf Nachzug ihrer Eltern stellen.

Allerdings wird die Neuregelung nach derzeitigem Stand nur vergleichsweise wenig Geflüchtete treffen. Die Asylentscheidungen im Jahr 2015 zeigen, dass der Status als subsidiär Schutzberechtigte bislang nur bei einer kleinen Zahl der Fälle ausgesprochen wurde (vgl. [Kap. 3.2](#)). Von diesen Fällen wiederum sind nur ein kleiner Teil unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Soweit Asylsuchende als GFK-Flüchtlinge oder Asylberechtigte anerkannt sind, besteht also weiterhin die Möglichkeit des Familiennachzugs.

Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist in der Regel zudem, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich der nachziehende Ehegatte bzw. die nachziehende Ehegattin zumindest auf einfachem Niveau in der deutschen Sprache verständigen kann (Sprachkenntnisse auf der Stufe A1 gemäß des [Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen](#)). Allerdings sind bestimmte Personengruppen davon ausgenommen, den Sprachnachweis zu erbringen. Zu diesen Personengruppen gehören auch GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Alle drei genannten Anspruchsgruppen sind zudem prinzipiell anspruchsberechtigt, den Nachzug minderjähriger Kinder geltend zu machen.¹²

Gleiches gilt für *unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, die eine der drei Schutzarten zugesprochen bekommen haben: Soweit sich kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland befindet, muss diesem bzw. den Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Laut [Bundesarbeitsgemeinschaft unbegleitete minderjährige Flüchtlinge](#) zogen im Jahr 2015 auf diesem Weg allerdings lediglich 442 Eltern zu ihren minderjährigen Kindern nach.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des BAMF zum Familiennachzug](#)
- [Themenseite des BAMF zum Ehegattennachzug](#)

¹² Abgesehen von der zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen des sogenannten Asylpakets II.

4. Integration in Deutschland

4.1. Unterbringung und Wohnen

Bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen wird zwischen Aufnahmeeinrichtungen des Bundeslandes einerseits und den Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünften sowie der dezentralen Unterbringung auf der Ebene der Städte und Landkreise andererseits unterschieden. Aufgrund der hohen Anzahl geflüchteter Menschen wurden zudem sogenannte „Notunterkünfte“ eingerichtet. Notunterkünfte stellen provisorische Quartiere dar, in denen die geflüchteten Menschen bis zu ihrer Vermittlung an eine zuständige Gemeinschaftsunterkunft nur vorübergehend unterkommen sollen.

Mit Verabschiedung des sogenannten Asylpakets II entstehen in Deutschland des Weiteren besondere Aufnahmeeinrichtungen, in denen Anträge im beschleunigten Asylverfahren bearbeitet werden sollen, die in aller Regel von vornherein keine Aussichten auf Anerkennung haben (z.B. aus sogenannten sicheren Drittstaaten). Eine Rückführung der geflüchteten Menschen soll dann direkt aus diesen Aufnahmeeinrichtungen erfolgen (vgl. hierzu auch Infokasten I in [Kap. 3.2](#)).

4.1.1. Aufnahmeeinrichtungen

In Aufnahmeeinrichtungen werden geflüchtete Menschen untergebracht, die auf ihre Asyltragsstellung oder Anhörung warten. Größere Aufnahmeeinrichtungen ab 500 Schlafplätzen verfügen über eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Da nicht jede Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für alle Herkunftsländer zuständig ist, ist die Zuweisung der geflüchteten Menschen zu einer Aufnahmeeinrichtung unter anderem abhängig vom Herkunftsland. Jedes Bundesland muss eine bestimmte Anzahl an geflüchteten Menschen aufnehmen, die sich nach den aktuellen Kapazitäten der Erstaufnahme, den jeweiligen Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl des Bundeslandes richtet ([sogenannter „Königsteiner Schlüssel“](#)). In der Aufnahmeeinrichtung bleiben die Asylsuchenden nach ihrer Antragsstellung maximal bis zu sechs Monate. Eine Ausnahme besteht bei Asylsuchenden aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Diese verbleiben bis zum Ende des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung (vgl. hierzu auch Infokasten I in [Kap. 3.2](#)).

Die Aufnahmeeinrichtungen verfügen meist über eine Polizeistelle, einen Arzt bzw. eine Ärztin, eine Kantine und Schlafsäle. Verantwortlich für die Leitung der Einrichtungen sind häufig Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. [fördern&wohnen.de](#) in Hamburg) oder Wohlfahrtsverbände.

Die Kernaufgaben einer Aufnahmeeinrichtung mit BAMF-Außenstelle sind:

- Erfassung der Personendaten des Asylsuchenden und Vergabe einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) bzw. neuerdings eines einheitlichen Flüchtlingsausweises, den sogenannten Auskunfts nachweis
- Aufnahmegespräch mit Sprachmittler*in (Klärung familiärer Bindungen und besonderer Schutzbedürftigkeit; Information über das Asylverfahren, erste Hinweise auf gesundheitliche Belastungen)
- Gesundheitsuntersuchung (verpflichtend nach § 62 AsylG)
- Asylantragstellung
- Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. dazu Kap. 3.3.1).

Welche zusätzlichen Leistungen Aufnahmeeinrichtungen anbieten, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und hängt von den finanziellen Mitteln des Bundeslandes, der Vernetzung der Sozialdienstleistungsstrukturen vor Ort und der Bereitschaft zur ehrenamtlichen Unterstützung ab. Weitere Leistungen für geflüchtete Menschen sind beispielsweise unterschiedliche Beratungsangebote, Erstorientierungskurse für Deutschland oder ehrenamtliche Hilfe im Bereich von Sprachförderung, Kinderbetreuung und Vorbereitung auf den Schulbesuch sowie Sport- und Freizeitaktivitäten.

Nach der Ankunft in Deutschland gilt die oben bereits genannte Residenzpflicht von maximal bis zu sechs Monaten (mit den angeführten Ausnahmen für sichere Herkunftsstaaten), in denen Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Während dieser Zeit dürfen sie sich nur in einem festgelegten Bereich aufhalten. Die Residenzpflicht gilt nicht für Termine bei Behörden und Gerichten; für Familienangelegenheiten oder Arztbesuche müssen Genehmigungen durch die zuständige Ausländer- oder Sozialbehörde erfolgen. Personen, die im Anschluss daran ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, sind bei der Wahl ihres Wohnsitzes frei; sie dürfen sich somit im gesamten Bundesgebiet niederlassen. Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, unterliegen diese Personen der Wohnsitzauflage. Sie sind dementsprechend verpflichtet, an dem Ort, der in der Verteil- bzw. Zuweisungsentscheidung genannt ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (§ 60 AsylG).

Sobald die Anhörung des Asylverfahrens abgeschlossen ist und die/der Asylsuchende auf einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wartet, wird ihr/ihm in der Regel für die Wartezeit eine Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Verwandtschaftsbeziehungen können bei der Verteilung auf die Gemeinschaftsunterkünfte berücksichtigt werden.

Weiterführende Hinweise:

- [Landkarte der aktuellen Standorte der Außenstellen des BAMF](#)

4.1.2. Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünfte

In den Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünften leben in der Regel Asylsuchende wie auch geduldete Menschen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung tragen die kreisfreien Städte und Landkreise die Kosten und erhalten dafür Pauschalen des Landes. Die Kreise beauftragen in der Regel freie Träger, die Unterbringung und soziale Betreuung wahrzunehmen (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts, Wohlfahrtsverbände oder Sozialhilfedienste). Neben den bestehenden Gemeinschafts- bzw. Flüchtlingsunterkünften werden angesichts der hohen Zahlen geflüchteter Menschen auch leerstehende Räumlichkeiten, wie zum Beispiel ehemalige Schulen, umgestaltete Gewerbeflächen oder Container als Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkünfte genutzt.

In vielen dieser Unterkünfte, wie z.T. auch bereits in den Aufnahmeeinrichtungen, bestehen Kooperationen mit kommunal aktiven Vereinen und freiwillig Engagierten, die beispielsweise Deutschkurse und andere Angebote speziell für die Bedürfnisse der Bewohner*innen anbieten. Für die Kinderbetreuung werden unter anderem Kindergruppen und Spielstunden in den Unterkünften organisiert, aber auch Plätze in den umliegenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vermittelt. Im Freizeitbereich können die Bewohner*innen beispielsweise Sport- und Kreativangebote sowie offene Treffs für Eltern mit Kindern wahrnehmen. Auch Außenaktivitäten in Form von Erkundungstouren in das Quartier oder Besuche der umliegenden Spiel- und Bolzplätze werden häufig ehrenamtlich organisiert (vgl. hierzu insg. auch [Kap. 4.4](#) und [Kap. 5](#)).

4.1.3. Dezentrale Unterbringung

Neben der Unterbringung in Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkünften, können geflüchtete Menschen auch in Wohnungen untergebracht werden. Das sogenannte [„Leverkusener Modell“ der dezentralen Unterbringung von Geflüchteten](#) mit unsicherem Aufenthaltsstatus gilt nicht nur als kostengünstiger, sondern auch aus integrationspolitischer Perspektive als vorteilhaft. So kann das Erlernen der deutschen Sprache und der Kontakt zur einheimischen Bevölkerung für geflüchtete Menschen erleichtert werden. Bedürfnisse von Familien nach Privatsphäre oder der Betreuung und entwicklungsgerechten Förderung von Kindern können in dieser Unterbringungsform zudem besser entsprochen werden. Angesichts hoher Flüchtlingszahlen ist diese Unterbringungsform jedoch für die Kommunen nur eingeschränkt realisierbar. Grundsätzlich sind die Kommunen nach Abschluss des Asylverfahrens und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder nach spätestens 24 Monaten für die sogenannte Anschlussunterbringung in eigenen bzw. angemieteten Wohnräumen zuständig.

4.2. Gesundheit

Nach dem Asylgesetz (§ 62 AsylG) werden Asylsuchende und Geflüchtete bei der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung auf übertragbare Krankheiten ärztlich untersucht, um einerseits spezifische medizinische Behandlungen durchführen und um andererseits Übertragungen in den Unterkünften vorbeugen zu können. Diese Untersuchung zielt auf das Erkennen von Infektionskrankheiten, die aufgrund ihrer möglichen Schwere oder ihres Infektionspotenzials für andere Personen als besonders risikoreich erscheinen. Dazu gehören laut Robert-Koch-Institut (RKI 2015a) Tuberkulose, Masern, Windpocken, Norovirus sowie Skabies und Läuse. Mit der Untersuchung können zudem – unabhängig von der Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz – akute Behandlungsnotwendigkeiten festgestellt werden. Darüber hinaus wird auf Basis von Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut ein [freiwilliges altersabhängiges Mindest-Impfangebot für nicht geimpfte Asylsuchende und Asylsuchende mit unklarem Impfstatus](#) vorgehalten (vgl. RKI 2015b). Dabei wird empfohlen, als notwendig erachtete Schutzimpfungen möglichst frühzeitig innerhalb der ersten Tage nach dem Ankommen in der Aufnahmeeinrichtung zu beginnen. Die ärztlichen Untersuchungen in den Aufnahmeeinrichtungen werden in der Regel von den kommunalen Gesundheitsämtern organisiert und durchgeführt, wobei viele Ärztinnen und Ärzte auch ehrenamtlich die Gesundheitsämter unterstützen.

4.2.1. Allgemeine Gesundheitsversorgung

Die weitere medizinische Versorgung von Asylsuchenden ist im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) geregelt. Dort heißt es: „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen zu gewähren. (...) Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“ ([§ 4 Abs. 1 AsylbLG](#)). Sonstige Leistungen können nach § 6 AsylbLG insbesondere dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Dies ist jedoch nur auf gesonderten Antrag auf Übernahme der Behandlungskosten möglich; die Notwendigkeit der Behandlung muss dabei durch ärztliche Atteste und Gutachten nachgewiesen werden.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erhalten Asylsuchende in den ersten 15 Monaten somit lediglich eine Not- und Akutversorgung. Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen werden allerdings übernommen. So erhalten beispielsweise geflüchtete Kinder wie alle anderen Kinder auch die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9. Chronische Erkrankungen werden hingegen in aller Regel nicht behandelt; auch psychotherapeutische Behandlung wird nur für besonders verletzte Gruppen (z.B. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) übernommen.

Wie die Leistungen abgerechnet und den geflüchteten Menschen zugänglich gemacht werden, entscheidet das jeweilige Bundesland. Asylsuchende sind in der Regel nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung. Kostenträger für die Not- und Akutversorgung sind meist die Sozialämter der Kommunen. Die Flüchtlinge erhalten für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und Krankenhausaufenthalte jeweils einen Behandlungsschein.

Sind Asylsuchende länger als 15 Monate in Deutschland, erhalten sie eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl und können ohne Leistungseinschränkungen das deutsche Gesundheitssystem in Anspruch nehmen. In einigen Bundesländern, wie z.B. in Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein erhalten Asylsuchende bereits vor Ablauf der Frist von 15 Monaten eine Gesundheitskarte einer gesetzlichen Krankenkasse. Das [Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz](#) von Oktober 2015 hat dies deutlich erleichtert, sodass 2016 weitere Bundesländer die Einführung der Gesundheitskarte planen. Auf Basis einer Studie der Universitäten Heidelberg und Bielefeld mit repräsentativen Daten des Statistischen Bundesamtes der Jahre 1994 bis 2013 wurde belegt, dass bei der Gewährung einer Regelversorgung medizinischer Leistungen für Asylsuchende anstelle von administrativ aufwändigen Antragssystemen Kosteneinsparungen von etwa 22 Prozent möglich gewesen wären ([Bozorgmehr/Razum 2015](#)). Nicht zuletzt kann auf diese Weise gesellschaftliche Diskriminierung von Geflüchteten abgebaut werden.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des Bundesministeriums für Gesundheit](#)
- [Ratgeber für Asylsuchende des Bundesgesundheitsministeriums \(mehrsprachig\)](#)
- [Themenseite des BAMF](#)
- [Überblick der Bertelsmann-Stiftung zur Einführung der Gesundheitskarte in den einzelnen Bundesländern](#)
- [Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\) zur Gesundheit von Flüchtlingskindern \(mehrsprachig\)](#)
- [Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\) zur Sexuellen Gesundheit \(mehrsprachig\)](#)

4.2.2. Schwangerenvorsorge und -beratung

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Asylbewerberinnen, anerkannte Geflüchtete und Frauen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, grundsätzlich Anspruch auf Hebammenhilfe. Diese umfasst die Versorgung vor, während und nach der Geburt. So heißt es im Asylbewerberleistungsgesetz (§4 Abs. 2 AsylbLG): „Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“

Die Leistungen zur Hebammenhilfe sind identisch mit Ansprüchen, die durch eine gesetzliche Krankenversicherung für inländisch Versicherte übernommen werden. Geburtsvorbereitung, Nachsorge, Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Arzneimitteln sind in der gesetzlich versicherten Hebammenhilfe enthalten. Grundsätzlich kann die Schwangere den Geburtsort auch frei wählen.

Hebammen fordern vor diesem Hintergrund mehr Transparenz und Aufklärung für geflüchtete schwangere Frauen über die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Viele geflüchtete Frauen wissen nicht, dass eine Hebammenhilfe Bestandteil des Versorgungsangebots ist und können keinen Besuch oder Kontakt organisieren. Vor diesem Hintergrund bieten viele gemeinnützige Vereine in offenen Treffs Gespräche zwischen schwangeren Frauen oder auch mit Sozialarbeiter*innen an. Auch die [Frühen Hilfen](#) übernehmen im Rahmen der Schwangerschaftsberatung von geflüchteten Schwangeren eine wichtige Funktion. So bieten (Familien-)Hebammen und Schwangerschaftsberaterinnen vielfach Beratungsstunden für schwangere Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften an oder ermöglichen einen besseren Zugang zur Versorgung, indem ehrenamtliche Begleiterinnen das System der Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Ultraschall, Vaginaluntersuchungen) verständlich erläutern und Frauen beim Arztbesuch und auf Wunsch auch bei der Geburt begleiten.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des Deutschen Hebammenverbands](#)
- [Informationsportal Hebammenhilfe für Flüchtlinge](#)

4.2.3. Traumatisierung

Die Mehrzahl der Menschen, die gegenwärtig nach Europa flüchten, stammt aus Kriegs- und Krisengebieten. Häufig haben sie in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen gemacht, zu denen u.a. Vertreibung, Haft, Folter, Todesdrohungen, Vergewaltigung und Lebensgefahr gehören. Die häufigsten traumatischen Erfahrungen bei geflüchteten Erwachsenen und Kindern sind Studien zufolge, Gewalt gegenüber anderen miterlebt und Leichen gesehen zu haben. Infolge dessen wird davon ausgegangen, dass mindestens 40 Prozent der Flüchtlinge in Deutschland unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leiden ([Bundespsychotherapeutenkammer 2015](#)).

Psychisch erkrankte und traumatisierte Flüchtlinge gelten als besonders schutzbedürftig. Dennoch können traumatisierte Flüchtlinge in Deutschland bisher nicht ausreichend gesundheitlich versorgt werden. Asylsuchende haben erst nach 15 Monaten Anspruch auf alle Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung und auch dann werden lediglich maximal vier Prozent der traumatisierten Flüchtlinge im Sinne einer Psychotherapie adäquat versorgt (Bundespsychotherapeutenkammer 2015). Eine wichtige Anlaufstelle für die therapeutische Versorgung von geflüchteten Personen sind die [Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer](#).

Trauma

Ein Trauma ist „ein schweres Belastungsereignis, das fortdauernde und schwere Folgen für das Erleben der Person hat. Zentrales Erleben dabei sind Hilflosigkeit, Ohnmacht und Ausgeliefertsein. Die individuellen Symptome können sehr verschieden sein und haben ein hohes Beeinträchtigungspotenzial“ (Institut für Traumapädagogik Berlin 2016). Charakteristisch ist die Kluft zwischen der schweren Belastungssituation einerseits und den zur Bewältigung zur Verfügung stehenden individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person andererseits. Nach Sigmund Freud durchbrechen Traumata den „individuellen Schutzschild“ des Menschen und stellen so einen Angriff auf seine Persönlichkeitsstruktur dar, der die Kontinuität der individuellen Reifung und Entwicklung unterbricht und zu einem Zusammenbruch des bestehenden Wertesystems und der Moralvorstellungen führt (Walter 1995).

Trauma-Typen

Potentielle traumatische Ereignisse können in zwei Typen eingeteilt werden (Maerker 2009, vgl. Abb. 6). Typ-I-Traumata werden als einzelne, unerwartete Erlebnisse von kurzer Dauer charakterisiert (z.B. Verkehrsunfälle, Opfer/Zeuge von Gewalttaten, Vergewaltigung oder Naturkatastrophen). Dagegen sind unter Typ-II-Traumata Serien miteinander verknüpfter Ereignisse oder lang andauernde traumatische Erlebnisse zu verstehen (z.B. körperliche, sexuelle Gewalt in der Kindheit, überdauernde zwischenmenschliche Gewalterfahrungen).

Abb. 6: Trauma-Typen		
	Typ-I-Traumata (einmalig, kurzfristig)	Typ-II-Traumata (mehrfach, langfristig)
Akzidentielle Traumata (zufällig, nicht direkt vom Menschen verursacht)	<ul style="list-style-type: none">• Schwere Verkehrsunfälle, berufsbedingte Traumen• Kurzdauernde Katastrophen (z.B. Wirbelsturm, Brand)	<ul style="list-style-type: none">• Lang dauernde Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmung)• Technische Katastrophen (z.B. Giftgaskatastrophen)
Interpersonelle Traumata („man made“ – bewusst durch Menschen verursacht)	<ul style="list-style-type: none">• Akt sexueller Gewalt (z.B. Vergewaltigung)• Kriminelle bzw. körperliche Gewalt• Zivile Gewalt (z.B. Banküberfall)	<ul style="list-style-type: none">• Andauernde sexuelle und körperliche Gewalterfahrungen in der Kindheit bzw. im Erwachsenenalter• Kriegserleben, Geiselhaft, Folter, politische Haft

Quelle: Nach Maerker 2009

Traumatisierungen können direkt durch eigenes Erleben und oder indirekt durch Zeugenschaft erfolgen. Geflüchtete Familien können laut dem Institut für Traumapädagogik Berlin insbesondere durch eine Verkettung von traumatisierenden Ereignissen des Typs II betroffen

sein. Diese Ereignisse erleben sie möglicherweise in der Phase der Verfolgung, der sich anschließenden Phase der Flucht, aber auch in der ersten Zeit im Aufnahmeland, da dieser Ort für die Betroffenen zwar nicht durch Krieg, in der Regel aber ebenso wenig durch ein Gefühl der Sicherheit geprägt wird. Trauer (z.B. um Familienangehörige und das unfreiwillige Verlassen der Heimat) und Verzweiflung aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen oder Erfahrungen gesellschaftlicher Ausgrenzung im Aufnahmeland können diese Phase des Ankommens bestimmen. Nicht zuletzt kann auch eine freiwillige oder durch Abschiebung erfolgte Rückkehr in das Herkunftsland mit weiteren traumatisierenden Erlebnissen oder einer Retraumatisierung bei den Betroffenen verbunden sein.

Psychische Folgen von Traumatisierung

Die Auswirkungen traumatischer Erlebnisse auf den Menschen werden als Traumafolgestörungen bezeichnet. Eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) liegt vor, wenn ein Trauma erlebt wurde und die folgenden drei charakteristischen Symptomgruppen länger als einen Monat andauern (DIMDI 2015):

- *Wiedererleben*: wiederholte, unwillkürliche und belastende Erinnerungen an das Trauma in wachem Bewusstseinszustand und im Schlaf
- *Vermeidung*: bewusste und unbewusste Vermeidung von Reizen, die an das traumatisierende Ereignis erinnern, abgestumpfte Gefühle und emotionaler Rückzug
- *Erhöhte angstbedingte Erregung*: Schlafstörungen, Reizbarkeit, Wutausbrüche, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit und übertriebene Schreckreaktionen.

Posttraumatische Belastungsstörungen werden in der Regel von zusätzlichen Symptomen begleitet, dazu gehören: dauernde Trauer, Schuldgefühle, labiles Selbstwertgefühl, erhöhte Kränkbarkeit, eingeschränkte Impulskontrolle, eingeschränkte Realitätsprüfung und vegetative Symptome (u.a. Schmerzen, Schwindel, Atemnot).

Insbesondere Kinder und Jugendliche können von einer Traumaentwicklungsstörung betroffen sein. In diesem Fall beeinflusst die Traumatisierung die Entwicklungsstufen von Kindheit und Jugend (z.B. Einnässen oder Einkoten bei Kindern, die diese Entwicklungsstufe schon durchlaufen haben).

Die traumatischen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen aus geflüchteten Familien sind vor allem durch Verlust und Trennungen geprägt. Hinzu kommt häufig, dass die Eltern aufgrund ihrer eigenen Belastungen nur eingeschränkt als Bindungs- und Beziehungspartner für ihre Kinder fungieren können, was häufig zu einer nicht entwicklungsgerechten Frühreifung der Kinder führt. Sie sind durch die äußeren Bedingungen gezwungen, für die soziale und psychische Situation der gesamten Familie Verantwortung zu tragen und damit oftmals die Elternrolle zu übernehmen (sogenannte Parentifizierung). Kindheit und Jugend können nur eingeschränkt gelebt werden und die Bearbeitung eigener Verletzungen steht hinten an.

Umgang mit traumatisierten geflüchteten Familien

Für traumatisierte Geflüchtete ist es zentral, dass eine adäquate medizinische und therapeutische Versorgung durch entsprechend geschulte therapeutische Fachkräfte bereitgestellt wird. Pädagogische Fachkräfte, wie bspw. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, sollten hingegen nicht aufdeckend, sondern stabilisierend mit den geflüchteten Familien arbeiten. Sie können durch den Aufbau sicherer Beziehungen helfen und sich als Bezugspersonen anbieten. Dies erfordert vor allem Zeit und Vertrauensarbeit. Oft geht es erst einmal darum, anwesend und ansprechbar zu sein.

Auch über die Herstellung eines (möglichst) sicheren Umfeldes kann ein wirksamer Beitrag zur Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingen geleistet werden. Bestandteil dieses sicheren Umfelds sind gemäß Ahmad und Rudolf (2000) insbesondere die Gewährleistung materieller Versorgung, die Sicherung eines stabilen Sozialnetzes und die Aufenthaltssicherung.

Bezugspersonen sollten in ihrer Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen darauf bedacht sein, u.a. folgende Dinge zu berücksichtigen (vgl. Zito 2012):

- Rollen und Grenzen zu klären (einschätzbar sein)
- Zuverlässigkeit zu vermitteln (positive Bindungserfahrungen ermöglichen)
- Eventuelles Misstrauen, „Testen“ auszuhalten
- Sicherheit und Ruhe zu vermitteln
- Ihr Tun immer zu erklären
- Auf die Gegenwart zu fokussieren

Dabei sollten pädagogische Fachkräfte nicht zuletzt darauf achten, sich selbst zu schützen und zu entlasten, da der Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen ein hohes Maß an emotionaler Belastung für alle Beteiligten mit sich bringt.

Weiterführende Hinweise:

- [Ratgeber der Bundespsychotherapeutenkammer für Flüchtlingseltern \(mehrsprachig\)](#)
- [Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer](#)
- [Broschüren des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement Köln](#)
- [Institut für Traumapädagogik Berlin](#)
- [Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik](#)
- [Vortrag „Kinder mit traumatischen Erfahrungen. Welches Wissen ist für die Fachkräfte erforderlich?“](#) durch H. Karau (2015a) auf dem Fachtag 2015 der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

4.3. Sprache

Ein ganz wesentlicher Schlüssel für die soziale Integration von Zugewanderten – zumal wenn sie als Asylsuchende oder Flüchtlinge anerkannt sind oder aus anderen Gründen eine Bleibeperspektive haben – ist das Erlernen der deutschen Sprache. Sprachkompetenz ermöglicht Verständigung im Alltag und ist die Grundlage dafür, sich selbständig um Belange des eigenen Lebens kümmern zu können. So ist für den Kontakt mit gesellschaftlichen Institutionen die Beherrschung der Schriftsprache des Deutschen beispielsweise zentral, um eigene Interessen und Ansprüche formulieren und durchsetzen zu können.

Für Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland kommen, sind vor allem Kindertageseinrichtungen und Schulen die Orte, wo sie die deutsche Sprache erlernen. Je jünger Kinder sind desto leichter fällt ihnen der Erwerb des Deutschen als Zweitsprache. Kinder im Kita-Alter können sich bei einer Integration in gemischte Gruppen häufig schon nach einem halben Jahr ganz gut im Deutschen mit anderen Kindern, Erzieherinnen und Erziehern verständigen. Werden ausländische Kinder hingegen in spezifischen Gruppen in der Kita oder in spezifischen Klassen in der Schule längerfristig separiert, kann der Spracherwerb längere Zeit brauchen, weil die Chancen des informellen „Nebenbei-Lernens“ seltener gegeben sind.

4.3.1. Spracherwerb

Beim Erwerb einer zweiten Sprache (und weiteren Sprachen) wird zwischen *gesteuertem* und *ungesteuertem* Spracherwerb unterschieden (vgl. zu Folgendem Ahrenholz 2010). Während die Zweitsprache bei dem gesteuerten Spracherwerb in Prozessen der Alltagsbewältigung stattfindet, wird bei dem gesteuerten Spracherwerb die Zweitsprache, auch Fremdsprache genannt, in institutionellen Bildungseinrichtungen erworben.

Infokasten VI

Menschen die seit ihrer Geburt mit einer Sprache aufwachsen, werden Muttersprachler*innen oder Erstsprachler*innen genannt. Menschen die seit ihrer Geburt zwei Sprachen erwerben, wachsen bilingual auf und werden Mehrsprachler*innen genannt. Sprachen, die nach dem 3./4. Lebensjahr erworben werden, sind Zweitsprachen (bzw. Fremdsprachen).
--

In der Praxis findet der Spracherwerb zumeist in Mischform auf beiden Ebenen zugleich statt und es lässt sich nicht immer klar abgrenzen, welche Lernfortschritte bspw. einem formalen Sprachkurs und welche den informellen Lernprozessen im Alltag zugerechnet werden können.

Abb. 7: Formen des Spracherwerbs	
Gesteuerter Spracherwerb:	Ungesteuerter Spracherwerb
<ul style="list-style-type: none"> • Formaler Unterricht • Bildungsinstitutionen • Wenig Bedeutung für Bewältigung des Alltags • Wenig Überforderung durch gesteuerte Didaktik • Fremdspracherwerb 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb durch Kommunikation im sozialen Umfeld • Hohe Bedeutung für die Bewältigung des Alltags • Situationen der Überforderung • Sprache wird zur Verständigung benötigt - hohe Motivation • Zweitspracherwerb

Quelle: Nach Ahrenholz 2010

Ein Platz in einem Sprachkurs ist für geflüchtete Menschen nicht immer sofort vorhanden und zudem häufig an bestimmte Voraussetzungen gebunden. In aller Regel steht daher zunächst der ungesteuerte Spracherwerb im Vordergrund. Allerdings muss es dazu auch Gelegenheiten geben; und es muss die Notwendigkeit bestehen, auch tatsächlich in der fremden Sprache zu kommunizieren. Dies ist nicht immer der Fall, da bspw. in Gemeinschaftsunterkünften der Alltag oft auch weitgehend ohne Kenntnisse der deutschen Sprache bewältigt werden kann. Und bei einer dezentralen Unterbringung fehlen häufig die Gesprächspartnerinnen und -partner, um regelmäßig im Alltag deutsch zu sprechen. Oft reicht zudem die mehr oder weniger gut beherrschte Zweitsprache Englisch zur Verständigung aus.

Klar ist jedoch zugleich: Wer die Zweitsprache benötigt, um sich in seinem Lebensumfeld zurechtzufinden, lernt diese schneller als Menschen, die keinen Verständigungsdruck haben. Insofern kann im Umkehrschluss gefolgert werden: Wer die soziale Teilhabe von geflüchteten Menschen fördert, fördert zugleich auch ihren ungesteuerten Spracherwerb.

Unterschieden werden sollte bei der Frage nach dem Spracherwerb zwischen Erwachsenen und Kindern. Erwachsene und Kinder haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen und Ressourcen beim Zweitspracherwerb. Allerdings lässt sich keine verallgemeinernde Aussage darüber treffen, dass etwa Kinder leichter eine zweite Sprache erwerben würden als Erwachsene. Erwachsene verfügen über eine entwickelte Intelligenz und können daher analytische Prozesse (des Spracherwerbs) schneller verarbeiten und wiederkehrende Strukturen leichter erkennen. Kinder hingegen ist es oftmals weniger unangenehm Fehler zu machen und sie „hören“ besser als Erwachsene. Kinder sind außerdem oft sensibler für neue Sprachlaute.

Nicht zu unterschätzen ist der psychosoziale Druck, dem gerade Kinder beim Spracherwerb oft ausgesetzt sind. Dieser bleibt häufig unbeachtet und kann deshalb zu Überforderung der Kinder führen. Erwachsene, die viele Misserfolge beim Spracherwerb erleben, entziehen sich unangenehmen Situationen. Sie bleiben bestimmten Orten bewusst fern, um den psychosozialen Druck, sich angemessen in der Zweitsprache ausdrücken zu können, zu vermeiden. Im

Gegensatz zu Erwachsenen können Kinder sich nicht immer eigenständig unangenehmen Situationen entziehen, beispielsweise dem Schulunterricht einfach fern bleiben. Aber auch sie leiden unter psychosozialen Druck, wenn sie mit einer fremden Sprache konfrontiert werden. Häufig äußert sich dieser Stress in Verstummung des Kindes, starker Zurückgezogenheit oder emotionalen Ausbrüchen (Apeltauer 1992).

Spracherwerb ist insofern komplex und hängt von vielfältigen Faktoren ab. Für eine gelingende Integration ist Sprache gleichwohl ein zentraler Schlüssel.

4.3.2. Sprachförderung und Sprachangebote

Kinder und Jugendliche lernen die deutsche Sprache vor allem in den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Hier werden bei Bedarf auch gesonderte Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Länderhoheit in Bildungsfragen sehen Angebote, Maßnahmen und Vorgehensweisen dabei je nach Bundesland aber unterschiedlich aus.

Im Bereich der Kindertagesstätten werden in aller Regel rechtzeitig vor der Einschulung Sprachstandfeststellungen durchgeführt, entweder integriert im Kita-Alltag durch eine entsprechende Entwicklungsdokumentation und Sprachdiagnostik oder durch Sprachtests bzw. Sprachstandserhebungen unterschiedlicher Art. Auch Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, müssen in aller Regel vor der Einschulung einen Sprachtest absolvieren. Einbezogen sind dabei sowohl muttersprachliche Kinder als auch solche mit nicht-deutscher Familiensprache. Untersuchungen zeigen in diesem Zusammenhang, dass vor allem in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache ein erhöhter Förderbedarf besteht. Bei Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache wird häufiger eine verzögerte Sprachentwicklung festgestellt als bei denjenigen, die zuhause überwiegend Deutsch sprechen (vgl. [Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014](#), S. 61f). Wird ein Förderbedarf festgestellt, gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Fördermaßnahmen, zumeist direkt integriert in den Einrichtungen, aber auch darüber hinaus als gesonderte spezifische Angebote. Das [Bundesprogramm des BMFSFJ „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“](#) setzt hier ebenfalls Akzente und fördert alltagsintegrierte Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen mit großem Anteil an Kindern mit erhöhtem sprachlichen Förderbedarf.

Auch Schulkinder benötigen ggf. spezifische Unterstützungsangebote der Sprachförderung, zumal wenn es sich um geflüchtete Kinder und Jugendliche handelt, die mit der deutschen Sprache nicht oder erst wenig vertraut sind. Häufig kommen geflüchtete Kinder daher zunächst in speziell eingerichtete Klassen oder Lerngruppen. Dort werden sie von entsprechend qualifizierten Lehrkräften begleitet und erwerben (erste) Kenntnisse der deutschen Sprache, bevor sie in eine Regelklasse wechseln. Diese speziell eingerichteten Klassen heißen je nach Bundesland unterschiedlich, etwa Vorbereitungs-, Förder-, Sprachlernklassen oder auch Willkommensklassen, wie bspw. in Berlin. Die Idee der Willkommensklassen setzt darauf, dass

Kinder ohne Kenntnisse der deutschen Sprache zwar zunächst in einer gesonderten Klasse unterrichtet werden, diese Klasse aber an einer regulären Schule angesiedelt ist. Damit sollen Kontakte zu den anderen Kindern in den Regelklassen gefördert und Integrationsschritte erleichtert werden. Charakteristisch für Willkommensklassen ist zudem, dass diese nicht automatisch reine Flüchtlingsklassen sind, sondern auch nicht-deutschsprachige Kinder ohne Fluchthintergrund umfassen, die kein oder kaum Deutsch sprechen.

Welche Angebote es im Bereich der Sprachförderung für geflüchtete Kinder bzw. Kinder ohne deutsche Sprachkenntnisse im Einzelnen gibt, muss vor Ort bei der jeweils zuständigen Behörde bzw. den entsprechenden Landesministerien erfragt werden.

Weiterführende Hinweise:

- [Informationen zur Sprachförderung des BAMF](#)
- [Bundesprogramm „Lesestart für Flüchtlingskinder“](#)
- [Nach Bundesländern gegliederte Informationen zum Thema Sprachförderung](#)
- [Elternbriefe zur Zweisprachigkeit in verschiedenen Sprachen](#)
- [Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen](#)

Nicht mehr schulpflichtige jugendliche sowie erwachsene Geflüchtete können unter bestimmten Voraussetzungen an einem staatlichen Integrationskurs teilnehmen. Sind sie (noch) nicht anspruchsberechtigt bzw. sind aktuell keine freien Plätze in einem Integrationskurs verfügbar, bestehen darüber hinaus viele weitere Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen. Zwar gibt es derzeit kein bundesweit einheitliches Angebot für geflüchtete Menschen, zumal wenn sie gerade erst angekommen sind oder sich im Prozess des Asylverfahrens befinden. Allerdings bieten viele Wohlfahrtsverbände, freie Träger, soziale Einrichtungen, Kirchengemeinden, Organisationen und Initiativen, die speziell in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind, Sprachkurse (und Orientierungskurse) an. Auch Bildungsträger oder Kommunen sind hier zum Teil aktiv. Solche Kurse sind zumeist öffentlich gefördert, erfordern ggf. aber eine Eigenbeteiligung. In aller Regel stehen sie allen interessierten Personen offen. Wer welche Angebote vor Ort durchführt, muss jeweils im Einzelfall recherchiert werden. Anlaufstellen hierzu können bspw. die Sozialdienste der Wohlfahrtsverbände sein. Zum Teil existieren auf kommunaler oder auf Landesebene aber auch entsprechende Koordinierungsstellen, die verschiedene Angebote vor Ort bündeln und besser auf die Nachfrage abstimmen.

Auch diese Angebote können den Bedarf aber oft nicht ausreichend abdecken. Ergänzt werden sie an vielen Orten durch ehrenamtlich Tätige, die sich in der Sprachvermittlung direkt in den Flüchtlingsunterkünften oder in sozialen Einrichtungen, wie Familienbildungsstätten, Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, Begegnungsstätten, Kulturvereinen etc. engagieren. Viele geben ehrenamtlich Deutschkurse oder bieten Konversationsrunden, andere unterstützen als Sprachpatinnen und -paten einzelne Geflüchtete oder Familien beim Erlernen der Sprache und bei der Bewältigung von Alltagssituationen. Mehrsprachige Ehrenamtliche über-

nehmen oft auch Übersetzungsaufgaben und sind Sprachmittler*innen (vgl. zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen insg. auch [Kap. 5.3](#)). Zur Unterstützung dieser wichtigen Arbeit gibt es viele nützliche Hilfen im Internet, etwa konzeptionelle Ideen für den Deutschunterricht, Info-Broschüren oder konkrete Unterrichtsmaterialien. Zusammengefasst finden sich solche [Praxishilfen bspw. hier](#).

Das [Goethe-Institut](#) hat zudem auf seinen Seiten eine Vielzahl an Sprachlernangeboten für geflüchtete Menschen zusammengestellt, die auch auf Smartphones und Tablets funktionieren. Zudem bietet es Einführungskurse in die Spracharbeit mit Flüchtlingen für Ehrenamtliche an.

Schließlich gibt es im Internet auch z.T. kostenlose Wörterbücher oder Übersetzungs-Apps für verschiedene Sprachen, bspw. ein [Deutsch-Arabisch-Wörterbuch](#) des Langenscheidt-Verlags.

4.3.3. Integrationskurse

Für erwachsene Zugewanderte, Asylsuchende und Flüchtlinge sind Integrationskurse die wesentliche staatliche Maßnahme zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse. Das Format der Integrationskurse wurde im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes bzw. Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2005 eingeführt. Danach haben Drittstaatenangehörige (also nicht Staatsangehörige aus EU- bzw. EWR-Staaten und der Schweiz, vgl. insg. auch [Kap. 3.1](#)) einen gesetzlichen Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn sie dauerhaft in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel aus einem der im Folgenden genannten Gründe besitzen:

- zu Erwerbszwecken,
- zum Zweck des Familiennachzugs,
- aus humanitären Gründen,
- als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

Dabei gilt ein Aufenthalt als dauerhaft, wenn eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr vorliegt oder eine Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten besteht. Ein genereller Anspruch besteht zudem bei Spätaussiedler*innen.

Anerkannte GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben also in aller Regel das Recht auf einen Integrationskurs. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Herbst 2015) können auch noch im Verfahren befindliche Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete einen Zugang zu den Integrationskursen erhalten, soweit sie eine gute Bleibeperspektive haben und freie Plätze verfügbar sind (vgl. auch [Kap. 3.3.1](#)).

Falls sich Anspruchsberechtigte nicht auf eine einfache bzw. ausreichende Art auf Deutsch verständigen können, besteht sogar eine individuelle Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs. Eine solche Verpflichtung stellt die Ausländerbehörde fest. Auch Ausländerinnen und

Ausländer, die Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehen oder in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, können zu einer Teilnahme verpflichtet werden. Auch dies gilt also entsprechend für anerkannte GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.

Soweit keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, müssen Anspruchsberechtigte sich selbst um eine Teilnahmemöglichkeit an einem Integrationskurs kümmern. Die Kursträger selbst, aber auch Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste bieten Beratung an und sind bei der Antragstellung behilflich. Aber auch Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können hierbei durch Vermittlung und Beratung unterstützen. Detaillierte Informationen, Antragsformulare und Merkblätter finden sich auf der [Internetseite des BAMF](#).

Für eine Teilnahme muss zunächst bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs gestellt werden. Im Fall der Zulassung erhalten Antragstellende eine schriftliche Bestätigung und eine Liste der wohnortnahen Kursträger. Das BAMF stellt zudem ein [onlinebasiertes Auskunftssystem](#) zur Verfügung, in dem recherchiert werden kann. Die Zulassung ist zwei Jahre gültig, der Kursträger kann frei gewählt werden. Nach erfolgter Anmeldung bei einem Träger muss dieser den voraussichtlichen Beginn des Kurses bestätigen. Spätestens drei Monate nach Anmeldung sollte der Kurs beginnen. Zum Kurs muss ein Kostenbeitrag geleistet werden. Bei finanzieller Bedürftigkeit ist auf Antrag eine Kostenbefreiung möglich; gleiches gilt für die Erstattung von Fahrtkosten.

Der Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, einem Sprachkurs mit insg. 600 Unterrichtsstunden sowie einem Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden. Der Sprachkurs ist nochmals in die zwei Teile „Basissprachkurs“ und „Aufbausprachkurs“ gegliedert. Vor Beginn werden Einstufungstests durchgeführt, um zu entscheiden, in welchem Kursabschnitt die Teilnehmenden in den Kurs einsteigen oder ob ggf. ein spezieller Integrationskurs geeigneter wäre (siehe dazu unten). Das Rahmencurriculum für die Durchführung der Integrationskurse – zentrale Ziele und Inhalte – wurde durch das Goethe-Institut konzipiert (vgl. Goethe-Institut 2007).

Der Sprachkurs vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, um mündlich und schriftlich die sprachlichen Anforderungen in zentralen Bereichen des alltäglichen Lebens selbständig bewältigen zu können. Dazu gehört der Wortschatz zu Themen wie bspw. Arbeit und Beruf, Betreuung und Erziehung von Kindern, Einkaufen, Gesundheit oder Wohnen. Aber auch das Schreiben von Briefen und E-Mails, das Ausfüllen von Formularen und der Kontakt zu Behörden, ebenso wie Telefonate, Gespräche mit Nachbarn, Bekannten oder mit Arbeitskolleginnen und -kollegen. Ziel des Sprachkurses ist möglichst das Erreichen des Sprachniveaus B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Infokasten VII

Sprachniveau B1 „Fortgeschrittene Sprachverwendung“ gemäß GER

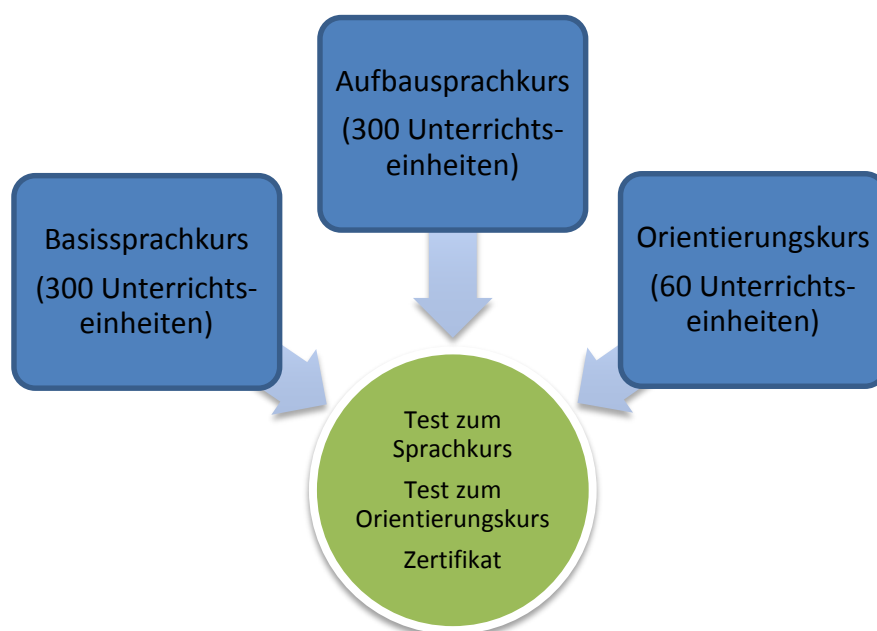
Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Quelle: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Als Teil der Abschlussprüfung zum Integrationskurs wird der Sprachkurs mit dem Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) abgeschlossen. Der DTZ besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und das Ergebnis wird durch ein Zertifikat bescheinigt. Wird das Sprachniveau B1 nach ordnungsgemäßem Abschluss des Sprachkurses im Sprachtest nicht erreicht, können auf Antrag einmalig 300 Unterrichtsstunden wiederholt werden, um dann kostenlos nochmals die Prüfung ablegen zu können.

Der Orientierungskurs findet im Anschluss an den Sprachkurs statt und vermittelt Wissen über das Leben in Deutschland, über Kultur, Rechtsordnung und die jüngere Geschichte. Als zweiter Teil der Abschlussprüfung zum Integrationskurs wird der Orientierungskurs mit dem Test „Leben in Deutschland“ abgeschlossen. Um am Ende das „Zertifikat Integrationskurs“ zu erhalten, muss im Sprachtest das Gesamtergebnis B1 nachgewiesen werden und der Test „Leben in Deutschland“ bestanden worden sein. Zu den genauen [Anforderungen der Abschlussprüfung vergleiche hier](#).

Abb. 8: Übersicht zum Integrationskurs



Quelle: Eigene Darstellung

Neben diesen allgemeinen Integrationskursen gibt es verschiedene [spezielle Integrationskurse für unterschiedliche Zielgruppen](#): Alphabetisierungs-, Förder-, Intensiv-, Frauen-, Eltern- und Integrationskurse für junge Erwachsene.

Integrationskurse für Frauen bspw. thematisieren die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Lebenssituation von Frauen in Deutschland und in den Herkunftsländern oder die Erziehung und Bildung der Kinder. Integrationskurse für Eltern wiederum fokussieren noch deutlicher auf praxisnahe Informationen zum deutschen Bildungssystem, stellen Kontakt zu den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ihrer Kinder her und versuchen die elterliche Kompetenz für Bildungsentscheidungen zu stärken. Insbesondere hier bieten sich viele Anschlussmöglichkeiten für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter in der Arbeit mit geflüchteten Familien.

Die gestiegene Zahl der in Deutschland Zuflucht suchenden Menschen spiegelt sich auch in der aktuellsten [Statistik des BAMF zum Integrationskurs](#) (erste drei Quartale 2015) wider. Deutlich gestiegen ist die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen. Auch die Anzahl der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer hat zugenommen, ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit rund 23 Prozent allerdings stärker gestiegen als die Ausweitung der angebotenen resp. neu begonnenen Kurse (Steigerung um 15 Prozent). Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bilden derzeit Menschen aus Syrien die mit Abstand größte Gruppe. Sie machen über 18 Prozent an allen Teilnehmenden aus, gefolgt von polnischen Staatsangehörigen, deren Anteil bei 9 Prozent liegt. Damit stammt fast jede fünfte teilnehmende Person in einem Integrationskurs aus Syrien.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Integrationskursen](#)
- [FAQ-Seite des BAMF zu Integrationskursen für Asylsuchende](#)

4.4. (Frühkindliche) Bildung

Sprache ist ein wichtiger Schlüssel zur Integration. Sie ermöglicht Verständigung und Austausch im sozialen Miteinander. Zugleich ist sie eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse – spätestens dann, wenn diese in Schule und Ausbildung institutionalisiert sind. Die Vermittlung und Aneignung von Wissen findet dort vor allem über Sprache statt. Ein wesentlicher Faktor für Bildungschancen – zumal von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund – sind Sprachkompetenzen. Zugleich besteht eine enge Verknüpfung zwischen Bildungschancen und gelingenden Bildungsprozessen sowie Chancen auf soziale Teilhabe an der Einwanderungsgesellschaft. Bildung ist Voraussetzung für die Integration in den Erwerbsprozess, die materielle Existenzsicherung und eine Teilhabe am sozialen Leben. Im besten Fall ermöglicht Bildung soziale Aufstiegsprozesse.

Bildung und Förderung beginnen allerdings nicht erst in den Bildungsinstitutionen Kindertagesstätte oder Schule, sondern in der Familie. Bereits hier und schon im Kleinkindalter initiieren Eltern alltägliche Bildungsprozesse und legen damit den Grundstein für formelle Bildung. Eltern haben einen wichtigen Anteil an den Bildungsverläufen ihrer Kinder und sollten ermutigt und gestärkt werden, diese Verantwortung so gut es geht wahrzunehmen und die Kinder auf ihrem Bildungsweg zu begleiten.

Die Erfahrung von Krieg, Verfolgung und Flucht sind sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche oft mit schwierigen und zum Teil auch traumatischen Erlebnissen verbunden (vgl. [Kap. 4.2](#)). Hinzu kommen die Erfahrungen in einer unbekanntem Umgebung mit einer fremden Kultur, einer fremden Sprache, einer zunächst meist schwierigen Wohnsituation mit sozialen Entbehrungen und einer ungewissen Zukunft. All das führt dazu, dass in geflüchteten Familien oft nicht ausreichend Ressourcen vorhanden sind, allen Familienmitgliedern gerecht zu werden oder gar Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder umfassend zu unterstützen und zu fördern.

Umso wichtiger ist die Unterstützung durch Fachkräfte und Ehrenamtliche. Indem sie in den Bildungsinstitutionen und in der Zusammenarbeit mit den Familien sensibel mit der besonderen Situation von geflüchteten Familien umgehen, können sie einen Beitrag dazu leisten, wieder neu Sicherheit und Stabilität zu schaffen. Pädagogische Fachkräfte – gerade im frühkindlichen Bildungsbereich – können im Rahmen von Bildungsprozessen darauf hinarbeiten, Halt gebende Beziehungen zu den Kindern aufzubauen, sodass diese zu erwachsenen Bezugspersonen sichere und vertrauensvolle Bindungen entwickeln können (vgl. Karau 2015a und 2015b). Darüber hinaus kommt dem Bildungssektor im Rahmen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund insgesamt eine Schlüsselrolle zu. In Kindertageseinrichtungen und Schulen stehen Kinder mit deutscher Herkunft und zugewanderte Kinder im täglichen Kontakt und diese Kommunikation eröffnet besondere Chancen für ein nachhaltiges Miteinander und eine gemeinsame Zukunft.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des BAMF](#)
- [Themenseite des Bildungsservers](#)

4.4.1. Bildungsort Familie

Laut einer repräsentativen Studie zu Bildungserfahrungen und Bildungszielen von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland ([Barz u.a. 2015](#)) sagen insgesamt 96 Prozent der Befragten, dass Bildung der wichtigste Schlüssel für ein gelungenes Leben sei. Zudem gibt es hier kaum Unterschiede zwischen den verschiedenen migrantischen Milieus in Deutschland. Die oft geäußerte Vorstellung, Familien mit Migrationshintergrund hätten kein ausreichendes Bildungsinteresse, lässt sich also nicht bestätigen.

Es ist naheliegend anzunehmen, dass dies in ähnlicher Weise auch für die vielen geflüchteten Familien gilt, die neu nach Deutschland kommen. Ebenso ist aber auch davon auszugehen, dass es zwischen den Flüchtlingsfamilien Unterschiede gibt, was etwa den eigenen Bildungshintergrund, Erziehungsvorstellungen oder die Bildungsbegleitung der eigenen Kinder angeht. Hier bringen die geflüchteten Familien unterschiedliche Voraussetzungen mit und sind so vielfältig, wie es auch die Familien im Aufnahmeland Deutschland sind. Was geflüchtete Familien allerdings eint, ist die Situation des Ankommens in einem fremden Land mit einer anderen Kultur, in der vieles erst einmal neu und unbekannt ist. Zwar ist die Flucht überstanden, aber die Lebensumstände und die Wohnsituation sind vor allem in den ersten Wochen und Monaten nach der Ankunft gerade für Familien alles andere als einfach. Darauf muss sich die Arbeit mit geflüchteten Familien einstellen.

Familie ist überall da, wo Kinder sind – auch in Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen. Familie ist zugleich der Ort, an dem Kinder ihre ersten Bildungs- und Lernerfahrungen machen. In aller Regel haben diese Erfahrungen einen wichtigen Einfluss darauf, wie sich Kinder weiter entwickeln, wie neugierig und aufgeschlossen sie sind und welche Chancen Kinder insgesamt auf ihrem weiteren Bildungsweg haben. Vielfältige Bildungsgelegenheiten im Familienalltag tragen insofern ganz wesentlich zum guten Aufwachsen von Kindern bei. Als eigenständiger Bildungsort steht Familie neben außerfamilialen Bildungsangeboten und institutionalisierten Bildungsprozessen in Kindertagesstätte und Schule. All diese verschiedenen Bildungsorte ergänzen sich wechselseitig.

Auf Seiten der Eltern braucht es insofern ein Bewusstsein darüber, wo im Familienalltag überall Bildungsprozesse stattfinden und wie diese initiiert und begleitet werden können. Ein wesentlicher Faktor dabei ist, in welcher Weise Eltern mit ihren Kindern gemeinsame Zeit verbringen und gestalten (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, S. 47f). Gemeinsame Aktivitäten wie bspw. Vorlesen, Basteln, Malen, Singen oder Spielen fördern etwa Phantasie und Kreativität, aber zugleich auch Fähigkeiten wie Geduld, Aufmerksamkeit und Kooperation. Darüber hinaus stecken auch in alltäglichen Verrichtungen und Tätigkeiten, wie z.B. dem Kochen, oder in gemeinsamen Unternehmungen viele Lernpotenziale. Für Eltern kommt es darauf an, diese Lerngelegenheiten als solche wahrzunehmen und ihre Kinder dabei bestmöglich zu unterstützen.

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen erfolgt in aller Regel in Gemeinschaftsunterkünften (vgl. [Kap. 4.1](#)). Dies trifft auch auf geflüchtete Familien zu. Zumeist ist die Wohnsituation sehr beengt, nicht immer gibt es einen abgeschlossenen privaten Bereich. Insgesamt leben viele Menschen, oft aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen, auf engstem Raum zusammen. Hinzu kommt, dass sich geflüchtete Menschen erst mal in einer Warteposition befinden, oft solange, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. So ist zwar viel Zeit vorhanden, aber ein geregeltes Familienleben, so wie es die geflüchteten Familien aus ihren Herkunftsländern gekannt haben, lässt sich nur schwer verwirklichen. Auch fehlt es zumeist an vielen Gegenständen des täglichen Gebrauchs, auch an Spielsachen und Lernmaterialien. All das sind

keine guten Voraussetzungen für die Eltern, in der aktuellen Lebenssituation Familie als Bildungsort zu begreifen und ihre Kinder aktiv zu begleiten. In der Arbeit mit geflüchteten Familien – sei es durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche – muss es also darum gehen, die Eltern darin zu stärken, dies trotzdem so gut es geht zu tun.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Eltern in Flüchtlingsfamilien vor einer doppelten Herausforderung stehen. Einerseits sollen sie ihre Kinder dabei unterstützen, sich in die neuen Verhältnisse und Gegebenheiten im Aufnahmeland einzufinden. Andererseits wollen sie zugleich aber auch ihre eigene Kultur und Sprache pflegen und an ihre Kinder weitergeben. Insofern braucht es in der Arbeit mit Flüchtlingsfamilien einen langen Atem und Menschen, die flexibel, sensibel und ausgestattet mit interkultureller Kompetenz auf die Situation der Familien eingehen und vertrauensvolle Beziehungen aufbauen können. Dann kann ein Bewusstsein für die Bedeutung von familialer Alltagsbildung für die Entwicklung der Kinder geschaffen werden. Es können Möglichkeiten und Gelegenheiten aufgezeigt werden, die trotz aller widrigen Umstände bestehen. Und es können Unterstützungs- und Beratungsangebote gemacht werden, wie dies auch in der gegenwärtigen familialen Situation umgesetzt werden kann und wo es bspw. in Einrichtungen der Familienbildung oder in Familienzentren weitere Hilfestellungen gibt.

So können die Bildungsbedürfnisse und Bildungsperspektiven der Kinder innerhalb und auch außerhalb der Familien einen eigenen Platz erhalten – jenseits der in aller Regel zunächst drängenderen Fragen nach materieller und gesundheitlicher Versorgung, adäquatem Wohnraum und den vielen Fragen rund um das Asylverfahren.

4.4.2. Kindertageseinrichtungen

Unter den geflüchteten Menschen befinden sich im Vergleich zur deutschen Gesellschaft überdurchschnittlich viele junge Menschen, vor allem Säuglinge und Kinder im Kita-Alter ([Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2015](#)). Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht für diese Kinder, wie für alle anderen Kinder in Deutschland auch, ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Krippe, Kindergarten bzw. Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson ([vgl. auch Meysen u.a. 2016](#)). In aller Regel wird dieser Anspruch aber erst gewährt, wenn die geflüchtete Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und einer Kommune zur weiteren Unterbringung zugewiesen wurde (vgl. [Kap. 3.2](#) und [Kap. 4.1](#)). Bis dahin haben Kinder aus geflüchteten Familien also kaum Möglichkeiten, regelmäßig mit anderen deutschsprachigen Kindern in Kontakt zu kommen. Aber auch, wenn geflüchtete Familien kommunal in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Wohnung untergebracht und anspruchsberechtigt sind, ist keineswegs selbstverständlich, dass die Eltern eine Betreuung auch tatsächlich nachfragen.

Ein Kinderbetreuungsangebot direkt in den Gemeinschaftsunterkünften – oder auch bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen – hängt zumeist vom Engagement ehrenamtlicher Flüchtlingsinitiativen bzw. von in der Flüchtlingshilfe tätigen Organisationen ab. Eine solche Kinderbetreuung kann häufig nur stundenweise und oft auch nicht in kontinuierlicher Form von Honorarkräften oder Ehrenamtlichen erbracht werden. Ihre Realisierung hängt zudem auch von den räumlichen Möglichkeiten in den Unterkünften ab. Findet ein solches Betreuungsangebot allerdings statt, kann es den Kindern Abwechslung verschaffen, vielfältige Lernanregungen bieten und sie spielerisch an die deutsche Sprache heranzuführen. Auch die Eltern werden dadurch entlastet und dies kann helfen, die oft sehr enge Wohnsituation zu entspannen. Über Betreuungsangebote und die Beschäftigung mit den Kindern kann zudem Kontakt zu den Eltern aufgebaut werden, um bspw. auf Familienbildungsangebote außerhalb der Unterkunft hinzuweisen oder bei der Suche nach einem geeigneten Kita-Platz zu unterstützen. Hierbei sind nicht zuletzt auch Fachkräfte, wie Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, mit ihrem Wissen über Angebote und Einrichtungen im Sozialraum gefragt.

Geflüchtete Familien haben in aller Regel weder einen Überblick über die kommunale Betreuungslandschaft noch über die notwendigen Schritte, um einen Betreuungsplatz zu finden und zu erhalten (ggf. Kita-Gutschein bzw. zentrale Vergabe, oft lange Wartelisten und je spezifische Ausrichtung der Einrichtungen). Gerade durch den Zuzug von geflüchteten Familien kann die ursprünglich vorgenommene kommunale Bedarfsplanung zudem an ihre Grenzen stoßen. Hier sind geflüchtete Familien in besonderer Weise auf Hilfe angewiesen, damit ihre Kinder möglichst rasch einen Kita-Platz erhalten und das Recht auf Bildung wahrnehmen können. Die Kita ist nicht nur ein wichtiger Lernort für die Kinder neben der Familie. Sie hilft den Kindern auch, sich rasch zu integrieren und die deutsche Sprache schneller zu erlernen (vgl. dazu Kap. 4.3). Zudem ist der frühzeitige Besuch der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ein wichtiger Faktor für den Erfolg im späteren Bildungsverlauf in der Schule (vgl. OECD 2012, Barz et al. 2015). Darüber hinaus kann sie auch Ausgangspunkt für die Eltern sein, ein soziales Netzwerk in ihrer Wohnumgebung aufzubauen. Über die Kita bzw. die Kinder können sie andere Eltern kennenlernen und mit diesen in Kontakt kommen (vgl. Auernheimer 2013).

Für viele Kita-Fachkräfte ergeben sich bei der Arbeit mit geflüchteten Kindern verschiedene zusätzliche Herausforderungen. Über die reguläre pädagogische Arbeit hinaus ist zum einen die sprachliche Integration der geflüchteten Kinder in den Kita-Alltag zu bewältigen. Hier sind ggf. auch zusätzliche mehrsprachige bzw. speziell im Bereich Sprachförderung geschulte Fachkräfte nötig. Zum anderen stellt die Aufnahme von traumatisierten Kindern häufig eine weitere Herausforderung dar, die schnell auch zur Überforderung werden kann. Hier müssen Fachkräfte gut auf sich selbst achten und abschätzen, inwieweit sie bspw. Verhaltensauffälligkeiten von Kindern noch in ihrer regulären pädagogischen Arbeit auffangen und die Kinder stabilisieren können, und ab wann es angezeigt ist, sich Hilfe und Unterstützung durch fachlich ausgewiesene Expertinnen und Experten zu holen bzw. die Kinder dorthin zu vermitteln (vgl. hierzu auch Kap. 4.2.3). Eine Handreichung, die sehr sensibel mit diesen und weiteren Fragen umgeht und Fachkräften die Berührungspunkte nehmen will, ist vom [Zentrum für Trauma- und](#)

[Konfliktmanagement](#) herausgegeben worden. Diese wird mittlerweile auch kostenfrei über verschiedene [Unfallkassen](#) vertrieben und ist in einer speziellen Fassung des [Kultusministeriums des Landes Baden Württemberg auch als PDF-Fassung](#) erhältlich.

Eine zusätzliche Herausforderung liegt in der Umsetzung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern, die ganz unterschiedliche Fluchtgründe und Fluchterfahrungen haben. Gerade wenn die Kita die Möglichkeit eröffnen soll, für geflüchtete Kinder wieder eine gewisse „Normalität“ in ihrem Leben herzustellen, bekommt auch die Elternarbeit eine zunehmende Bedeutung. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind in dieser Hinsicht bereits gut aufgestellt. Gleichwohl erzeugt die wachsende Zahl von Kindern mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund einen großen Bedarf an zusätzlicher Qualifizierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite Kinderbetreuung des BAMF](#)
- [Themenseite Kindertagestätten des BAMF](#)
- [Themenseite des Bildungsservers](#)
- [Themenseite des Kita-Servers des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz](#)

4.4.3. Schule

Das Recht von Kindern auf Bildung ist in Deutschland insbesondere durch die Ratifizierung der [UN-Kinderrechtskonvention](#) (vgl. dort Art. 28) verankert. Zudem sieht die [EU-Aufnahmerichtlinie](#) gemäß Artikel 14 vor, dass die Staaten der Europäischen Union minderjährigen Asylsuchenden in ähnlicher Weise den Zugang zum Bildungssystem gestatten, wie den eigenen Staatsangehörigen (vgl. EU 2013). Nach der EU-Richtlinie ist der Zugang zum Bildungssystem spätestens nach drei Monaten zu gewähren. Bei Bedarf müssen Kindern und minderjährigen Jugendlichen Vorbereitungskurse (z.B. Sprachkurse) angeboten werden, um ihnen die Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen (vgl. Weiser 2013).

Auf Basis des Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz gilt in Deutschland die Schulpflicht. Infolge der Zuständigkeit der Bundesländer für den Bildungsbereich gibt es für die Schulpflicht von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen allerdings keine bundesweit einheitliche Regelung. Gemeinsam ist allen Bundesländern, dass die Schulpflicht bzw. das Schulbesuchsrecht (Gewährung des Zugangs zum Schulsystem auf entsprechenden Wunsch der Eltern) durch Landes- schulgesetze resp. durch Verwaltungsvorschriften geregelt wird (vgl. hierzu insg.: [Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015](#)).

Eine Schulpflicht für asylsuchende Kinder im schulpflichtigen Alter besteht in allen Bundesländern bis auf Sachsen-Anhalt, das von einer Regelung der Schulpflicht abgesehen und stattdessen ein Schulbesuchsrecht normiert hat. Gerade bei geflüchteten Familien, die sich mit dem

deutschen Schulsystem nicht auskennen und auch die Sprache zumeist kaum sprechen, kann vermutet werden, dass dieses Recht nicht immer – zumindest nicht zügig nach Ankunft in Deutschland – eingefordert und auch umgesetzt wird. Das Inkrafttreten der Schulpflicht bzw. des Schulbesuchsrechts für asylsuchende Kinder ist in aller Regel zudem an unterschiedliche Wartefristen bzw. Bedingungen gekoppelt (vgl. Abb. 9).

Abb. 9: Regelungen zum Schulbesuch von geflüchteten Kindern in den Bundesländern	
Bundesland	Schulpflicht/Schulbesuch
Baden-Württemberg	Schulpflicht 6 Monate ab Zuzug ¹
Bayern	Schulpflicht 3 Monate ab Zuzug
Berlin	Schulpflicht ab Zuzug
Brandenburg	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zu einer Gemeinde
Bremen	Schulpflicht wegen Wohnung in Bremen ²
Hamburg	Schulpflicht ab Zuzug
Hessen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zu einer Gemeinde
Mecklenburg-Vorpommern	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zu einer Gemeinde
Niedersachsen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zu einer Gemeinde
Nordrhein-Westfalen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zu einer Gemeinde
Rheinland-Pfalz	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zu einer Gemeinde
Saarland	Schulpflicht ab Zuzug
Sachsen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zuweisung zu einer Gemeinde
Sachsen-Anhalt	Schulbesuchsrecht
Schleswig-Holstein	Schulpflicht wegen Wohnung in Schleswig Holstein ²
Thüringen	Schulpflicht 3 Monate ab Zuzug

¹ Ab Asylantragstellung

² Als Wohnung gelten hier geschlossene Räume, die zum Wohnen und Schlafen benutzt werden – also auch Gemeinschaftsunterkünfte.

Quelle: Vereinfachte und aktualisierte¹³ Darstellung nach Weiser 2013

Die Länder Baden Württemberg, Bayern und Thüringen haben explizit eine Wartefristregelung. In vielen weiteren Ländern besteht eine de-facto Wartezeit, weil die Schulpflicht erst ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. ab Zuweisung zu einer Gemeinde gilt (vgl. [Kap.](#)

¹³ Aktualisierung für das Land Sachsen gemäß [Blog-Eintrag des Sächsisches Staatsministerium für Kultus](#); sowie der [Broschüre „Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen. Fakten und Hintergrundinformationen“](#) der Sächsischen Staatskanzlei, August 2015.

[3.2](#) und [Kap. 4.1](#)). Für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die während der ganzen Zeit des Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben müssen, ist die Schulpflicht damit sogar de-facto ausgesetzt. In Bremen und Schleswig-Holstein wiederum besteht die Besonderheit, dass die Schulpflicht dort an einen Wohnsitz im Bundesland gekoppelt ist.

Wird die Möglichkeit des Schulbesuchs hinausgezögert, wird dadurch die Chance auf eine möglichst zügige Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in den gesellschaftlichen Alltag verpasst. Hinzu kommt, dass die Kinder und Jugendlichen bereits während der Flucht und ggf. auch schon längere Zeit davor keine Schule mehr besuchen konnten und entsprechenden Nachholbedarf haben.

Mit der großen Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge seit dem Jahr 2015 stehen auch die Bildungsinstitutionen vor einer erheblichen Herausforderung. Knapp ein Drittel der asylsuchenden Personen sind Kinder und Jugendliche. Alle Bildungsinstitutionen müssen sich der Aufgabe stellen, organisatorische und pädagogische Konzepte für eine gelungene Teilhabe der minderjährigen Zugewanderten an Bildung und sozialem Leben zu entwickeln. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können hier einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie geflüchtete Familien durch Informationen zum deutschen Bildungssystem sowie durch Beratung und Begleitung beim Bildungsübergang Kita-Schule unterstützen. Dadurch vergrößern sich nicht nur für Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund die Chancen auf angemessene Förderung. Erfolgreiche Bildungswege und gelingende Integrationsprozesse dieser Kinder und Jugendlichen stellen zugleich auch eine Chance für die deutsche Gesellschaft und ihre Entwicklung insgesamt dar.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des BAMF](#)
- [Themenseite des Bildungsservers](#)

Einschlägige (Unterrichts-)Materialien finden sich u.a. hier:

- [Arbeitsheft zur „Schule in Deutschland“ der Bundeszentrale für politische Bildung \(BPB\)](#)
- [Materialsammlung für Willkommensklassen der BPB](#)
- [Materialsammlung der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft](#)

4.5. Ausbildung und Arbeitsmarkt

Ein wichtiges Ziel ist es, möglichst viele der geflüchteten Menschen rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch den Zugang zur Erwerbstätigkeit eröffnen sich für zugewanderte Personen wesentliche Chancen zur Kommunikation, sozialen Vernetzung und zur Stärkung des Selbstvertrauens. Durch ein eigenes Einkommen wird zudem die Selbstwirksamkeit geflüchteter Menschen entscheidend gefördert und das „Ankommen“ in einer neuen Gesellschaftsordnung und Kultur erleichtert. Dabei hängt die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen entscheidend von der Dauer der Asylverfahren, der Sprachförderung, den Investitionen in Bildung und Ausbildung, der Arbeitsvermittlung und der Aufnahmebereitschaft der Wirtschaft ab ([IAB 2016](#)).

4.5.1. Arbeitsmarktzugang

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen ist abhängig vom jeweiligen Schutzstatus bzw. Aufenthaltstitel (vgl. dazu insg. [Kap. 3.2](#) sowie zur Übersicht auch Abb. 5 in [Kap. 3.3](#)).

Vorhandener Schutzstatus nach abgeschlossenem Asylverfahren (Personen mit Aufenthaltserlaubnis)

GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sowohl eine abhängige als auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit sind möglich, ebenso die Aufnahme einer Ausbildung. Zudem ist es möglich, sich arbeitsuchend zu melden, Arbeitslosengeld I oder II zu beziehen und Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit oder der Job Center zu nutzen.

Personen, bei denen lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt ist, können ebenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Erlaubnis zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung bzw. zur Aufnahme einer Ausbildung erteilt die Ausländerbehörde nach einer Einzelfallprüfung. Das Ergebnis wird in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist – anders als bei in Asylverfahren befindlichen oder geduldeten Personen – nicht erforderlich. Die Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit muss gesondert bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Asylsuchende im laufenden Verfahren (Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Für Asylsuchende gilt zunächst ein generelles dreimonatiges Beschäftigungsverbot. In der Regel beginnt diese Frist mit der Äußerung des Asylgesuchs bzw. der Erstregistrierung mit Ausstellung der „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA). Soweit Asylsuchende allerdings ohne gültigen Aufenthaltstitel (bspw. Visum) über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen, läuft die Dreimonatsfrist erst ab der förmlichen Stellung eines

Asylantrags (vgl. [Kap. 3.2](#) Schritt 2 und 3). Da dies für die meisten der derzeit in Deutschland ankommenden geflüchteten Menschen der Fall ist, kann sich durch den Zeitraum, der zwischen Erstregistrierung und der tatsächlichen Antragstellung liegt, die Frist deutlich verlängern.

Darüber hinaus gilt, dass Asylsuchende für die Zeit, in der sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, nicht arbeiten dürfen. Asylsuchende aus nicht sicheren Herkunftsstaaten, die mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben, können in dieser Zeit also keine Beschäftigung aufnehmen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten hingegen verbleiben dort bis zum Ende des Verfahrens, d.h. für sie gilt unbefristet ein generelles Beschäftigungsverbot (vgl. [Kap. 3.2](#) Schritt 3).

Nach Ablauf der genannten Fristen kann die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung (nicht aber einer selbstständigen Tätigkeit) erlaubt werden. Dazu muss eine entsprechende Genehmigung bei der Ausländerbehörde eingeholt werden, die im jeweiligen Einzelfall entscheidet. Zudem ist grundsätzlich eine Zustimmung der zuständigen Arbeitsagentur notwendig, die von Amts wegen eingeholt wird. Hierbei gilt die Vorrangregelung, d.h. es wird zunächst geprüft, ob für die ausgewählte Stelle keine geeignete deutsche oder ausländische Arbeitskraft mit einer Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht. Die Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland und nach einem vierjährigen Aufenthalt in Deutschland ist die Zustimmung der Arbeitsagentur nicht mehr erforderlich. Zudem gilt die Vorrangregelung nicht für hochqualifizierte Asylsuchende, Asylsuchende mit qualifizierter Ausbildung in einem Mangelberuf sowie beim Zugang zu Ausbildung.

Geduldete Personen

Auch für Personen mit Duldung gilt zunächst ein dreimonatiges Beschäftigungsverbot. Die Frist beginnt ab Bescheinigung der Duldung, allerdings wird die vorangegangene Aufenthaltszeit während des Asylverfahrens angerechnet. Ähnlich wie Personen im laufenden Asylverfahren können sie danach unter bestimmten Umständen eine Beschäftigung aufnehmen. Auch geduldete Personen müssen dazu die Genehmigung der Ausländerbehörde samt Zustimmung der Arbeitsagentur einholen. Ebenso gilt für sie die Vorrangprüfung wie bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, gleiches gilt für deren Wegfall nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der Arbeitsagentur nach vierjährigem Aufenthalt. Ebenso entfällt für Geduldete die Vorrangprüfung, wenn es sich um Hochqualifizierte oder Personen mit qualifizierter Ausbildung in einem Mangelberuf handelt sowie beim Zugang zur Ausbildung. Während einer Berufsausbildung kann die Duldung zudem auf ein Jahr befristet werden. Anders als bei Personen mit Aufenthaltsgestattung können Geduldete eine selbstständige Tätigkeit ausüben, wenn die Ausländerbehörde dies ausdrücklich erlaubt hat.

Ein generelles Arbeitsverbot gilt hingegen für Geduldete, soweit sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Dar-

über hinaus ist Geduldeten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit falsche Angaben machen.

Weiterführende Hinweise:

- [FAQ-Seite des BAMF zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen](#)
- [BAMF Broschüre „Bildung und Beruf in Deutschland“](#) (derzeit in Überarbeitung)
- [Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#)
- [Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit \(BA\) zu „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland“](#)
- [Info-Seite des Deutschen Caritasverbandes zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen](#)

4.5.2. Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen der Arbeitsförderung

Für Asylsuchende im noch laufenden Verfahren sowie für geduldete Personen bietet sich nach der Wartefrist ggf. zunächst eine Arbeitsmarkterkundung an. Hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten. Praktika in einem Betrieb beispielsweise sind geeignet, sich wechselseitig kennenzulernen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben oder zu verbessern. Asylsuchende und geduldete Personen müssen sich die Aufnahme eines Praktikums allerdings in aller Regel von der Ausländerbehörde genehmigen lassen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Hospitationen. Zudem ist zusätzlich oft eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Hospitation

Hospitationen eignen sich als erster Integrationsschritt in den Arbeitsmarkt. Sie sind für geflüchtete Menschen gestattet, da sie kein Beschäftigungsverhältnis darstellen und dementsprechend keine Genehmigung bei der Ausländerbehörde und keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfordern. Eine Hospitation liegt vor, wenn man an den betrieblichen Abläufen lediglich als „Gast“ teilnimmt und sich diese anschaut, aber nicht aktiv mitarbeitet. Bei längeren Hospitationen muss beachtet werden, dass die Hospitation nicht zu einer Probebeschäftigung wird. Auskünfte hierzu erteilt die örtliche Ausländerbehörde.

Praktika zur Berufsorientierung

Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung oder für die Aufnahme eines Studiums, die den Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen ermöglichen, sind für Asylsuchende und Geduldete von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen. Zentral ist hierbei, dass der Orientierungszweck erfüllt wird, dass also das betriebliche Orientierungspraktikum einen Bezug zur angestrebten Ausbildung bzw. dem Studium hat. Zur beruflichen Orientierung

können auch mehrere Praktika hintereinander – in unterschiedlichen Berufssparten – absolviert werden. Für ein Orientierungspraktikum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung der BA erforderlich; es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

Pflichtpraktika

Ein solches Praktikum bedarf keiner Zustimmung der BA, wenn es auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird. Gleiches gilt, wenn das Praktikum nach einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses verpflichtend ist.

Ausbildungsbegleitende Praktika

Ein Praktikum von bis zu drei Monaten, das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert wird, ist ebenfalls zustimmungsfrei, wenn ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung gegeben ist und zuvor kein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat. Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von mehr als drei Monaten ist weiterhin die Zustimmung der BA erforderlich; es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

Praktikum

Über die genannten Fälle hinaus gilt ein Praktikum, bei dem der/die Praktikant*in in betriebliche Abläufe eingebunden ist und im Unternehmen mitarbeitet, grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis. Dementsprechend muss vor Antritt die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden. Bisher war für ein Praktikum auch die Zustimmung der BA erforderlich. Bestimmte Praktika sind seit August 2015 von einer Zustimmungserfordernis der BA ausgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung).

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind sog. zweckbezogene Maßnahmen, die vorhandene berufsfachliche Kenntnisse der Teilnehmenden feststellen oder solche Kenntnisse vermitteln sollen. Diese betriebliche Maßnahme darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Betriebliche Maßnahmen nach § 45 SGB III gelten nicht als Beschäftigungsverhältnis. Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich, die Maßnahme muss aber vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt werden. Für Asylsuchende oder Geduldete ist die Teilnahme erst nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist möglich, denn diese setzt eine grundsätzliche Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt voraus. Außerdem müssen die leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein (Notwendigkeit der Maßnahme, Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis).

Die Bundesagentur für Arbeit sieht beispielsweise spezielle Maßnahmen für geflüchtete Menschen vor, um auf die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Ausbildung vorzubereiten:

- [Perspektiven für Flüchtlinge \(PerF\)](#): Diese Maßnahme ist insb. für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Asylsuchende und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang gedacht. Sie soll u.a. zu Anerkennungsmöglichkeiten der im Ausland erworbenen Abschlüsse informieren, eine Kompetenzfeststellung im Rahmen einer kurzfristigen beruflichen Tätigkeit bei einem Arbeitgeber vornehmen und im Anschluss bei der Bewerbung und Arbeitsplatzsuche unterstützen.
- [Perspektiven für junge Flüchtlinge \(PerjuF\)](#): Diese Maßnahme ist spez. für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Asylsuchende und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang unter 25 Jahre ohne (anerkannte) berufliche Erstausbildung und mit Unterstützungsbedarf gedacht. Sie soll jungen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem geben, Erprobungen in verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen und dazu führen, eine Berufswahlentscheidung zu treffen und im besten Fall eine Ausbildung aufnehmen zu können.

Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

Im Vorfeld einer betrieblichen Berufsausbildung von Asylsuchenden oder Geduldeten ist eine durch die Bundesagentur geförderte Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III möglich. Betriebe können hiermit Ausbildungsinteressierte an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Diese Maßnahme bietet die Gelegenheit, berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu erlangen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses, in dem insbesondere Inhalte und Vergütung der Einstiegsqualifizierung festgelegt sind.

Betriebe müssen die Förderung der Einstiegsqualifizierung vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen. Asylsuchende oder Geduldete müssen die Tätigkeit bei der Ausländerbehörde genehmigen lassen; eine Zustimmung der BA ist seit August 2015 nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Da die mangelnden Deutschkenntnisse sehr oft ein Hindernis für einen Ausbildungsplatz sind, werden parallel zur Einstiegsqualifizierung häufig berufsbezogene Sprachkurse durchgeführt. Daneben hat sich die Hilfestellung von betrieblichen Mentorinnen und Mentoren hinsichtlich berufspraktischer Fragen in der alltäglichen Arbeit sowie zur Motivationsförderung sehr bewährt. Eine besondere Unterstützung in Form einer intensiven Betreuung erscheint aufgrund sozialer Neuorientierung in einem neuen kulturellen Umfeld sinnvoll.

Probefbeschäftigung

Bei einer Probefbeschäftigung üben Asylsuchende oder Geduldete vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit aus, damit der Arbeitgeber die Eignung für eine Arbeitsstelle feststellen kann. Für eine (Probe-)Beschäftigung ist eine Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde sowie die Zustimmung der BA erforderlich. Probefbeschäftigungen sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt zu vergüten.

Arbeitsgelegenheiten

Mit dem geplanten Integrationsgesetz sollen darüber hinaus 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende geschaffen werden. [Arbeitsgelegenheiten](#) sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dient. Dadurch werden solche Arbeiten gefördert, die im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind. Arbeitsgelegenheiten sind kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#)
- [Themenseite der Bundesagentur für Arbeit \(BA\) zur Beschäftigung von geflüchteten Menschen](#)
- [Themenseite der Bundesagentur für Arbeit \(BA\) zu Arbeit und Ausbildung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber](#)
- [Informationsblatt „Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen der Bundesagentur für Arbeit \(BA\)“](#)

4.5.3. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Beim Arbeitsmarktzugang von geflüchteten Menschen ist die Anerkennung der vorhandenen Qualifizierungen und Kompetenzen aus den Herkunftsländern von ausschlaggebender Bedeutung, um den ankommenden Menschen einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Häufig fehlt der Nachweis der für die angestrebte Tätigkeit notwendigen formalen Qualifikation nach deutschen Standards (Abschlüsse, Diplome, Zertifikate).

Über die Anerkennung von Schulabschlüssen entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer. Informationen zu den zuständigen Stellen finden sich über die [anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz](#). Über die Einstufung von Schülerinnen und Schülern, die ihre Schullaufbahn noch nicht abgeschlossen haben, entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Schulbehörde.

Für reglementierte Berufe (z.B. Lehrer/Lehrerin; Rechtswalt/Rechtsanwältin oder Arzt/Ärztin) muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, bei dem der deutsche und der ausländische Abschluss miteinander abgeglichen werden. Für nicht reglementierte Berufe wird kein

berufsspezifisches Anerkennungsverfahren durchgeführt und eine Stellenbewerbung ist mit dem ausländischen Abschluss möglich. Eine Anerkennung kann aber die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet eine Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse an. Über eine telefonische Hotline erhalten Migrantinnen und Migranten wahlweise auf Deutsch oder Englisch allgemeine Informationen rund um die Thematik ausländischer Berufsabschlüsse. Im Rahmen der Erstberatung wird versucht, die zuständige Institution für das Anerkennungsverfahren für den jeweiligen Beruf der nachfragenden Person zu ermitteln. Im Gespräch wird das Verfahren erläutert und Hilfestellungen für die Erbringung notwendiger Unterlagen mit den Migrant*innen gegeben.

Weiterführende Hinweise:

- [Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen](#)
- [Themenseite des BMAS](#)
- [Themenseite des BAMF](#)

4.5.4. Ausbildung und Studium

Beim Thema Zugang zu Ausbildung und Studium für geflüchtete Menschen muss unterschieden werden zwischen einer betrieblichen Ausbildung auf der einen und einer schulischen Ausbildung resp. einem Studium auf der anderen Seite. Eine betriebliche Ausbildung gilt als Beschäftigung und erfordert eine Arbeitserlaubnis. Insofern ist es in diesem Fall notwendig, zwischen dem jeweiligen Schutzstatus bzw. Aufenthaltstitel zu unterscheiden (vgl. [Kap. 4.5.1](#) bzw. [Kap. 3.2](#)).

Schulische Ausbildung und Studium

Nichtbetriebliche, also schulische Ausbildungen, können in der Regel ohne Arbeitserlaubnis aufgenommen werden. Fach- und Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse. Berufsbildende Schulen eröffnen die Möglichkeit, den Haupt- oder Realschulabschluss sowie die Fachhochschulreife nachzuholen. Im einjährigen Berufsvorbereitungsjahr erhalten geflüchtete Jugendliche ohne Schulabschluss eine Sprachförderung im Umfang von 15 bis 20 Stunden wöchentlich. Mit fortschreitendem Spracherwerb werden die geflüchteten Jugendlichen in den Regelunterricht einbezogen.

Auch für die Aufnahme eines Studiums gibt es formal keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen. Ein Studium kann also aufgenommen werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Studienplatz zur Verfügung steht. Zugangsvoraussetzung sind in der Regel der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen sowie eine ausländische Hoch-

schulzugangsberechtigung. Ob die ausländische Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, kann über die anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz geklärt werden (vgl. [Kap. 4.5.3](#)). Interessierte bewerben sich direkt bei der Hochschule oder der [Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen](#). Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung können einen Vorbereitungskurs bei einem deutschen Studienkolleg besuchen.

Weiterführende Hinweise:

- [Informationsportal des Deutschen Akademischen Austauschdienstes für Geflüchtete über Studieren in Deutschland](#)

Betriebliche Ausbildung

Vorhandener Schutzstatus nach abgeschlossenem Asylverfahren (Personen mit Aufenthaltserlaubnis)

GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben uneingeschränkten Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung.

Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt ist, müssen bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung einholen, die in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt wird. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist – anders als bei in Asylverfahren befindlichen oder geduldeten Personen – nicht erforderlich.

Asylsuchende im laufenden Verfahren (Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Wie auch bei der Aufnahme einer Arbeit, ist für Asylsuchende zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. In der Regel kann diese nach einem dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden, soweit keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Anders als beim Zugang zu Beschäftigung, gibt es bei der Aufnahme einer Ausbildung keine Vorrangprüfung (vgl. [Kap. 4.5.1](#)). Die Erlaubnis erfolgt jeweils für den konkret vorliegenden Ausbildungsplatz. Eine Ausnahme besteht für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten. Diese verbleiben bis zum Ende des Verfahrens in der Aufnahmeeinrichtung, für sie gilt unbefristet ein generelles Beschäftigungsverbot und also auch das Verbot, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen.

Geduldete Personen

Für Personen mit Duldung gelten im Prinzip ähnliche Regelungen wie für Personen im laufenden Asylverfahren. Für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, eine Vorrangprüfung gibt es nicht. Die Erlaubnis wird für den konkret vorliegenden Ausbildungsplatz erteilt. Für geduldete Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat besteht hingegen ein generelles Beschäftigungsverbot; sie können also auch keine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Sofern eine Arbeitserlaubnis vorliegt, können geduldete

Personen nach Erteilung des Duldungsstatus mit einer betrieblichen Ausbildung im dualen System beginnen.

Finanzielle Hilfen während Ausbildung und Studium

Die Gewährung von finanziellen Hilfen hängt ebenfalls vom jeweiligen Aufenthaltsstatus ab. Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben prinzipiell einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot besteht, sowie Personen im laufenden Asylverfahren und geduldete Personen erhalten die genannten finanziellen Hilfen nur unter bestimmten Voraussetzungen. Im Detail sind diese in der Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“ des Paritätischen Gesamtverbandes dargestellt (vgl. unten).

Weiterführende Hinweise:

- [Themenseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung \(BMBF\)](#)
- [Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“ des Paritätischen Gesamtverbandes](#)
- [Praxis-Leitfaden „Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt“ der Charta der Vielfalt](#)

5. Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter haben ein vielschichtiges Arbeitsfeld. Mit einer großen Bandbreite an unterschiedlichen Angeboten erreichen sie ein breites Spektrum an Eltern, z.B. auch Eltern mit Migrationshintergrund und Eltern in schwierigen Lebenslagen. Dabei gelingt es ihnen, Vertrauen und positive Beziehungen zu den Eltern aufzubauen, unabhängig von deren sozialer Herkunft oder von vorhandenen Bildungsressourcen. Viele Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern arbeiten zudem bereits mit Flüchtlingsfamilien zusammen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration von geflüchteten Familien, u.a. indem sie vorhandene Angebote an diese spezifische Zielgruppe anpassen. Dabei können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter auf Kompetenzen zurückgreifen, die sie in der Weiterqualifizierung erworben haben.¹⁴

Die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien birgt vielfach spezifische Herausforderungen, insbesondere Sprach- und Mobilitätsbarrieren. Zudem gilt es, die besondere Situation von Geflüchteten zu berücksichtigen (u.a. rechtliche Fragen, Traumata, Wohnsituation, basale Versorgung). Die Erfahrungen der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter zeigen, wie es gelingen kann, die Integration und gesellschaftliche Teilhabe der geflüchteten Familien zu unterstützen und eine Willkommenskultur zu schaffen.

Im Folgenden geht es um Ansatzpunkte und gute Beispiele der Arbeit mit Flüchtlingsfamilien. In [Kapitel 5.1](#) werden verschiedene Angebotsformen dargestellt, die sich bei der Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter mit geflüchteten Familien bewährt haben. [Kapitel 5.2](#) beleuchtet die Vernetzung im Sozialraum als einen zentralen Faktor in der erfolgreichen Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien. In [Kapitel 5.3](#) wird die Bedeutung der Arbeit von und mit Ehrenamtlichen im Rahmen der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien hervorgehoben.

5.1. Niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Familien

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können in der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien neue Angebote und Formate entwickeln, die einen Zugang zu den Familien ermöglichen.

Bei der Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter mit geflüchteten Familien gilt es, die besondere Situation von geflüchteten Familien zu berücksichtigen. Dies sind neben Kriegs- und Fluchterfahrungen eine oftmals noch ungeklärte Aufenthaltsperspektive, eine in der Re-

¹⁴ Für dieses Kapitel wurden u.a. die Ergebnisse der Befragung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern zur Arbeit mit Flüchtlingen (vgl. [Kap. 1](#)) sowie 16 Telefoninterviews einbezogen, die vom Kompetenzteam „Frühe Bildung in der Familie“ an der EHB durchgeführt und ausgewertet wurden. Hiermit danken wir den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, mit denen wir sprechen konnten, für die Bereitschaft, ihre Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen weiterzugeben.

gel zunächst zentrale Unterbringung mit anderen Geflüchteten auf engem Raum und der langfristige Prozess des Ankommens in der Aufnahmegesellschaft. Dabei geht es nicht zuletzt auch um die interkulturelle Vermittlung unterschiedlicher kultureller Muster, Werte und Vorstellungen.

Ziel neuer Angebote für geflüchtete Familien ist zunächst, erste Beziehungen herzustellen, Vertrauen aufzubauen und diese Familien in ihrer aktuellen Lebenssituation und bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Erst dann ist es möglich, Familien für weitere inhaltliche Angebote der Eltern- und Familienbildung und eine längerfristige Zusammenarbeit zu gewinnen.

Eine zentrale Herausforderung bei der Arbeit mit geflüchteten Familien ist für die Mehrzahl der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter das Thema der Sprachbarrieren, da eine gemeinsame Sprache das elementare Mittel zur Verständigung und Kommunikation in der Zusammenarbeit mit Eltern darstellt. Drei mögliche Umgangsformen mit dieser Herausforderung sind:

- 1) Es können Angebote bereitgestellt werden, die weitgehend ohne eine gemeinsame Sprache auskommen, die aber gleichwohl die soziale Teilhabe von geflüchteten Familien befördern. Dies sind im Wesentlichen Angebote in den Bereichen:
 - Sport, Spiel und Bewegung
 - Kochen / Essen
 - Musikangebote / Kreative Angebote
 - Gemeinsame Erkundungen des wohnortnahen Umfelds
 - (Begegnungs-)Feste

Das gemeinsame oder individuelle „Tun“ kann dazu beitragen, die psychische und physische Gesundheit der Familien zu stärken und persönliche Kompetenzen der geflüchteten Eltern und ihrer Kinder sichtbar zu machen. Auch ermöglichen spracharme Angebote und gemeinsam Erlebtes die gleichberechtigte Einbindung in eine soziale Struktur sowie schnelleres gegenseitiges Kennenlernen (auch von Wertesystemen und Sprache). Häufig sind solche Angebote ein erster Schritt aufeinander zu im Rahmen einer gelebten Willkommenskultur.

- 2) Auch können Elternbegleiterinnen mit Personen kooperieren, die als Dolmetscher*innen oder Sprachmittler*innen bereits in der Zusammenarbeit mit Geflüchteten tätig sind. Hierbei sollten Elternbegleiterinnen insbesondere neue Sprachmittler*innen und Multiplikator*innen unter den geflüchteten Familien oder den Familien, die schon seit längerer Zeit in Deutschland sind, gewinnen. Dadurch lässt sich die alltägliche Zusammenarbeit erleichtern und schneller eine Vertrauensbeziehung aufbauen. Zudem erfahren auf diese Weise die bestehenden Sprachfertigkeiten und Kompetenzen von Geflüchteten Anerkennung. Mit Hilfe von Sprach- und Kulturmittler*innen können beispielsweise offene Krabbel- und Spielgruppen oder zweisprachige Vorleseangebote für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden.

-
- 3) Schließlich können Angebote, die auf den Erwerb der deutschen Sprache zielen, eingesetzt werden, um mit geflüchteten Familien einen guten Kontakt aufzubauen. Alphabetisierung und /oder Spracherwerb können gezielt für Eltern und/oder Kinder angeboten werden. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Flüchtlingshilfe oder auch mit Sprachmittler*innen aus dem Kreis der geflüchteten Familien erfolgen.

Eine weitere Herausforderung ist die eingeschränkte Mobilität, die durch die überwiegend zentrale Unterbringung von geflüchteten Familien in Unterkünften entsteht.

- 1) Barrieren bestehen im Zugang von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern zu Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften: Dieser Zugang muss oftmals erst über die Betreiber*innen von Flüchtlingsunterkünften und bereits in der Unterkunft aktive Einrichtungen und Ehrenamtliche aus der Flüchtlingshilfe organisiert werden.
- 2) Barrieren bestehen zudem für geflüchtete Familien beim Kennenlernen des Sozialraums: Bewährt haben sich sowohl gemeinsame bzw. geführte Erkundungen des wohnortnahen Umfelds als auch direkte Bring- und Holdienste, damit geflüchtete Familien zu einem wohnortnahen Angebot gelangen können.

Die Praxis zeigt, dass es Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter gelingt, die benannten Barrieren zu überwinden und eine große Bandbreite an Angeboten für geflüchtete Familien bereitzustellen:

Besonders bewährt haben sich offene Treffs bzw. offene Angebote. Sie zielen auf die Begegnung und den Austausch der Eltern untereinander und sind ein zentraler Bestandteil der niedrigschwelligen Zusammenarbeit mit Eltern. Offene Treffs und verschiedene weitere offene Angebote bieten darüber hinaus für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter die Möglichkeit, ungezwungen und zunächst unverbindlich mit geflüchteten Eltern in Kontakt zu kommen und mehr über sie, ihre Kinder und ihren Alltag zu erfahren, um sie dadurch passgenau unterstützen zu können.

Kursangebote bzw. feste Gruppen haben vergleichsweise hohe Zugangshürden. Sie können überall dort funktionieren, wo es über Vertrauenspersonen gelingt, auf längere Dauer angelegte, verlässliche Beziehungen zu schaffen und ein konstruktiver Umgang mit der Mehrsprachigkeit der Teilnehmenden gefunden wird. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote rund um die Themen frühkindliche Bildung, Erziehung und Bildungsbegleitung oder Sprachangebote für geflüchtete Eltern und ihre Kinder stellen hier ebenso Möglichkeiten dar wie Eltern-Kind-Spielgruppen, verschiedene Bildungs- und Leseangebote für Kinder, Freizeitangebote für Familien, aber auch Kurse zum Thema Gesundheit und Ernährung.

Einzelveranstaltungen in Form von Familien- oder Stadtteilstesten, punktuellen Aktionen/Projekten innerhalb einer Einrichtung oder einem Tag der offenen Tür sind neben offenen Treffs ein geeignetes Format, um geflüchtete Familien erstmalig anzusprechen. Sie können helfen, die Einrichtung und die Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter kennenzulernen

und bei geflüchteten Familien bekannt zu machen sowie einen Raum für niedrigschwellige Begegnung zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Barrieren, insbesondere im Bereich Mobilität, erhalten aufsuchende Angebote eine neue Bedeutung. Hier können Angebote in Flüchtlingsunterkünften unterbreitet werden (z.B. Kinderbetreuung, offene Sprechstunden, Sprachangebote oder Beratungsleistungen, die beispielsweise Hilfestellungen mit Formularen und die Begleitung bei Behördengängen anbieten). Sinnvoll sind auch Angebote in Kooperation mit Einrichtungen des formalen Bildungssystems, in die geflüchtete Kinder vergleichsweise schnell integriert werden (Kindertagesstätte, Grundschule). Aber auch Neugeborenen-Besuchsdienste, Familienhausbesuche im Rahmen einer Einzelbegleitung oder die Vermittlung von Familienpatinnen und -paten können als besonders niedrigschwellig gelten und sind geeignet, geflüchtete Familien als Zielgruppe für Bildungsbegleitung und Familienbildung zu erreichen. Hierzu ist die Vernetzung mit den Angeboten der Frühen Hilfen, der Flüchtlingshilfe und der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort sehr wichtig. Insgesamt zeigen sich insbesondere Angebote „mit unmittelbarem Gebrauchswert“ als erfolgreich.

Zentral bei allen Angeboten ist es, dass die Zugangswege niedrigschwellig sind, um geflüchtete Familien in ihrer aktuellen Situation und in ihrer Lebenswelt zu erreichen. Ziel sollte es sein, es geflüchteten Eltern möglichst leicht zu machen, den Kontakt zur Einrichtung bzw. zur Elternbegleiterin oder zum Elternbegleiter aufzunehmen.

Angebote sollten nicht nur in der eigenen Einrichtung, sondern ggf. auch in kooperierenden Einrichtungen stattfinden. Statt sich nur auf die etablierten Komm-Strukturen der Bildungsarbeit mit Familien zu stützen, müssen neue Wege und innovative Zugänge erprobt werden, um auf diese Weise geflüchtete Familien in ihrer spezifischen Lebenssituation beim Ankommen in Deutschland zu unterstützen und für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Gutes Beispiel I

„Kochen in der Kita“ – Städtische Kindertagesstätte „Lummerland“ in Solingen

In der städtischen Tageseinrichtung (**Familienzentrum**) in Solingen-Mitte in Nordrhein-Westfalen werden 60 Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren in drei Gruppen betreut. Das Familienzentrum ist ein Raum der Begegnung. Beinahe alle Familien dort haben eine Migrationsgeschichte; die Kinder und ihre Familien kommen aus mehr als zehn Herkunftsnationen.

Über eine Ehrenamtliche wurde die Einrichtungsleitung Frau Holzschneider auf die Situation von syrischen und irakischen Flüchtlingsfamilien aufmerksam, die in einer benachbarten Turnhalle untergebracht sind.

Frau Holzschneider sorgte in Eigeninitiative dafür, dass **am Vormittag abwechselnd drei bis vier geflüchtete Kinder** in den regulären Betrieb der Kindertagesstätte kommen und **am Kitaalltag teilnehmen** konnten. „Die Kinder untereinander haben sich einfach so angenommen. Die waren da und sind aufeinander zugegangen. Und für die Flüchtlingskinder war es besonders schön, einmal Mate-

rial zum Spielen, Basteln und Malen zu haben.“ Ein Teil der Eltern blieb im Familienzentrum, während die Kinder in der Einrichtung waren. Dies war – so Frau Holzschneider – eine erste Möglichkeit für die Eltern, die Einrichtung kennenzulernen.

Frau Holzschneider wollte jedoch auch den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder intensivieren. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen war: „Was kann man tun, damit die erwachsenen Flüchtlinge eine Beschäftigung haben und sich hier auch aufgenommen fühlen?“. Schnell kam ihr die Idee, **gemeinsam mit den geflüchteten Familien im Familienzentrum typische Gerichte aus ihrem Herkunftsland zu kochen**. Für die Umsetzung dieser Idee musste Frau Holzschneider Kooperationen aufbauen: „Man muss sich schon auf den Weg machen!“. Frau Holzschneider gewann eine Kollegin der Einrichtung für ihr Vorhaben, suchte den Kontakt zum in der Turnhalle tätigen Sozialarbeiter und konnte auch Übersetzerinnen und Übersetzer aus der Turnhalle für die Zusammenarbeit gewinnen. Auch Familien, die das Familienzentrum „regulär“ nutzen, beteiligten sich teilweise an der Initiative, da sie z.T. aus denselben Herkunftsländern kommen, aber schon länger in Deutschland leben. So arbeitet beispielsweise ein Vater aktiv als Übersetzer mit.

Seither findet auf ehrenamtlicher Basis im vierzehntägigen Rhythmus ein Kochprojekt in der Einrichtung statt. Dabei sind **knapp zwei Drittel der Teilnehmenden erwachsene Geflüchtete** und schätzungsweise **ein Drittel Mädchen und Jungen im Kleinkind- und Grundschulalter**.

Das Kochprojekt beinhaltet einen **gemeinsamen Einkauf** im türkischen Supermarkt am Vormittag, das **Zubereiten der Mahlzeit** und schließlich **das gemeinschaftliche Essen aller Beteiligten am frühen Abend, während die Kinder in der Einrichtung betreut werden**. Im Anschluss wird manches Mal auch Musik gemacht und getanzt; es herrscht eine „unglaublich schöne Atmosphäre“, wie Frau Holzschneider hervorhebt. Von Anfang an waren die Geflüchteten engagiert und mit Freude dabei. Dabei betont Frau Holzschneider die Bedeutung von Wertschätzung und einem Dialog auf Augenhöhe: „Das Leben in einer Kita bietet ganz viele Möglichkeiten, Eltern zu begleiten. Noch einmal offen auch die Eltern zuzugehen. Wenn man das tut und die Eltern sich wertgeschätzt fühlen, kommt da sehr viel zurück. Und das macht das Leben bei der Arbeit unendlich leicht.“

Für das Essen werden die Gruppenräume der Einrichtung geöffnet und ebenso das Personalzimmer für die Erwachsenen. Auch werden die Musikinstrumente der Einrichtung genutzt. Aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten versucht Frau Holzschneider aktuell die örtliche Volkshochschule / Familienbildungsstätte als Kooperationspartner zu gewinnen, da diese über Schulküchen verfügen. Die **Finanzierung** des notwendigen Einkaufs kann Frau Holzschneider **über eine Kooperation mit einem großen Wohlfahrtsverband** gewährleisten.

Mittel- bis langfristig ist das Ziel, nicht nur Brücken zu den geflüchteten Familien zu bauen und ihren Alltag abwechslungsreicher zu gestalten, sondern über dieses niedrighwellige Angebot auch die Bildungsbegleitung von geflüchteten Familien zu intensivieren.

Gutes Beispiel II

„Elternbegleitung von Flüchtlingsfamilien zu Gesundheitsfragen“ durch selbstständige Elternbegleiterin in Ebersbach an der Fils

Andrea Benke ist Elternbegleiterin, Kinderkrankenschwester, Präventologin und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin. Sie arbeitet selbstständig in eigener Praxis in Ebersbach, aber auch direkt in den Familien vor Ort. Zudem ist sie als Honorarkraft in zwei Familientreffs tätig und bietet dort regelmäßig Gesundheitsberatung und Vorträge für Familien mit Kindern an.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat sie Kontakt zu einer örtlichen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlingsfamilien und ein Angebot entwickelt, um diese Familien unmittelbar vor Ort in Gesundheitsfragen zu unterstützen: „Die **aufsuchende Gesundheitssprechstunde im Flüchtlingsheim**“. Elterliche Gesundheitsfürsorge trägt wesentlich zum Wohlergehen von Kindern bei. Flüchtlingsfamilien haben nach ihrer Flucht, zumal wenn sie danach in Sammelunterkünften leben, nicht immer ausreichend Ressourcen, sich entsprechend zu kümmern.

Was als Projektarbeit begann, wird durch die Stadt Ebersbach an der Fils weiter getragen. Regelmäßig führt Frau Benke die aufsuchende Gesundheitssprechstunde in der Gemeinschaftsunterkunft durch. Der Fokus liegt dabei auf Familien mit Neugeborenen, Säuglingen und kleinen Kindern. Ihre Zugänge zu den Familien nutzt sie zugleich, um über die Arbeit der Familientreffs zu informieren.

Vor ihren Besuchen stimmt sie sich mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu möglichen Bedürfnissen der geflüchteten Familien ab und kommt dann direkt in die Wohneinheiten der Familien. Dort nimmt sie sich **bis zu zwei Stunden Zeit für medizinisch-pflegerische Beratungen und Gespräche mit den Eltern**, etwa zu Fragen der altersangemessenen Pflege und Ernährung, der Gesundheitsvorsorge oder auch zur Eltern-Kind-Bindung und zu Erziehungsfragen. Im Bedarfsfall vermittelt sie an Arztpraxen und andere Gesundheitseinrichtungen weiter oder begleitet notfallmäßig auch mal Eltern und Kind.

Wichtiges Ziel ihrer Arbeit ist neben der konkreten Unterstützung die **Vermittlung von Kompetenzen der gesundheitlichen Selbstsorge**, also eine Stärkung der geflüchteten Eltern durch Hilfe zur Selbsthilfe. Wie sie berichtet, hat dies darüber hinaus noch einen ganz anderen Nutzen. Denn aufgrund von Unsicherheit und Unwissenheit hatten in der Vergangenheit Flüchtlingsfamilien mehrfach gleich den Notarzt gerufen, wenn ihre Kinder bspw. die üblichen Kinderkrankheiten hatten. Solche unnötigen Notarzteinsätze können verhindert werden, wenn Eltern in ihrem Vertrauen gestärkt werden, den Gesundheitszustand ihrer Kinder selbst einzuschätzen und adäquat darauf reagieren können. So werden unmittelbar Kosten gespart.

Einen guten Teil ihrer Arbeit in der Gemeinschaftsunterkunft leistet Frau Benke ehrenamtlich. Denn auf Honorarbasis bezahlt werden ihr nur wenige Stunden im Monat. Auch ist ihr Angebot im Kontext der Elternbegleitung fachlich sehr spezifisch und hat mit ihren beruflichen Vorerfahrungen zu tun. Aber ihr Beispiel zeigt, wie im jeweiligen beruflichen Kontext mit oft einfachen Mitteln Wege und Zugänge gefunden werden können, sinnvolle und unterstützende Angebote für geflüchtete Familien auf die Beine zu stellen. **„Flüchtlinge brauchen einfach Menschen vor Ort, die sie begleiten.** Aber nicht aufdringlich. Wichtig ist, dass sich die Helferinnen und Helfer vor Ort auch wieder zurücknehmen und aushalten können, dass viele Flüchtlinge anders ticken als wir, einfach weil sie aus ganz anderen Herkunftsländern kommen“, führt Frau Benke aus. So kann Verständnis aufgebaut werden für notwendige Hilfe, und Vertrauen wachsen, um Flüchtlingsfamilien tatsächlich auch „abzuholen“ und für weitergehende Angebote in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu gewinnen.

5.2. Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Akteuren im Sozialraum

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter vor Ort sollten sich in der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien sozialraumbezogen vernetzen.

Ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien ist es, dass Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sich gerade im Themenfeld der Flüchtlingshilfe in den Sozialraum öffnen, um bereits vorhandene Strukturen zur Unterstützung und Begleitung von geflüchteten Familien zu nutzen bzw. an deren Etablierung mitzuwirken. Angebote können in Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Flüchtlingsarbeit unter Umständen passgenauer erbracht und Doppelstrukturen vermieden werden. Zudem können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter den Auf- und Ausbau von Informations- und Austauschstrukturen mit der kommunalen Verwaltung, den Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern und Vereinen, den Bildungseinrichtungen und den Akteuren der Flüchtlingshilfe vorantreiben und verstetigen. Auch für geflüchtete Familien wird durch eine bessere Vernetzung die Hemmschwelle herabgesetzt, Angebote wahrzunehmen, wenn diese über bereits vertraute Stellen, Einrichtungen und Projekte vor Ort bekanntgemacht oder sogar durchgeführt werden. Doppelte Wege für Familien können so verhindert werden.

Spätestens seit 2015 werden vernetzte Strukturen für das Ankommen in Deutschland, die Klärung der Aufenthaltsperspektive und die langfristige Integration der zahlreichen Geflüchteten verstärkt aufgebaut, erweitert und breiter organisiert. Ohne die Bündelung vielfältiger Aktivitäten in unterschiedlichen Handlungsfeldern wie Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Spracherwerb oder Bildungsbegleitung und den Aufbau einer breit verankerten Willkommenskultur wäre die Aufgabe, geflüchtete Menschen in dieser Anzahl aufzunehmen, in den Kommunen vor Ort kaum zu leisten.

Konkret ergibt sich für die Mehrzahl der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter die Herausforderung, den Fokus bisheriger Vernetzungsaktivitäten zu erweitern. Zum einen gilt es, Aktivitäten um relevante Themen für die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien zu ergänzen, wie beispielsweise interkulturelle Kompetenz, Spracherwerb, Beschulung oder den Umgang mit traumatischen Erfahrungen (vgl. hierzu [Kap. 4](#)). Zum anderen müssen bisherige Vernetzungsaktivitäten und bestehende Netzwerke auch mit Blick auf neue Partnerinnen und Partner im Bereich Flucht, Asyl und Integration überprüft und an den Erfordernissen der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien neu ausgerichtet werden. Schließlich geht es auch darum, auf diese Weise eine Übersicht über bereits bestehende Aktivitäten im Sozialraum zu erhalten, was gerade in größeren Kommunen eine große Herausforderung darstellt. Die Kenntnis über Programme und Aktivitäten der Kommune, des Landes oder des Bundes kann Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern Orientierung bei der Auswahl von Partnern geben und helfen, konkrete Anlaufstellen zu finden.

So zielt beispielsweise das [Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ des Bundesfamilienministeriums](#) darauf, Kommunen bei der Bildung von Lokalen Bündnissen aus Kommunal-

verwaltungen, freien Trägern und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Begleitung minderjähriger Geflüchteter zu unterstützen. Kooperationen werden hierbei zum Beispiel durch begleitete Vernetzungstreffen mit potenziellen Bündnispartnern oder auch eine gemeinsame Betrachtung der Anforderungen und Möglichkeiten vor Ort gefördert. Zudem werden bereits bestehende Bündnisse bei ihrer täglichen Arbeit gestärkt und beraten. Dazu tragen unter anderem gezielte Fortbildungen und Beratungen bei. Deutschlandweit wurden zur Umsetzung sechs Servicebüros eingerichtet, die dabei helfen, Aktivitäten für junge Geflüchtete vor Ort zu vernetzen, weiterzuentwickeln und zu unterstützen und dazu entsprechende Angebote zu machen.

Potenzielle neue Partner sind bspw.:

- Migrationsberatungsstellen, Migrantenorganisationen und -vereine/ Jugendmigrationsdienste
- Fachstellen für Migration und Flüchtlingsarbeit der (großen) Wohlfahrtsverbände
- Politische Organisationen der Flüchtlingsarbeit
- Willkommensbündnisse /Lokale Initiativen in der Flüchtlingsarbeit
- Anbieter von Integrationskursen/Sprachkursen
- Sportvereine

Insgesamt können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter auf ihre vielfältigen Erfahrungen in der Vernetzungsarbeit zurückgreifen. Bereits jetzt fungieren sie in ihren Einrichtungen häufig als Motoren der Vernetzung, weil Elternbegleitung auch als eine Vermittlungs- und Schnittstellenaufgabe verstanden wird. Eigene Angebote verknüpfen sie mit Angeboten von Kooperationspartnern, informieren über vorhandene Netzwerke und vermitteln Familien gegebenenfalls an geeignete Einrichtungen weiter. Nützlich und sinnvoll ist oftmals die Zusammenarbeit mit den [Netzwerken Frühe Hilfen](#), die auch für geflüchtete Schwangere und junge Eltern Hilfen anbieten. Aber auch die [Mehrgenerationenhäuser](#), die generationen- und kulturübergreifend den Dialog organisieren, oder die vielfältigen [Lokalen Bündnisse für Familie](#) sind wichtige Partner bei der Begleitung von geflüchteten Familien in den Kommunen.

Schließlich halten Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter oft selbst Angebote zur Verbesserung der Vernetzung bereit und sind nicht zuletzt vielfach mit kommunalpolitischen Akteurinnen und Akteuren, wie bspw. den Jugendämtern, in einem guten Kontakt. Im Bereich der Flüchtlingsarbeit gewinnt zudem der Kontakt zu Sozialämtern und Ausländerbehörden an Bedeutung. So können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter nicht nur einen wertvollen Beitrag zur lokalen Willkommenskultur leisten, sondern erhöhen darüber hinaus auch ihre eigene Sichtbarkeit im Sozialraum.

Gutes Beispiel III

Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien im Projekt Stadtteilmütter des Deutschen Kinderschutzbundes in Augsburg

Der Kreisverband Augsburg des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. betreibt seit 2004 das Projekt „Stadtteilmütter“. **Stadtteilmütter** unterstützen Familien ihres Stadtteils bei der Sprachentwicklung und in Erziehungsfragen ihrer Kinder und organisieren dafür wöchentliche Treffen in Kindertagesstätten, Grundschulen, Familienstützpunkten oder Mehrgenerationentreffpunkten. Zielgruppe des Kinderschutzbundes sind alle Familien, aber im Konzept „Stadtteilmütter“ findet die Zusammenarbeit vor allem mit Eltern mit Migrationshintergrund statt. Neben Frau Cakmak, qualifizierte Elternbegleiterin und Leiterin des Projekts, arbeiten fünf Koordinatorinnen und eine Verwaltungskraft auf geringfügiger Basis und derzeit circa 50 Stadtteilmütter, die bürgerschaftlich engagiert sind. Das Projekt „Stadtteilmütter“ ist im Bündnis für Augsburg (www.buendnis-augsburg.de) aktiv und verfügt zudem über ein großes Netzwerk lokaler Kooperationspartner.

2014 hat Frau Cakmak damit begonnen, die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien aufzubauen. Es handelt sich vielfach um Familien aus Syrien, aber auch aus anderen Herkunftsländern. Ziel des Kinderschutzbundes ist es, die Flüchtlingsfamilien in die regulären Angebote für Familien einzubinden (z.B. Eltern-Kind-Gruppen).

Die klassischen **Eltern-Kind-Gruppen der Stadtteilmütter** finden grundsätzlich **zweisprachig** statt. Es gibt zwei Anleiterinnen für die Gruppe, bei der eine Anleiterin deutsch und die andere eine weitere Sprache spricht. Auch Begrüßungslieder und Abschiedslieder sind zweisprachig. Es wird zusammen gefrühstückt und jedes Mal gibt es eine zweisprachige Bildungseinheit zu Themen wie „Warum sind Fingerspiele wichtig?“ oder „Warum ist Klatschen für Kleinkinder gut?“. „Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) in Dortmund, NRW, stellt dafür das schriftliche Programm „Griffbereit“ und „Rucksack“ zur Verfügung. www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Frau Cakmak erprobt dieses **Angebot nun auch mit geflüchteten Familien**. Die Unterbringung der Familien in beengten Räumen hat sie veranlasst, die Treffen in den Gymnastikraum zu verlegen und die Elternbildungsthemen den aktuellen Gruppenbedürfnissen anzupassen. Hier sind Themen zentral wie z.B. Wahrnehmung von Kindern in Deutschland oder Kindergesundheit.

Frau Cakmak betont, dass **keine neuen Konzepte für die geflüchteten Familien entwickelt** wurden, **sondern die „Inklusion“ der geflüchteten Familien in die bestehenden Angebote** angestrebt wurde. Bei Flüchtlingsfamilien bestehen aber besondere Herausforderungen, sodass andere Wege gegangen werden mussten, um den Zugang herzustellen. So ist Frau Cakmak beispielsweise mit einer Frau aus Afghanistan, die seit zwei Jahren in Augsburg ist und eine Tagesmutterausbildung beim Kinderschutzbund durchlaufen hat, in eine Flüchtlingsunterkunft gegangen, um die dort untergebrachten Familien mit Kindern für eine Eltern-Kind-Gruppe zu gewinnen. Bereits vorher hatte sie Kontakt zur Unterkunft aufgenommen, aber durch ihre Begleitperson, die übersetzen und vermitteln konnte, wurden die Gespräche und der Aufbau von Kontakten sehr erleichtert und fanden in einer aufgeschlossenen Atmosphäre statt. **Die Familien werden nun regelmäßig aus der Unterkunft abgeholt und nehmen an einer Eltern-Kind-Gruppe teil**. Frau Cakmak hat hierzu eine Kooperation mit der katholischen Familienbildungsstätte aufgebaut, die ihre Räume sowie eine Fachkraft zur Verfügung stellt, die deutsch mit den Eltern und Kindern spricht. Die Frau aus Afghanistan übernimmt im zweisprachigen Angebot jetzt die Kommunikation mit den geflüchteten Familien auf

Paschto und Dari und erhält eine pauschale Sachkostenentschädigung für Fahrkarte, Telefonkosten etc.

Ein weiteres **Angebot für geflüchtete Familien** ist das **Mutter-Kind-Schwimmen**, das im Schwimmbad (nicht von außen einsehbar, mit weiblicher Rettungsschwimmerin) der katholischen Familienbildungsstätte stattfindet. Nach einer Weile hat Frau Cakmak den teilnehmenden Müttern einen Elternkurs angeboten und nun findet eine Stunde vor dem Schwimmen ein gemeinsamer Austausch über Erziehungsthemen (z.B. „wie werden Kinder in Deutschland wahrgenommen?“) statt, während die Kinder von einer bezahlten Fachkraft betreut werden. Auch einige minderjährige Mädchen nehmen inzwischen am Mutter-Kind-Schwimmen teil, die ab und an als Dolmetscherinnen einspringen.

„Ich versuche immer, über andere Vertrauenspersonen an die Familien heranzutreten. Dieses Prinzip hat sich bewährt, da uns dann ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht wird“, betont Frau Cakmak. Sie ist viel in der Kommune unterwegs und versucht auf den unterschiedlichsten Wegen, geflüchtete Familien kennenzulernen. So spricht sie Eltern an, wenn z.B. vom Sozialreferat für Flüchtlinge eine Führung in der Bücherei angeboten wird, in deren Gebäude das Koordinationsbüro der Stadtteilmütter ansässig ist. Auch geht Frau Cakmak in Deutschkurse und fragt, ob Frauen mit Kleinkindern unter den Teilnehmenden sind. Ebenso besucht sie „Babypartys“ für geflüchtete Familien, sie ist Gast bei Hochzeiten oder geht zur Kleiderkammer für Flüchtlinge mit. So entstehen kleine Projekte: Beispielsweise lesen eine Afghanin und eine deutschsprachige Erzieherin in der Bücherei gemeinsam zweisprachig vor.

Der **wichtigste Zugangsweg** für die Stadtteilmütter ist jedoch die **Kindertagesbetreuung**. In Augsburg besteht ein parteienübergreifender Stadtratsbeschluss, nach dem in Augsburger Kitas das Elternbildungs- und Sprachbildungskonzept des Kinderschutzbundes zu favorisieren ist. Dieser Beschluss hat die Türen für die Arbeit der Stadtteilmütter geöffnet. Denn der Ansatz der Stadtteilmütter des Kinderschutzbundes Augsburg ist es, nicht zu den Familien nach Hause zu gehen, sondern die Familien in die Bildungseinrichtungen zu holen. Aus Sicht von Frau Cakmak ist der Aspekt, dass die Familien „raus kommen“, von sehr hoher Bedeutung.

Stadtteilmütter geben hier ihr Wissen, das sie im Rahmen von Schulungen und Supervision des Kinderschutzbundes über die Erziehung, frühe Bildung und Unterstützung von Kleinkindern erworben haben, als Multiplikator*innen auf wöchentlichen Treffen in der Kindertageseinrichtung an andere Mütter weiter. Die Angebote in der Kita sind auf Deutsch, aber da die Stadtteilmütter neben Deutsch auch andere Sprachen sprechen, können sie die Informationen zusätzlich in der Sprache weitergeben, die die Gruppe benötigt. Über die bürgerschaftlich engagierten Stadtteilmütter, die laut Frau Cakmak mit „Herzblut bei der Sache sind“, ergeben sich sehr viele Kontakte und der Zugang zu geflüchteten Frauen wird erleichtert. Auch Frau Cakmak macht geflüchtete Frauen auf die Kurse in den Kitas aufmerksam und fragt nach, welchen Kindergarten die Kinder aus den geflüchteten Familien besuchen. Dann geht sie gemeinsam mit diesen Frauen in die Kindertageseinrichtung, spricht die Leitungen an und ebnet so den Weg für die geflüchteten Frauen, an den Kursen teilzunehmen.

Gutes Beispiel IV

„Vernetzte Flüchtlingsarbeit“ in einem Familienzentrum in Berlin

Das **Familienzentrum** Familienpunkt Reinickendorf existiert seit 2012 und liegt in einem durch viele Menschen unterschiedlicher Herkunft geprägten Kiez im Nordwesten von Berlin. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Angeboten für Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Darüber hinaus ist das Familienzentrum eine Begegnungsstätte für die ganze Familie: Kinder, Eltern, Großeltern. In seinen Räumlichkeiten beherbergt das Familienzentrum neben einem Spiel- und Bewegungsraum einen offenen Café- und Küchenbereich für Begegnung und Austausch.

Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Lebenswelten treffen sich im Familienzentrum, nutzen eines der offenen Angebote, wie bspw. das Elterncafé oder Familienfrühstück, oder aber besuchen eines der vielen Familienbildungsangebote für Kinder und deren Eltern. Bis zu 20 verschiedene Nationen und Menschen aus ganz unterschiedlichen Schichten sind unter den Besucherinnen und Besuchern des Familienzentrums zu finden. Darauf hinzuweisen ist Frau Schüler, Elternbegleiterin und Leiterin der Einrichtung, wichtig: „Wir finden es gut, eine gute Mischung hinzukriegen. Also dass ein Familienzentrum nicht automatisch heißt, ich gehe jetzt ins Familienzentrum, weil ich brauche irgendwas. Sondern ganz im Gegenteil, ich bringe was mit und das kann für alle wichtig oder von Bedeutung oder interessant sein.“

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der **Vernetzung im Sozialraum**. Das Familienzentrum arbeitet eng mit zwei Kooperations-Kitas im Kiez zusammen und führt dort u.a. gemeinsame Angebote im Bereich der Sprachförderung für Kinder nichtdeutscher Herkunft durch, u.a. auch für acht Flüchtlingskinder. Darüber hinaus bestehen enge Kontakte zu anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kiez oder zu stadtteilbezogenen Gremien, wodurch sich die Bedarfe und Angebote im Sozialraum gemeinsam besser aufeinander abstimmen lassen.

Diese Netzwerkkontakte sind auch zentral bei der Flüchtlingsarbeit des Familienzentrums. Die Bedeutung von Vernetzung im Sozialraum war bereits ein wichtiges Thema in der Qualifizierung zur Elternbegleiterin und Frau Schüler resümiert: „Tatsächlich bekommt es jetzt im Rahmen von Flüchtlingsarbeit noch mal wesentlich mehr Bedeutung, sich ein gut funktionierendes Netzwerk aufzubauen. Weil man sich diese ganzen unterschiedlichen Informationen, die man braucht, gar nicht alleine erarbeiten kann. Also dass man wirklich gezielt weiß, wenn es um das Asylrecht geht, ist das wichtig, wenn es um Gesundheitsversorgung geht, ist das wichtig, wenn es um Schule und Kita geht, das und das. Und dass man dann die entsprechenden Ansprechpartner hat, das ist wirklich die halbe Miete.“

Im näheren Umfeld des Familienzentrums liegen drei Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge. Auf diese konzentriert das Familienzentrum seine Flüchtlingsarbeit. In der einen Unterkunft sind hauptsächlich Flüchtlinge aus dem Iran, Afghanistan, Pakistan und Syrien untergebracht. In einer zweiten überwiegend Familien aus Osteuropa. Eine dritte Unterkunft für Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf ist vor allem durch syrische Kriegsflüchtlinge belegt. Unter diesen Flüchtlingsgruppen sind viele Familien mit Kindern unterschiedlichen Alters. Zumeist sind die Flüchtlinge in einem laufenden Asylverfahren oder haben eine befristete Duldung.

Sowohl bei der Ansprache der Zielgruppe der Flüchtlinge als auch bei der Konzeption und Durchführung von Angeboten kommen dem Familienzentrum die Netzwerkkontakte zugute, wie Frau Schüler betont. Gemeinsam mit einem Kooperationspartner bietet es zum Beispiel ein **monatliches Bera-**

tungsangebot in sieben Sprachen zu den Themen Wohnungssuche, Sozialleistungen und Krankenkasse, aber auch zur Begleitung von Eltern in Erziehungsfragen an, das gut nachgefragt wird – zunehmend auch von Flüchtlingsfamilien. Neben dem eigentlichen Beratungsanliegen entsteht durch das Angebot häufig die Möglichkeit, überhaupt mit Flüchtlingsfamilien in einen ersten Kontakt zu kommen: „Man merkt natürlich, dass wesentlich wichtigere Themen als etwa Erziehungsfragen bei den Eltern oben auf liegen. Dann muss man erst mal die bearbeiten, bevor man in andere Themen einsteigen kann. Das ist eine grundsätzliche Beobachtung, die wir machen. Solange die Versorgung, egal in welcher Hinsicht, infrage gestellt ist, ist es auch sehr schwierig mit den Familien in Richtung Familienbildung oder Förderung zu arbeiten. Bei den Familien ist das schon die Hauptmotivation, mit uns überhaupt in Kontakt zu kommen.“ Dabei ist die Kooperation mit verschiedensprachigen Beraterinnen und Beratern eine ganz wichtige Ressource, um über das Beratungsangebot hinaus auch Flüchtlingsfamilien direkt in den Gemeinschaftsunterkünften ansprechen und für die Angebote des Familienzentrums interessieren zu können.

Ein anderes Beispiel des vernetzten Arbeitens ist die Zusammenarbeit mit Stadteil- und Integrationslotsinnen und -lotsen eines anderen Trägers, die Flüchtlingsfamilien aus den Unterkünften abholen und ihnen auf einem **Kiezspaziergang** die verschiedenen **Einrichtungen und Angebote im Sozialraum zeigen**, u.a. auch das Familienzentrum. Wenn Flüchtlinge auf diese Weise an die Hand genommen und erste Kontakte vermittelt werden, können Ängste und Hemmschwellen abgebaut werden, wie Frau Schüler feststellt: „Das ist auch eine Erfahrung, die wir hier alle machen. Es gibt bestimmte Gründe, warum die Flüchtlingsfamilien nicht von alleine kommen. Also es reicht nicht aus, in die Unterkünfte zu gehen und zu sagen, es gibt uns hier, kommt doch mal vorbei. Sondern es ist ganz wichtig, sie abzuholen. Dazu sind natürlich ganz viele Ressourcen nötig, vor allem Personalressourcen. Also entweder arbeiten wir aufsuchend in den Kooperations-Kitas oder in der Unterkunft. Oder es gibt die Möglichkeit, dass die Familien abgeholt werden und hierher gebracht werden.“

Über die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Initiativen im Sozialraum, die z.T. schon länger Flüchtlingsarbeit leisten, ist das Familienzentrum insgesamt in den Informationsfluss im Kiez eingebunden, kann Kontakte aufbauen, für das Familienzentrum werben oder auch selbst als Vermittler tätig werden: „Wir werden dann z.B. eingeladen, mit dabei zu sein und unsere Arbeit vorzustellen. Denn es ist mit unserem Auftrag, Familienförderung zu machen, natürlich total schwierig mit Familien zu arbeiten, die teilweise schwer traumatisiert sind, die zunächst ein Bedürfnis nach einer gesundheitlichen Versorgung, nach Klärung ihres Aufenthaltsstatus und später nach der Wohnsituation haben. So ist im Moment unsere Arbeit in der Thematik davon geprägt, dass wir vor allem erst mal Kontakt aufnehmen. Dass wir z.B. eine Initiative haben von Frauen, die Kinderdecken nähen, und dann in die Unterkünfte gehen und die Decken überreichen. Also dass wir quasi so eine Art Mittler sind zwischen ehrenamtlichen Initiativen und unseren Kontakten, die wir einfach aus beruflichen Gründen zu den Einrichtungen haben.“

Das vernetzte Arbeiten im Sozialraum ermöglicht somit die Bündelung von Ressourcen und ist neben der **Zusammenarbeit mit Sprachmittler*innen** bzw. Fachkräften mit entsprechenden Sprachkompetenzen ein **wesentlicher erster Schritt, um Zugang zu Flüchtlingsfamilien** aus Gemeinschaftsunterkünften **zu erhalten** und Kontakte und Vertrauen aufzubauen. Dies wiederum ist Voraussetzung dafür, Flüchtlingsfamilien auch in das Familienzentrum hineinzuholen und Angebote der Familienbildung und Elternbegleitung zu unterbreiten und umzusetzen. Dies sei, wie Frau Schüler betont,

nicht zuletzt für die Kinder wichtig, die in aller Regel begeistert seien, wenn ihnen Spiel- und Lernmöglichkeiten angeboten werden, sie Aufmerksamkeit bekommen und sie neue Erfahrungen jenseits von Flucht und der Wohnsituation in den Gemeinschaftsunterkünften machen können.

Zugleich macht Frau Schüler aber auch deutlich, dass interkulturelle Arbeit und Vernetzung einen langen Atem brauchen: „All dies ist nur mit dem Engagement und den Kompetenzen der dazugehörigen Fachkräfte möglich. Solch eine Arbeit muss wachsen, Zeit ist daher ebenfalls eine wichtige Ressource in der Arbeit mit geflüchteten Familien. Das wird oftmals unterschätzt. Nichts passiert von heute auf morgen, sondern es braucht viel Geduld und Durchhaltevermögen.“

5.3. Koordination und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können die große Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement aufgreifen und hier Mittler- und Koordinationsfunktion übernehmen.

Die Bereitschaft der Menschen in Deutschland, sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe zu engagieren, ist hoch. Eine explorative Studie des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung ([Karakayali/Kleist 2015](#)) hat dazu erste Ergebnisse geliefert. Diese sind zwar nicht repräsentativ, geben gleichwohl aber einen ersten Überblick über das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Flüchtlingsarbeit. Laut der Studie sagt die überwiegende Mehrheit der befragten Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind, dass sich in den letzten Jahren durchschnittlich 70 Prozent mehr Menschen ehrenamtlich engagieren. Der überwiegende Teil der Engagierten ist weiblich und gut gebildet. Zudem ist der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund unter den Engagierten größer als im Durchschnitt der Bevölkerung. Ehrenamtliche sind vor allem in der Begleitung bei Behördengängen oder in der Beziehung zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schulen) aktiv, geben Sprachunterricht oder leisten Übersetzungsarbeit. Viele sind dabei jenseits etablierter Vereine und Verbände in selbstorganisierten Gruppen, in Initiativen oder Projekten tätig. Insofern verwundert es nicht, wenn viel Zeit und Engagement in die Organisation der ehrenamtlichen Arbeit selbst fließt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie diese große Bereitschaft zum Engagement, die einen wichtigen Beitrag zur Etablierung einer Willkommenskultur in Deutschland leistet, noch besser gebündelt und unterstützt werden kann.

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die bspw. in Einrichtungen und Institutionen der Familienbildung und frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung arbeiten, können hier eine Mittlerfunktion einnehmen. Sei es, indem sie ihre vorhandenen Netzwerkstrukturen nutzen, um die Organisation ehrenamtlicher Engagements vor Ort zu verbessern und Angebote und Initiativen stärker zu verzahnen (vgl. [Kap. 5.2](#)). Sei es, um innerhalb ihrer Einrichtungen oder in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern ehrenamtliche Initiativen zu ermöglichen und zu koordinieren. In vielen Einrichtungen, wie etwa Familienzentren, Familienbildungsstätten oder Mehrgenerationenhäusern, ist die Ehrenamtsarbeit nicht neu und es kann auf bereits

etablierte Strukturen und auf gelebte Erfahrungen zurückgegriffen werden. Aber auch in Kindertagesstätten und Schulen ist die Bereitschaft vieler Eltern zum Engagement hoch. Die Orte, wo Familien zusammen kommen, wo sie Bildungs- und Beratungsangebote wahrnehmen, wo ihre Kinder betreut und beschult werden, sind zugleich auch die Orte, wo ein großes Potenzial für die ehrenamtliche Unterstützung geflüchteter Familien besteht, soweit passende Gelegenheiten für ein Engagement vorhanden sind oder geschaffen werden.

Je nach institutioneller Einbindung, beruflicher Position und vorhandenen Ressourcen können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter in unterschiedlicher Weise ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit stärken und fördern:

1. Eine niedrigschwellige Möglichkeit besteht darin, im Rahmen einzelner konkreter Angebote für und mit geflüchteten Familien auf die Mitarbeit von Eltern und weiteren Ehrenamtlichen zu setzen. Dies kann bspw. die Organisation von interkulturellen Festen und Projekttagen oder von gemeinsamen Aktivitäten, wie bspw. basteln, malen, kochen sein. Dort kommen nicht nur Eltern und Kinder zusammen, sondern auch einheimische und geflüchtete Familien. Es entstehen Orte der Begegnung, an denen ein Kennenlernen stattfindet, geflüchtete Familien integriert werden und aus denen weiteres Engagement erwachsen kann.
2. Gleiches gilt für Angebote, die in Kooperationen mit anderen Einrichtungen aus dem Bildungsbereich, aus der Flüchtlingsarbeit oder auch direkt mit Wohneinrichtungen für geflüchtete Menschen erbracht werden. Solche kooperative Formen der Angebotserbringung eröffnen z.T. erst die Möglichkeit, einen ersten Kontakt zu geflüchteten Familien herzustellen und sie in die eigene Einrichtung einzuladen. Ehrenamtliche sowohl auf Seiten der eigenen Einrichtung als auch auf Seiten der Kooperationspartner können hier das Bindeglied zwischen geflüchteten Familien und den Einrichtungen sein, indem sie etwa als Patinnen und Paten den persönlichen Kontakt ermöglichen, Sprachmittler*innen und Sprachmittler sind oder einen aktiven Part in der Angebotserbringung übernehmen, z.B. selbst Beratungs- oder Sprachangebote durchführen. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wiederum können hier koordinierende Aufgaben übernehmen oder bspw. auch Tätigkeiten anleiten und mit fachlicher Beratung zur Seite stehen. Sie können aber auch im Tandem mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten und so bspw. fachliche und sprachliche Kompetenzen in der Zusammenarbeit bündeln.
3. Darüber hinaus können sich Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, zumal wenn sie eine Leitungsfunktion innehaben, in übergreifende Vernetzungsstrukturen zur Flüchtlingsarbeit vor Ort einbringen oder diese initiieren, wie z.B. Runde Tische Asyl, Arbeitskreise Flüchtlingsarbeit etc. oder auch in stärker projektorientierten Netzwerken mitwirken. Solche Netzwerke eröffnen nicht nur die Möglichkeit, Informationen über Bedarfe und Initiativen auszutauschen und sich auf der Ebene hauptamtlicher Fachkräfte der beteiligten Einrichtungen, Träger und Institutionen dazu abzustimmen. Zugleich kann hierüber auch die Koordination und Vermittlung von ehrenamtlichem Engagement organisiert werden: (1)

Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen und sich dazu in der eigenen Einrichtung melden, dort aber kein Betätigungsfeld finden, können auf diese Weise weitervermittelt werden. (2) Oder aber einzelne Einrichtungen suchen Ehrenamtliche für bestimmte Aufgabenbereiche und können diese über solche Netzwerke leichter finden. (3) In der eigenen Einrichtung kann aktiv für ehrenamtliches Engagement geworben und über Betätigungsfelder in anderen Einrichtungen, Initiativen und Institutionen informiert werden. Insgesamt können auf diese Weise vorhandene Netzwerkstrukturen auch als Vermittlungsbörse für ehrenamtliches Engagement genutzt werden.

4. Ausreichende Ressourcen dafür, ein hauptamtliches Ehrenamtsmanagement bzw. eine Ehrenamtskoordination zu etablieren und zu betreiben, werden Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern häufig nicht zur Verfügung stehen. Ggf. ergeben sich aber Möglichkeiten der Kooperation mit entsprechenden Stellen, wie Freiwilligenagenturen, kommunalen Stellen für ehrenamtliches Engagement oder mit Fachkräften der Ehrenamtskoordination in anderen Einrichtungen und Institutionen, um die eigene Ehrenamtsarbeit stärker auf professionelle Beine zu stellen. Dies ist vor allem dann sinnvoll und notwendig, wenn es in der eigenen Einrichtung einen Pool an ehrenamtlich Engagierten gibt, die sich regelmäßig und über einen längeren Zeitraum engagieren, bzw. wenn definierte Aufgabenfelder für ehrenamtliches Engagement entwickelt, besetzt und ehrenamtliche Arbeit entsprechend begleitet werden soll. Wesentliche Bereiche der Ehrenamtskoordination sind:
 1. Aufgabenbeschreibung der Tätigkeit
 2. Akquise von Ehrenamtlichen
 3. Matching: Klärung von Anforderungen und Voraussetzungen und Abgleich mit den Interessen und Möglichkeiten der Ehrenamtlichen
 4. Einarbeitung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen
 5. Aufbau und Organisation von Unterstützungsstrukturen für Ehrenamtliche (Fortbildungen, Arbeitskreise Ehrenamt für den kollegialen Austausch untereinander)
 6. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen
 7. Vermittlung in Konfliktfällen und bei Problemen in der ehrenamtlichen Arbeit
 8. Entwicklung einer Anerkennungskultur für das ehrenamtliche Engagement, Verabschiedung von Ehrenamtlichen
 9. Organisation rechtlicher Belange: Arbeitsvereinbarung, Versicherungsschutz, polizeiliches Führungszeugnis, ggf. Aufwandsentschädigung, Schweigepflichterklärung etc.

Nicht alle diese Bereiche werden abgedeckt werden können, wenn die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen eher nebenbei und ohne Ausstattung mit eigens dafür vorgesehenen Ressourcen erfolgt. Sie können aber als Orientierungspunkte dienen. Zudem verfügen Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter durch ihre Weiterbildung bereits über eine Vielzahl an Kompetenzen – etwa zu Kommunikationsformen, Beratung und Begleitung (von Eltern), Selbstreflexion und offener Haltung, interkulturellen Herangehensweisen oder zur Vernetzungsarbeit –, die auch für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Bereich der Flüchtlingshilfe nützlich sind und entsprechend angepasst werden können. Und soweit Ehrenamtliche, die einen engen Kontakt

zu einzelnen geflüchteten Familien aufgebaut haben, in diesem Rahmen mit Fragen der Bildungsbegleitung konfrontiert sind, können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter hier unmittelbar fachlich beraten und unterstützen.

Viele Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit sammeln und verteilen Spenden oder helfen in einer Aufnahmeeinrichtung. Darüber hinaus liegen zentrale Betätigungsfelder ehrenamtlichen Engagements vor allem in der Alltagsbegleitung von Geflüchteten, also beim Ankommen und bei der Integration in Deutschland. Das Engagement in der Alltagsbegleitung kann sich dabei in einem großen Spektrum bewegen: Von punktuellm Engagement, wo akute Hilfebedarfe vorhanden sind oder es um Einzelaktionen oder -aktivitäten geht, bis hin zur längerfristigem Engagement in der Durchführung von Angeboten, der Übernahme von Patenschaften oder der Funktion als Integrationslotsin bzw. -lotse oder als Sprachmittler*in. Auch die Themenfelder des Engagements im Rahmen der Alltagsbegleitung sind vielfältig, bspw.:

- Hilfe bei Wohnungssuche und -einrichtung
- Stadtteilrundgang mit Erläuterung der wesentlichen Infrastruktur (Ämter, Einkaufsmöglichkeiten, Gesundheitseinrichtungen, Freizeitmöglichkeiten, Beratungsstellen, Vereine, Öffentlicher Personennahverkehr etc.)
- Unterstützung beim Einkauf und bei Mobilität
- Unterstützung bei Behördenkontakten und Begleitung zu Ämtern oder zum Arzt
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten (Kochen, Musizieren, Sport, Ausflüge etc.) und Kontaktvermittlung zu Sport- und Kulturvereinen etc.
- Unterstützung beim Kontakt zu Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung
- Begleitung bzw. Durchführung von Angeboten, wie bspw. Sprachkurse, Bildungs- und Betreuungsangebote, Aktivitäten für Kinder und Eltern, Freizeitaktivitäten, (interkulturelle) Begegnungsangebote etc.

Um das ehrenamtliche Engagement – nicht nur im Bereich der Flüchtlingsarbeit – insgesamt zu fördern, hat das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) aktuell eine [neue Engagementstrategie](#) gestartet. Dadurch soll unter anderem die Engagement-Infrastruktur (vor Ort) weiter verbessert werden. Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements speziell im Bereich der Flüchtlingsarbeit hat das BMFSFJ derzeit verschiedene Programme aufgelegt:

1. [Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“](#): Siehe ausführlicher dazu [Kap. 5.2](#).
2. [Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“](#) mit dem Ziel, Patenschaften zwischen geflüchteten und hier lebenden Menschen zu fördern, und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Gastfamilien und Vormundschaften zu gewinnen.
3. [Sonderprogramm „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“](#) mit insg. 10.000 zusätzlichen Bundesfreiwilligendienstplätzen im Bereich der Flüchtlingsarbeit, die zugleich auch offen sind für Asylberechtigte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt erwartet werden kann.

Letztlich findet das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit auf regionaler bzw. lokaler Ebene statt. Viele Landesregierungen und auch Kommunen haben mittlerweile entsprechende Themenseiten im Internet eingerichtet, wo sich Interessierte informieren können und auch Hinweise dazu erhalten, welche Initiativen es vor Ort gibt und wo welches Engagement gebraucht wird (vgl. [Kap. 6.2](#)). Ansprechpartner vor Ort sind u.a. entsprechende kommunale Stellen, Wohlfahrtsverbände, Organisationen der Flüchtlingsarbeit oder Migrationsberatungsstellen. Weitere [Informationen finden sich bspw. hier](#).

Zur Unterstützung und Information für geflüchtete Menschen hat das Bundesamt für Migration und Integration gemeinsam mit weiteren Partnern zudem eine [Flüchtlings-APP „Ankommen“](#) entwickelt, die zentrale Fragen rund um Asyl und Integration beantwortet und zugleich einen multimedialen Sprachkurs enthält. Auch für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit bietet die App wertvolle Hinweise.

Infokasten VIII

Hinweise zur Ehrenamtskoordination und zu Möglichkeiten des Engagements

Zur Arbeit mit Ehrenamtlichen gibt es verschiedene Handreichungen, die hilfreich sein können. Vergleiche bspw.:

- [Toolbuch der Paritätischen Akademie](#)
- [Wegweiser Ehrenamtskoordination des DRK](#)

Auch für Ehrenamtliche selbst, die sich speziell in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen, gibt es z.B. von einzelnen Landesregierungen bzw. Landesministerien mittlerweile entsprechende Handreichungen, etwa:

- [Staatsministerium Baden-Württemberg](#)
- [Hessisches Ministerium für Soziales und Integration](#)
- [Niedersächsische Staatskanzlei](#)

Gutes Beispiel V

„Ehrenamt und Flüchtlingsarbeit“ im Familienzentrum/MGH Johanneshaus in Hermeskeil

Das **Mehrgenerationenhaus** (MGH) Johanneshaus in Hermeskeil ist ein Begegnungsort für Menschen verschiedener Generationen und Geschlechter und unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft. Es besteht seit 2008, ist in der Gemeinde breit vernetzt und bietet vielfältige Angebote. Wesentliches Leitbild ist das „Miteinander – Füreinander“. Als offener Treffpunkt ermöglicht es ganz unterschiedlichen Menschen in Kontakt miteinander zu kommen, voneinander zu erfahren und sich gegenseitig zu unterstützen. Getragen wird dies unter anderem durch ein nachbarschaftliches Netzwerk auf der Basis bürgerschaftlichen Engagements.

Das MGH führt u.a. diverse präventive Angebote im Bereich Gesundheit und Bewegung durch, bietet einen Mittagstisch und hat ein örtliches Familiennetzwerk mit auf den Weg gebracht. Regelmäßig finden Babysitter-Kurse statt, ein Elterncafé und verschiedene weitere Familienbildungsangebote. Es organisiert, vermittelt, betreut und qualifiziert im Bereich der Ehrenamtsarbeit und verfolgt bei alledem einen sozialräumlichen und beteiligungsorientierten Ansatz.

Dies gilt auch für die Flüchtlingsarbeit des MGH. In der Gemeinde ist das Haus mittlerweile zur ersten Anlaufstelle für Flüchtlinge geworden. Kerstin Bettendorf ist sowohl Elternbegleiterin als auch Ehrenamtskoordinatorin im Bereich Flüchtlinge und berichtet über eine gute Zusammenarbeit mit der Kommune. In der Gemeinde hat das MGH Verantwortung für die kommunal untergebrachten Flüchtlinge übernommen, derzeit etwa 100 Personen, und beteiligt sich aktiv am neu gegründeten Runden Tisch Asyl, indem sich vor Ort mittlerweile über 30 Netzwerkpartner zusammengeschlossen haben. Zudem koordiniert Frau Bettendorf die Verbindung vom MGH zur örtlichen Erstaufnahmeeinrichtung.

Ein Jugendmigrationsdienst bietet Beratungsangebote für Geflüchtete im MGH an und in Kooperation mit einer Kita wird **einmal im Monat** das **Café International** durchgeführt, um Begegnung zwischen Geflüchteten und Einheimischen zu ermöglichen, Ängste und Vorurteile abzubauen und um über Angebote und Einrichtungen vor Ort zu informieren. Das ist gelebte Willkommenskultur. Vor allem die Kinder sind dabei ein wichtiger Integrationsfaktor, denn sie gehen viel unvoreingenommener mit einander um, wie Frau Bettendorf berichtet: „Ich glaube schon, dass die Flüchtlingsfamilien gut integriert werden können. Im Kindergarten ist das eh kein Problem für die Kinder, die spielen da ja auch mit allen möglichen anderen Kindern. Also ich denke, das ist kein Problem.“

Darüber unterstützt das MGH Geflüchtete bei der **Vermittlung in einen Sprach- bzw. Integrationskurs** und **bietet selbst offene Sprachkurse an**, um sie darin zu stärken, Alltagssituationen eigenständig bewältigen zu können, wie Frau Bettendorf ausführt: „Zentral ist am Anfang, Deutsch zu lernen. Das kann wirklich Deutsch am Küchentisch sein, dass man sich z.B. einen Einkaufs-Prospekt nimmt und sagt, das ist ein Apfel, das ist Butter, das ist Milch. Das man geflüchteten Menschen erst mal die grundlegenden Dinge beibringt, damit sie sich selber irgendwann auch mit anderen Menschen unterhalten können. Denn viele müssen ja doch eine Zeit lang auf einen Sprachkurs warten.“

In die gleiche Richtung zielt die **ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit** im MGH. Viele Menschen wollen sich engagieren und im Umfeld des MGH sind die Freiwilligen in einem Arbeitskreis organisiert, den Frau Bettendorf betreut und koordiniert. **Willkommenspatinnen und -paten bieten Stadtrundgänge und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung** an. D.h. sie begleiten geflüchtete Menschen zu Ämtern und beim Arztbesuch, gehen gemeinsam mit ihnen einkaufen oder übernehmen auch

schon mal einen Fahrdienst. Sprachpatinnen und -paten stellen sich über das Angebot von Sprachkursen hinaus zur Verfügung, um das Erlernen und Sprechen der deutschen Sprache zu üben oder um bspw. Behördenbriefe zu übersetzen und zu erklären. Einmal im Monat stellt das MGH die haus-eigene Küche zur Verfügung und Geflüchtete und Freiwillige kochen gemeinsam Gerichte aus den Herkunftsländern.

Die Arbeit mit Ehrenamtlichen ist vielfältig, denn viele **Freiwillige müssen zunächst selbst vorbereitet und begleitet werden**, führt Frau Bettendorf aus. Neben der Frage, was sie einbringen können und wo sie sich engagieren wollen, geht es auch darum, den Ehrenamtlichen Haltungen und Kompetenzen für die Arbeit mit geflüchteten Familien mit auf den Weg zu geben, sei es im Zweier-Gespräch oder auch in Ehrenamtsschulungen. Der eingerichtete Arbeitskreis hilft dabei, denn hier können sich Ehrenamtliche untereinander über ihre Erfahrungen austauschen. Hilfreich ist für Frau Bettendorf aber auch das, was sie in der Weiterbildung zur Elternbegleiterin bspw. zu Kommunikation und Beratung gelernt hat. Denn das kann sie nun auch in der Arbeit mit geflüchteten Menschen und mit ehrenamtlich Engagierten umsetzen und weitergeben: „Jeden dort abholen, wo er steht. Und alle gleich behandeln. Also das ist auch noch mal etwas, das wir in der Weiterbildung gelernt haben, was ganz wichtig ist. Dass man nicht mit Vorurteilen an die Leute herangeht, sondern sie dort abholt, wo sie stehen. Das ist für die Arbeit auch ganz wichtig und das muss man den Ehrenamtlichen dann auch so sagen.“

Zentral ist es, gemeinsam mit den **ehrenamtlich Engagierten** herauszufinden, was sie konkret tun können, und hier entweder **Angebote und Vorschläge zu unterbreiten, oder aber sie an andere Stellen weiter zu vermitteln**. Frau Bettendorf berichtet, dass sie viele Interessierte durch ihren Kontakt zur örtlichen Erstaufnahmeeinrichtung an diese weiter vermitteln kann, wenn es im MGH kein passendes Betätigungsfeld für sie gibt. Wollen sie sich hingegen in der Flüchtlingsarbeit des MGH engagieren, bringt Frau Bettendorf sie bspw. mit einer der kommunal untergebrachten Flüchtlingsfamilien als Patin oder Paten zusammen.

Die Information, welche Familien wo untergebracht sind, erhält sie vom Sozialamt, baut dann einen ersten Kontakt auf und findet heraus, welcher Unterstützungsbedarf besteht und ob Unterstützung gewünscht ist. **Vor allem Familien**, so sagt Frau Bettendorf, **nehmen in der Regel gerne Hilfe an**. Die Arbeit funktioniert zunächst aufsuchend, aber nachdem der erste Kontakt hergestellt ist, kommen die Flüchtlingsfamilien auch zu niedrigschwellig angelegten Angeboten in das MGH: „Am Anfang fahren wir meistens zu den Familien hin. Dann nehmen die Ehrenamtlichen Flyer mit, z.B. zum Café International. Wir bringen auch Flyer von unserem Haus mit und bieten an, z.T. mit Händen und Füßen, wenn eine Verständigung nicht anders möglich ist, dass sie anrufen oder vorbei kommen können, wenn sie Hilfe brauchen. Und sie kommen dann auch, wenn sie was brauchen. Also wenn sie mal eine Zeit lang hier sind und wissen, wo unser Haus ist, dann kommen sie her.“

Auf diese Weise kann über ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit nicht nur viel an konkreter Hilfestellung angeboten werden, sondern darüber öffnen sich auch neue Zugangswege, um geflüchtete Familien einzuladen und zum Besuch des MGH zu ermutigen. So kann im besten Sinn ein Miteinander und Füreinander der Menschen und auch der verschiedenen Kulturen entstehen.

6. Weiterführende Informationen

6.1. Linkliste sortiert nach Kapiteln

Kapitel 2 – Aktuelle Entwicklungen der Flüchtlingssituation in Deutschland

- United Nation Refugee Agency: <http://www.unhcr.de/>
- UNICEF: <https://www.unicef.de/>
- UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte>

2.1. Flüchtlingszahlen und Herkunftsländer

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Asylzahlen: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asylzahlen-node.html>
- Bundeszentrale für politische Bildung – Zahlen zu Asyl: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland#Antragsteller>

2.2. Geflüchtete Familien

- Deutscher Bundestag – Drucksache 18/7621 zu Beteiligung, Förderung und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Kinder- und Jugendhilfe: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/076/1807621.pdf>
- Deutscher Bundestag – Drucksache 17/14812 zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/148/1714812.pdf>

2.3. Unbegleitete Minderjährige

- Migrationsbericht 2014 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2014.html?nn=1663558>
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Unbegleitete%20Minderj%C3%A4hrige/unbegleitete-minderj%C3%A4hrige.html>
- Fokus-Studie zu unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp60-emn-minderjaehrige-in-deutschland.html>
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: <http://www.b-umf.de/>

Kapitel 3 – Gesetzliche Grundlagen zu Aufenthalt und Asyl

3.1. Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeit

- Themenseite des Bundesministeriums des Inneren zum Aufenthaltsrecht: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht_node.html
- Themenseite des Auswärtigen Amtes zum Zuwanderungsgesetz: http://www.auswaertigesamt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Zuwanderungsrecht_node.html
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Aufenthalt in Deutschland: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html>

3.2. Asylrecht und Asylverfahren

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK): <http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>
- Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (Hrsg.) – Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): http://sfbp.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/Reader_Migrations_R.pdf
- Themenseite der Bundesregierung zu Flucht, Migration, Integration: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/_node.html
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Asyl und Flüchtlingsschutz: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlinge-node.html>
- Themenseite der Bundeszentrale für politische Bildung zur Asylpolitik: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/207542/deutsche-asylpolitik-und-eu-fluechtlingsschutz>
- Glossar-Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/glossary-node.html>
- Mediendienst Integration – Begrifflichkeiten Flüchtlingsdebatte: http://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationspapier_Begriffe_Asyldebatte.pdf
- Informationsverbund Asyl und Migration – Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht: <http://www.asyl.net/index.php?id=329>
- Erstorientierung für Asylsuchende (Flyer) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-erstorientierung-asylsuchende.html?nn=1363214>

3.3. Aufenthaltstitel und Rechtsfolgen

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Asylbewerberleistungsgesetz: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/asylbewerberleistungen-node.html>
- Themenseite der Bundesregierung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/10/2015-10-15-asyl-fluechtlingspolitik.html>
- Themenseiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Familien- und Ehegattennachzug: <http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/Familiennachzug/familiennachzug-node.html> und <http://www.bamf.de/DE/Migration/EhepartnerFamilie/ehepartnerfamilie-node.html>

Kapitel 4 – Integration in Deutschland

4.1. Unterbringung und Wohnen

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Verteilung der Asylsuchenden: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>
- Standorte der Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/DasBAMF/aktive_standorte-BAMF-aussenstellen2015.html?nn=1366970
- Stadt Leverkusen / Flüchtlingsrat Leverkusen – Leverkusener Modell: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2015/doku/f-9903-15/das_leverkusener_modell.pdf

4.2. Gesundheit

- Robert Koch Institut – Asylsuchende und Impfen: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/A/Asylsuchende_und_Impfen.html
- Themenseite des Bundesministeriums für Gesundheit: <http://www.bmg.bund.de/themen/gesundheitssystem/internationale-zusammenarbeit/migration-und-integration.html>
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/GesundheitVorsorge/gesundheitsvorsorge-node.html>
- Bertelsmann Stiftung – Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_VV_Gesundheitskarte_Fluechtlinge_2016.pdf
- Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Gesundheit von Flüchtlingskindern (mehrsprachig): <http://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/arbeiten-mit-fluechtlingsfamilien>
- Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Sexuellen Gesundheit (mehrsprachig): <http://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/?nummer=1039>
- Themenseite des Deutschen Hebammenverbands: <https://www.hebammenverband.de/aktuell/fluechtlinge/>
- Informationsportal Hebammenhilfe für Flüchtlinge: <http://www.hebammenhilfe-fuer-fluechtlinge.de/>
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: <http://www.baff-zentren.org/>
- Ratgeber der Bundespsychotherapeutenkammer für Flüchtlingseltern (mehrsprachig): <http://www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/wie-helfe-ic.html>
- Broschüren des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement Köln: <http://www.ztk-koeln.de/info-broschueren/>
- Institut für Traumapädagogik Berlin: <http://www.traumapaedagogik-berlin.de/>
- Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik // Verlinkung: <http://www.bag-traumapaedagogik.de/>
- Vortrag „Kinder mit traumatischen Erfahrungen. Welches Wissen ist für die Fachkräfte erforderlich?“ durch H. Karau (2015a) auf dem Fachtag 2015 der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen. <http://www.asffh.de/uploads/media/Karau-TraumaVortrag.pdf>

4.3. Sprache

- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“: <http://sprach-kitas.fruethe-chancen.de/>
- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Lesestart für Flüchtlingskinder“: <http://www.lesestart-fuer-fluechtlingkinder.de/>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Sprachförderung in der frühen Kindheit: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/FruehkindBildung/SprachfoerderungKindheit/sprachfoerderungkindheit.html;jsessionid=FCFF11F0B46ABA21F6CBB9AB9CD25798.1_cid359?nn=1368138
- Bildungsserver – Informationen zum Thema Sprachförderung nach Bundesländern: <http://www.bildungsserver.de/Sprachfoerderung-in-den-Laendern-3226.html>
- Staatsinstitut für Frühpädagogik – Elternbriefe zur Zweisprachigkeit in verschiedenen Sprachen: <http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/elternbriefe/index.php>
- Staatsinstitut für Frühpädagogik – Online-Familienhandbuch: Sprache und Sprachförderung im Kindergarten: <http://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sprache/spracheusprachfoerderungimkindergarten.php>
- Bildungsserver – Deutschunterricht und Sprachförderung für Flüchtlinge: <http://www.bildungsserver.de/Deutschunterricht-und-Sprachfoerderung-fuer-Fluechtlinge-11454.html>
- Goethe-Institut – Willkommen. Deutschlernen für Flüchtlinge: <https://www.goethe.de/de/spr/flu.html>
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Integrationskursen: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>
- FAQ-Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Integrationskursen für Asylsuchende: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html>

4.4. (Frühkindliche) Bildung

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/bildung-node.html>
- Bildungsserver – Flüchtlinge in Deutschland. Bildungsaspekte im Fokus: <http://www.bildungsserver.de/Fluechtlinge-in-Deutschland-Bildungsaspekte-im-Fokus-11422.html>
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.) – Junge Flüchtlinge. Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland: http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2015/07/Kurzinformation_Junge-Fluechtlinge_SVR-FB_WEB.pdf
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) – Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in der Schule. Eine Handreichung: <http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/kultusportal-bw/Publikationen%20ab%202015/2015-10-21-Fluechtlingkinder-Screen.pdf>
- Themenseiten Kinderbetreuung und Kindertagesstätten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/KinderFamilie/Kinderbetreuung/kinderbetreuung-node.html>
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/FruehkindBildung/KiGaKiTa/kiga-kita.html?nn=1368138>

- Bildungsserver – Flüchtlingskinder in Kitas: <http://www.bildungsserver.de/Fluechtlingskinder-in-Kitas-11436.html>
- Themenseite des Kita-Servers des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz: <https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html>
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik – Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: http://www.bosch-stiftung.de/content/lan-guage1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Bildung.pdf
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Schulsystem: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Schulsystem/schulsystem-node.html>
- Bildungsserver – Schulbesuch von Flüchtlingen in den Bundesländern: <http://www.bildungs-server.de/Schulbesuch-von-Fluechtlingen-in-den-Bundeslaendern-11428.html>
- Materialsammlung für Willkommensklassen der Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.hanisauland.de/lehrer-innen/neues-material/hanisauland-materialsammlung>
- Materialsammlung der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft: <http://www.gew.de/migration/flucht-und-asyl/material-fuer-die-praxis/>

4.5. Ausbildung und Arbeitsmarkt

- FAQ-Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>
- Broschüre „Bildung und Beruf in Deutschland“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (derzeit in Überarbeitung): <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bildung-und-beruf-in-deutschland.html>
- Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/neustart-asylsuchende.html>
- Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland“: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/Merkblatt7>
- Infoseite des Deutschen Caritasverbandes zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen: <http://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/zugang-von-fluechtlingen-zum-arbeitsmarkt>
- Themenseite der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung von geflüchteten Menschen: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/index.htm>
- Themenseite der Bundesagentur für Arbeit zu Arbeit und Ausbildung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitinDeutschland/Asylbewerber/index.htm>
- Informationsblatt „Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“ der Bundesanstalt für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dst-bai772426.pdf>
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz: <http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html>

- Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/>
- Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Anerkennung von Qualifikationen: <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/anererkennung-qualifikation.html>
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anererkennung-node.html>
- Deutscher Akademischer Austauschdienst - Informationsportal für Flüchtlinge: <https://www.study-in.de/information-for-refugees/>
- Themenseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Integration von Flüchtlingen durch Bildung: <https://www.bmbf.de/de/fluechtlinge-durch-bildung-integrieren-1944.html>
- Paritätischer Gesamtverband – Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“: http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/broschuere_junge_fluechtlinge_zugang_ausbildung_u_foerderung_2015.pdf
- Charta der Vielfalt – Praxis-Leitfaden „Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt“: http://www.charta-der-vielfalt.de/fileadmin/user_upload/beispieldateien/Bilddateien/Publikationen/FI%C3%BCchtlinge_in_den_Arbeitsmarkt_-_Charta_der_Vielfalt_2015.pdf

Kapitel 5 – Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?

5.2. Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Akteuren im Sozialraum

- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Willkommen bei Freunden“: <http://www.willkommen-bei-freunden.de/>
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen – Kommunale Netzwerke: <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/kommunale-netzwerke/>
- Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Willkommenskultur für Flüchtlinge: <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/fachinformationen/themendossiers/willkommenskultur-fuer-fluechtlinge/>
- Lokale Bündnisse für Familie (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend): <https://lokale-buendnisse-fuer-familie.de/>

5.3. Koordination und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Menschen stärken Menschen“: http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement_did=222984.html
- Sonderprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“: http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement_did=221788.html

-
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu gemeinsamem bürgerschaftlichem Engagement: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Engagement/engagement-node.html>
 - Paritätische Akademie – Toolbuch Ehrenamtsmanagement: <http://www.ehrenamtsbibliothek.de/literatur/Toolbuch%20Handreichung%20fuer%20das%20Ehrenamtsmanagement.pdf>
 - Deutsches Rotes Kreuz – Wegweiser Ehrenamtskoordination: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/fileadmin/user_upload/PDF/wegweiser-ehrenamtskoordination.pdf
 - Staatsministerium Baden-Württemberg – Handbuch für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe: <http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/fileadmin/flh/Praxistipps/Handbuch-Fluechtlingshilfe-3.Aufl-WEB-DB.pdf>
 - Hessisches Ministerium für Soziales und Integration – Wegweiser für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/wegweiser-fuer-ehrenamtliche-der-fluechtlingshilfe>
 - Niedersächsische Staatskanzlei – Ratgeber für Ehrenamtliche: <http://www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de/ratgeber-fuer-ehrenamtliche-2/>

6.2. Linkliste sortiert nach Bundesländern

Baden-Württemberg

- Staatsministerium Baden-Württemberg – Flüchtlingshilfe BW: <http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/start/>
- Staatsministerium Baden-Württemberg – Handbuch für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe: <http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/fileadmin/flh/Praxistipps/Handbuch-Fluechtlingshilfe-3.Aufl-WEB-DB.pdf>
- Ministerium für Integration des Landes Baden-Württemberg – Asyl und Flüchtlinge: <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingpolitik>
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg – Flüchtlinge in Deutschland: <http://www.lpb-bw.de/fluechtlingsproblematik.html>

Bayern

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration – Themenseite Zuwanderung, Integration, Vertreibung: <http://www.zukunftsministerium.bayern.de/integration.php>
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr – Themenseite Asyl und Migration: <https://www.stmi.bayern.de/suk/asylmigration/index.php>

Berlin

- Senatskanzlei Berlin und Senatsverwaltungen für Gesundheit und Soziales, Inneres und Sport, Arbeit, Integration und Frauen sowie Bildung, Jugend und Wissenschaft – Themenseite Flüchtlinge in Berlin: <http://www.berlin.de/fluechtlinge/>
- Senatskanzlei Berlin – Serviceseite Migration und Integration: <https://service.berlin.de/migration-integration/>
- Landesamt für Gesundheit und Soziales – Themenseite Asyl/Aussiedler: <http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/>

Brandenburg

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg – Themenseite Zuwanderung, Integration, Asyl: <http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186635.de>
- Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung – Themenseite Willkommenskultur: <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/willkommenskultur>

Bremen

- Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – Themenseite Integration der Flüchtlinge: <http://www.soziales.bremen.de/detail.php?gsid=bremen69.c.59020.de>
- Senatorin für Kinder und Bildung – Themenseite Geflüchtete und Schule: <http://www.bildung.bremen.de/fluechtlinge-117135>

Hamburg

- Stadtportal hamburg.de (offizielle Internetpräsenz für die Freie und Hansestadt Hamburg) – Themenseite Flüchtlinge in Hamburg: <http://www.hamburg.de/fluechtlinge/>

Hessen

- Hessische Landesregierung – Themenseite Flüchtlinge in Hessen: <https://fluechtlinge.hessen.de/>
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration – Themenseite Flüchtlinge: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge>
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration – Wegweiser für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/wegweiser-fuer-ehrenamtliche-der-fluechtlingshilfe>

Mecklenburg-Vorpommern

- Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Themenseite Flüchtlinge und Flüchtlingshilfe: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Fl%C3%BCchtlinge>
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern – Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern: http://www.lpb-mv.de/cms2/LfpB_prod/LfpB/de/the/Fluechtlinge_in_Mecklenburg-Vorpommern/index.jsp

Niedersachsen

- Niedersächsische Staatskanzlei – Themenseite Flüchtlinge in Niedersachsen: <http://www.fluechtlinge.niedersachsen.de/startseite/>
- Niedersächsische Staatskanzlei – Ratgeber für Ehrenamtliche: <http://www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de/ratgeber-fuer-ehrenamtliche-2/>

Nordrhein-Westfalen

- Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – Themenseite Flüchtlingspolitik in NRW: <https://land.nrw.de/fluechtlingshilfe>
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – Handreichung „Ankommen in Nordrhein-Westfalen“: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/mfa062915_broschure_ankommen_in_nrw_rz_web_0.pdf

Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz – Themenseite Flüchtlinge: <http://refugees.rlp.de/de/startseite/>
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz – Themenseite Integration und Zuwanderung: <https://mifkif.rlp.de/de/themen/integration/>
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz – Broschüre Fragen und Antworten zum Thema Flüchtlinge: https://mifkif.rlp.de/fileadmin/mifkif/Integration/FAQs_Fluechtlinge.pdf

Saarland

- Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport – Themenseite Flüchtlinge und Integration: <http://www.saarland.de/integration.htm>
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – Broschüre Kompaktwissen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe: http://www.saarland.de/dokumente/res_soziales/Ehrenamt_Broschuere_WEB.pdf
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – Broschüre Flüchtlinge und Asylsuchende im Saarland. Antworten auf die häufigsten Fragen: http://www.saarland.de/dokumente/thema_integration/FAQ_Integration_WEB.pdf

Sachsen

- Sächsische Staatskanzlei – Themenseite Asylinformationen: <http://www.asylinfo.sachsen.de/>
- Sächsische Staatskanzlei – Broschüre Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen: http://www.sachsen.de/assets/Asylbewerber_und_Fluechtlinge_im_Freistaat_Sachsen_Stand_August_2015_2.pdf

Sachsen-Anhalt

- Staatskanzlei Sachsen-Anhalt – Integrationsportal Sachsen-Anhalt: <http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/>
- Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt / Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt – Broschüre Willkommen in Sachsen-Anhalt. Wegweiser für Neueingewanderte: http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/AGSA/Integrationsbeauftragte/Wegweiser_VierSprachen.pdf

Schleswig-Holstein

- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein – Themenseite Flüchtlinge in Schleswig-Holstein: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/fluechtlinge_node.html
- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein – Download-Liste an Leitfäden und Broschüren im Themenfeld: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/Service/_documents/Beispieldokumente.html

Thüringen

- Thüringer Staatskanzlei – Themenseite Flüchtlingshilfe in Thüringen: https://www.thueringen.de/th1/tsk/Der_Menschenwuerde_verpflichtet/index.aspx
- Thüringer Staatskanzlei – Startseite Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge: <https://www.thueringen.de/th10/ab/index.aspx>

6.3. Weitere Links

Ratgeber und Hilfen für geflüchtete Menschen

- Ankommen App von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesagentur für Arbeit / Goethe-Institut und Bayerischem Rundfunk: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmel-dungen/DE/2016/01/vorstellung-bamf-app.html>
- ARD – Wegweiser für Flüchtlinge: http://www.ard.de/home/ard/guide-for-refugees-wegwei-ser-fuer-fluechtlinge/Guide_for_refugees/2214428/index.html
- Refugee Guide Online: <http://www.refugeeguide.de/>

Weitere ausgewählte Broschüren / Ratgeber / Leitfäden / Informationsquellen

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen – Themenseite Engagement für und von Flüchtlinge(n): <http://www.bagfa.de/infopool/engagement-fuer-und-mit-fluechtlingen.html>
- Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement – Themenseite Migration und Teilhabe: <http://www.b-b-e.de/themen/migration-teilhabe1/>
- Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.demokratie-leben.de/>
- Deutsches Institut für Urbanistik: Flüchtlinge und Asylsuchende – Aktuelle kommunale Fachliteratur (Quellensammlung): <http://www.difu.de/publikationen/2016/fluechtlinge-und-asylsu-chende-aktuelle-kommunale.html>
- Flüchtlingsrat Niedersachsen: Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
- Internationaler Bund – Themenseite Flüchtlinge: <https://www.internationaler-bund.de/ange-bote/angebot/158/>
- PHINEO gAG – Vom Willkommen zum Ankommen. Ratgeber für wirksames Engagement für Flüchtlinge in Deutschland: http://www.phineo.org/downloads/PHINEO_Ratgeber_Engage-ment_fuer_Fluechtlinge.pdf
- Pro Asyl / Amadeo Antonio Stiftung / IG Metall (Hrsg.): Fakten und Argumente zur Debatte über Flüchtlinge in Deutschland und Europa: http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/fi-les/pdfs/broschuere_pro_contra_internet.pdf
- Pro Asyl (Hrsg.): Herzlich willkommen. Wie man sich für Flüchtlinge engagieren kann: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Leitfaden_Herzlich_Willkommen_Mai_2015.pdf
- World Vision Deutschland / Hoffnungsträger Stiftung (Hrsg.): Angekommen in Deutschland – Wenn geflüchtete Kinder erzählen: http://www.worldvision-institut.de/_downloads/allge-mein/WorldVision_Fluchtstudie2016_web.pdf

7. Literatur

- Ahmad, S., Rudolph, E. (2000). Traumatisierung. In: Woge e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). Handbuch der sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster: Votum Verlag
- Ahrenholz, B. (2010). Deutsch als Zweit- und Fremdsprache. Übersicht, Begrifflichkeiten. A1 Erstsprache – Zweitsprache – Fremdsprache. In: Ahrenholz, B., Oomen-Welke, I. (Hrsg.). Deutsch als Zweitsprache. 2. korrigierte und überarbeitete Auflage. S. 3-16
- Apeltauer, E. (1992). Sind Kinder bessere Sprachlerner? In: Zeitschrift für interkulturelle Erziehung. Heft 2, 1992. Lernen in Deutschland. Stuttgart: Schneider Verlag Hohengehren
- Auernheimer, G. (Hrsg.) (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2014). Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. URL: http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf
- Barz, H., et al. (2015). Große Vielfalt, Weniger Chancen. URL: https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/Barz_Heiner_et_al_Grosse_Vielfalt_weniger_Chancen_Abschlusspublikation.pdf
- Beirat Integration (2013). „Soziale Teilhabe“. Handlungsempfehlungen des Beirats der Integrationsbeauftragten. Beschlossen bei der Beiratssitzung am 22. Februar 2013. Berlin: Integrationsbeirat der Bundesregierung. URL: <http://www.bagiv.de/pdf/soziale-teilhabe-empfehlungen-beirat.pdf>
- Brücker H. (2013). Auswirkungen der Einwanderung auf Arbeitsmarkt und Sozialstaat. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung
- BA – Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2016). Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen. URL: https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/web-datei/mdaw/mjcz/~edisp/l6019022dstbai771709.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI771708
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016). Migrationsbericht 2014. URL: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2014.html?nn=1663558>
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015). Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg: BAMF. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2014.pdf?_blob=publicationFile
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2014). Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?_blob=publicationFile
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015). Übersicht zu den Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten, zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu Leistungen zur Integration und zur Unterstützung durch Programme. Berlin: BMAS. URL: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sp-fluechtlingshilfe-uebersicht-asylbewerber.pdf?_blob=publicationFile&v=11
- BMI – Bundesministerium des Innern (2016). Pressemitteilung vom 06.01.2016. 2015: Mehr Asylanträge in Deutschland als je zuvor. Berlin: BMI. URL: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html>
- Bozorgmehr, K., Razum, O. (2015). Arztbesuche für Asylsuchende ohne bürokratische Hürden.

<https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/service/meldungen/arztbesuche-fuer-asylsuchende-ohne-buerokratische-huerden/>

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2016). Migration und Familie. Kindheit mit Zuwanderungshintergrund. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. Kurzfassung. Berlin. URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-migration-und-familie-2016,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- BundesPsychotherapeutenKammer (2015). BPTK-Standpunkt – Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen. September 2015. Berlin. URL: http://www.bptk.de/uploads/media/20150916_BPTK-Standpunkt_psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtlingen.pdf
- BundesPsychotherapeutenKammer (2016). Ratgeber für Flüchtlingseltern. Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind? April 2016. Berlin. URL: http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/News/BPTk/2016/20160408/20160408_BPTK_RatgeberFluechtlingseltern_deutsch.pdf
- Charta der Vielfalt (Hrsg.) (2015). Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt! Praxis-Leitfaden für Unternehmen. Berlin. URL: http://www.charta-der-vielfalt.de/fileadmin/user_upload/beispieldateien/Bilddateien/Publikationen/Fl%C3%BChtlinge_in_den_Arbeitsmarkt_-_Charta_der_Vielfalt_2015.pdf
- Deutscher Bundestag (2013). Drucksache 17/14812. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Berlin: Deutscher Bundestag. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/148/1714812.pdf>
- Deutscher Bundestag (2016). Drucksache 18/7621. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Berlin: Deutscher Bundestag. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/076/1807621.pdf>
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2014). (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland. DJI Impulse Nr. 105. 1/2014. München. URL: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf
- Deutsches Komitee für UNICEF (Hrsg.) (2014). In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. URL: <http://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf>
- Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.) (2015). Bildungsübergänge gemeinsam gestalten. Praxis für die Zusammenarbeit mit Familien und Netzwerkpartnern in der Migrationsgesellschaft. Berlin. URL: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/uploads/tx_ffpublication/Praxishandbuch_Bildungs%C3%BCberg%C3%A4nge_gemeinsam_gestalten.pdf
- DIMDI – Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2015). ICD-10-GM Version 2016. Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen. F40-F48. URL: <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kodesuche/onlinefasungen/htmlgm2016/block-f40-f48.htm>
- Europäische Union (2013). Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Brüssel: Amtsblatt L180/96 v. 29.6.2013. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=DE>
- Europäische Union (2014). Das Gemeinsame Europäische Asylsystem. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. URL: http://europa.eu/pol/pdf/flipbook/de/migration_de.pdf
- Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration

- (Hrsg.) (2015). Junge Flüchtlinge. Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland, Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015-2. URL: http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2015/07/Kurzinformation_Junge-Fl%C3%BChtlinge_SVR-FB_WEB.pdf
- Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M., Neuner, F. (2006). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35 (1), S. 12-20
- Goethe-Institut (Hrsg.) (2007). Rahmencurriculum für Integrationskurse Deutsch als Zweitsprache. URL: http://www.goethe.de/lhr/prj/daz/pro/Rahmencurriculum_online_final_Version5.pdf
- Hundt, M. (2015). Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilferecht. Hrsg. durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (SFBB). URL: http://sfbf.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/Reader_Migrations_R.pdf
- IAB – Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) (2016). Zuwanderungsmonitor. März 2016. Nürnberg. URL: http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_1603.pdf
- Institut für Traumapädagogik (2016). Traumapädagogik: Grundlagen von Traumatisierung – traumatisches Erleben geflüchteter Menschen – Einführung in die Traumapädagogik. Vortrag von Hans Rosenbrock auf dem Workshop des BMFSFJ „Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ am 14.03.2016 in Berlin.
- Karakayali, S., Kleist, J. O. (2015). EFA-Studie: Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland, 1. Forschungsbericht: Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014. Berlin: Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität zu Berlin. URL: http://www.bim.hu-berlin.de/media/2015-05-16_EFA-Forschungsbericht_Endfassung.pdf
- Karau, H. (2015a). Kinder mit traumatischen Erfahrungen. Welches Wissen ist für die Fachkräfte erforderlich? Vortrag auf dem Fachtag der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen am 24.06.2015. URL: <http://www.asffh.de/uploads/media/Karau-TraumaVortrag.pdf>
- Karau, H. (2015b). Wie kann pädagogisches Handeln zur Unterstützung und zur Selbstbemächtigung von traumatisierten Kindern beitragen? Workshop auf dem Fachtag der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen am 24.06.2015. URL: <http://www.asffh.de/uploads/media/Karau-Trauma-WS.pdf>
- Maerker, A. (2009). Posttraumatische Belastungsstörungen. 3.Auflage. Heidelberg: Springer
- Meier-Braun, K.-H. (2015). Einwanderung und Asyl. Wichtige Fragen. Bonn: Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung
- Meysen, T., Beckmann, J., González Méndez de Vigo, N. (2016). Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München. URL: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/Forschung%20und%20Projekte%20Seite/Rechtsexpertise_Fluechtlingskinder_und_Kindertagesbetreuung_26-01-2016.pdf
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2014). EFI – Elternarbeit, Frühe Hilfen, Migrationsfamilien. Praxishandbuch. Hannover. URL: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uid=001557B3B059D69075CD76947251506F&&IRACER_AUTOLINK&&
- OECD (2012). Starting Strong III: A Quality Toolbox for Early Childhood Education and Care. Paris: OECD
- RKI – Robert Koch Institut (2015a). Vorscreening und Erstaufnahmeuntersuchung für Asylsuchende,

- Erläuterungen und Muster-Dokumentationsbogen für Ärzte. http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Erstaufnahmeuntersuchung.pdf?_blob=publicationFile
- RKI – Robert Koch Institut (Hrsg.) (2015b). Konzept zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden nach Ankunft in Deutschland. Epidemiologisches Bulletin 12. Oktober 2015/Nr.41. URL: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/41_15.pdf?_blob=publicationFile
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (2015). Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen. Hrsg. von der Robert Bosch Stiftung GmbH. URL: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Bildung.pdf
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (2016). Themendossier Zugang zu Gesundheitsleistungen und Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge und Asylbewerber. Von der Erstversorgung bis zur psychosozialen Behandlung. Hrsg. von der Robert Bosch Stiftung GmbH. URL: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/RBS_Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Gesundheit_ES.pdf
- Schammann, H. (2015). Rette sich wer kann? Flüchtlingspolitik im Föderalismus. In: APuZ 25/2015. Flucht und Asyl. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), S. 26-31. URL: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/208034/flucht-und-asyl>
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2015). Asylum Trends 2014. Levels and Trends in Industrialized Countries. Switzerland: UNHCR. URL: <http://www.unhcr.org/551128679.html>
- Walter, J. (1995). Krieg, Verfolgung und Trauma bei Kindern. In: Peltzer, K., Abduljawad, A., Besenbinder, E. (Hrsg.). Gewalt und Trauma. Psychopathologie und Behandlung im Kontext von Flüchtlingen und Opfern organisierter Gewalt. Frankfurt a. M., S. 46-67
- Weiser, B. (2013). Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Beilage zum Asylmagazin 11/2013. Berlin: Informationsverbund Asyl und Migration. URL: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/RechtBildung_2104druck.pdf
- World Vision Deutschland / Hoffnungsträger Stiftung (Hrsg.) (2016). Angekommen in Deutschland – Wenn geflüchtete Kinder erzählen. Friedrichsdorf. URL: http://www.worldvision-institut.de/downloads/allgemein/WorldVision_Fluchtstudie2016_web.pdf
- Zito, D. (2012). Traumatisierung von Flüchtlingen. Vortrag auf der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW am 28.01.2012. URL: <http://www.frnw.de/index.php/inhaltliche-themen/krankheit-traumatisierung/item/2059-traumatisierung-bei-fl%C3%BCchtlingen>